

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

1. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/503 Nr. 1.3 –

**Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
Nukleare Sicherheit im Rahmen der Europäischen Union
KOM (2002) 605 endg.; Ratsdok. 15875/02**

2. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1153 Nr. 2.20 –

**Vorschlag für eine Richtlinie (EURATOM) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen
Vorschlag für eine Richtlinie (EURATOM) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle
KOM (2003) 32 endg.; Ratsdok. 8990/03**

A. Problem

Mit den Richtlinienvorschlägen, deren grundsätzliche Begründung sich in der vorangegangenen Mitteilung findet, soll ein rechtlich verbindliches Gemeinschaftskonzept zur Gewährleistung eines hohen Niveaus nuklearer Sicherheit in der erweiterten Europäischen Union geschaffen werden.

B. Lösung

In Kenntnis der Mitteilung der Kommission und der Richtlinienvorschläge (EURATOM) des Rates Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, den Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission in der derzeit vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen und auf eine grundsätzliche Klärung der Zuständigkeiten der Kommission im Bereich der nuklearen Sicherheit hinzuwirken. Zur Begründung wird u. a. darauf verwiesen, dass die beabsichtigten Regelungen europarechtlich strittig sind. Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, auf einen europäischen Konsens über den Ausstieg aus der Kernenergienutzung hinzuwirken und sich für den Vorrang der nicht-nuklearen Energieforschung in der Gemeinschaft einzusetzen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtungen durch die Bundesregierung – Drucksachen 15/503 Nr. 1.3 und 15/1153 Nr. 2.20 – folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag lehnt die Richtlinienvorschläge der EU-Kommission zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der derzeit vorliegenden Fassung ab.

Die Reichweite der Zuständigkeit der Kommission für die von ihr beabsichtigten Regelungen ist europarechtlich strittig und bedarf zuerst der Klärung, bevor über die Vorschläge der Kommission entschieden wird. Die Artikel 31 und 32 des EURATOM-Vertrages bieten nach Auffassung des Deutschen Bundestages keine hinreichende Rechtsgrundlage für die weit reichenden Eingriffe in die einzelstaatlichen Belange.

Die Richtlinienvorschläge der EU-Kommission berühren die Interessen deutscher Kernenergiepolitik im Hinblick auf die Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards und die Entwicklung einer gesicherten Entsorgung.

Mit den Richtlinienvorschlägen greift die Kommission über bisherige Regelungen der Gemeinschaft im Kernbereich des Strahlenschutzes hinaus in das nationale Regelwerk zur Gewährleistung der kerntechnischen Sicherheit ein und beansprucht auch dort Kompetenzen. Das Vorhaben, die in jedem Mitgliedstaat einzurichtenden unabhängigen Sicherheitsbehörden und Inspektoren unter ein von der EU-Kommission kontrolliertes System zur Inspektion der Inspektoren zu unterstellen, würde der Kommission erstmals unmittelbare Kontrollbefugnisse im Bereich der kerntechnischen Sicherheit in allen Mitgliedstaaten einräumen. Dafür besteht aus deutscher Sicht kein Anlass, da eine zusätzliche Kontrollebene nicht zu mehr Sicherheit, sondern im Wesentlichen zu mehr Bürokratie führen würde. Die Aufsicht muss auch weiterhin ausschließlich bei den zuständigen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten liegen. Ebenso muss in konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips die primäre Verantwortung für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen bei den Betreibern verbleiben.

In der vorliegenden Form sind von den Vorschlägen der Kommission auch materiell keine Verbesserungen der Sicherheit in den europäischen Nuklearanlagen zu erwarten. Der vorgelegte Entwurf basiert teilweise auf den allgemein gehaltenen IAEO Empfehlungen, teilweise werden Vorstellungen für zusätzliche Kontrollmechanismen auf Gemeinschaftsebene entwickelt, die in dieser Form in den Empfehlungen der IAEO nicht enthalten sind. Insgesamt stellen die Vorschläge der Kommission keinen inhaltlichen Fortschritt dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Festschreibung des Status Quo auf einem Niveau erfolgt, das weder den deutschen noch den internationalen Erwartungen an die dynamische Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik entspricht. Erforderlich wäre eine Verständigung auf dynamische Sicherheitsgrundsätze, Verfahren zu deren Konkretisierung sowie eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips zur Gewährleistung eines bestmöglichen Gesundheitsschutzes und Minimierung des Gefährdungspotentials.

Der Deutsche Bundestag teilt gemeinsam mit der Bundesregierung die Einschätzung der Kommission im Richtlinien-Vorschlag über die Entsorgung radioaktiver Abfälle, dass die unbefristete oberirdische bzw. oberflächennahe Lagerung radioaktiver Abfälle keine Alternative zur Endlagerung darstellt. Die vor-

geschlagene Bereitstellung von unterirdischen Endlagern zur Entsorgung kern-technischer Abfälle bis zum Jahr 2013 für schwach- und mittelradioaktive und bis zum Jahr 2018 für hochradioaktive Abfälle steht jedoch nicht im Einklang mit der deutschen nationalen Entsorgungsstrategie. Die Zeitvorgaben der Kommission sind angesichts der bislang in keinem europäischen Land hinreichend geklärten wissenschaftlichen Grundlagen und den weiterhin bestehenden Kontroversen über geeignete Endlagerstätten unrealistisch und dazu geeignet, falsche Erwartungen hervorzurufen oder sogar sicherheitstechnisch bzw. akzeptanzpolitisch unzureichenden Lösungen der Entsorgungsproblematik Vorschub zu leisten.

Die Vorschläge der EU-Kommission beinhalten zudem implizit die Option der Errichtung europäischer Endlager, so dass unter Berücksichtigung der von der Gemeinschaft für die Entsorgung beanspruchten Regelungskompetenz möglicherweise ab 2013 bzw. 2018 verfügbare Endlager von anderen Mitgliedstaaten ohne einzelstaatliche Entscheidungsbefugnis genutzt werden könnten. Dies ist mit dem Grundsatz der Betreiberverantwortung sowie der deutschen Position der nationalen Zuständigkeit für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht vereinbar. Grundsätzlich ist jeder Mitgliedstaat zur Sicherstellung der Endlagerung aller in seinem Hoheitsgebiet anfallenden radioaktiven Abfälle verpflichtet. Der Import radioaktiven Abfalls ist nach geltendem EU-Recht nur mit Zustimmung des Mitgliedstaates möglich. Jedes Mitglied der Europäischen Union muss auch in Zukunft das Recht haben, die Ein- und Ausfuhr sowie die Endlagerung radioaktiver Abfälle in nationaler Verantwortung zu regeln.

Das Anliegen der Kommission, eine verlässliche finanzielle Vorsorge für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen zu schaffen, ist unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich zu begrüßen. Begleitend ist die Weiterentwicklung des Umwelthaftungsrechts erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission in der derzeit vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen;
- auf eine grundsätzliche Klärung der Zuständigkeiten der Kommission im Bereich der nuklearen Sicherheit hinzuwirken;
- Verhandlungen unter Beachtung der vorgenannten Darlegungen zu führen;
- einer Ausweitung der atompolitischen Kompetenzen der EU-Kommission ohne eindeutige und einvernehmliche vertragsrechtliche Zuständigkeit der Kommission nicht zuzustimmen;
- sich für den Vorrang der nichtnuklearen Energieforschung in der Gemeinschaft einzusetzen und die nukleare Energieforschung auf die Fragen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit sowie der Zwischen- und Endlagerung zu begrenzen;
- die mittel- und osteuropäischen Länder weiterhin bei der Verbesserung der Sicherheit ihrer bestehenden kerntechnischen Anlagen und der Entsorgung zu unterstützen;
- auf einen europäischen Konsens über den Ausstieg aus der Kernenergie hinzuwirken, da Kernspaltung und Fusionstechnologie keine nachhaltigen Energieerzeugungstechnologien und zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Ziele der europäischen Energie- und Klimaschutzpolitik nicht geeignet sind;
- sicherzustellen, dass das Primat der nationalen Entsorgungsverantwortung gewährleistet ist und sich für ein Verbringungsverbot außerhalb der Gemeinschaft einzusetzen;

- darauf hinzuwirken, dass der EURATOM-Vertrag aufgelöst wird und die weiterhin relevanten Fragen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Entsorgung, des Transports von spaltbarem Material, des Rückbaus von Atomkraftwerken und der Abfallbehandlung in geeigneter Weise vertraglich sichergestellt werden;
- darauf hinzuwirken, dass das europäische Wettbewerbsrecht unter Aufsicht des zuständigen Wettbewerbskommissariates bei dem Betreiben von Atomanlagen uneingeschränkt Geltung hat.

Berlin, den 24. September 2003

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Horst Kubatschka
Berichtersteller

Dr. Rolf Bietmann
Berichtersteller

Michaele Hustedt
Berichterstellerin

Birgit Homburger
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Horst Kubatschka, Dr. Rolf Bietmann, Michaelae Hustedt und Birgit Homburger

I.

Die Mitteilung der Kommission – KOM (2002) 605 endg.; Ratsdok. 15875/02 (Anlage 1) – wurde mit Überweisungsdrucksache 15/503 Nr. 1.3 vom 21. Februar 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Die Richtlinienvorschläge (EURATOM) des Rates – (KOM (2003) 32 endg.; Ratsdok. 8990/03) (Anlage 2) – wurde mit Überweisungsdrucksache 15/1153 Nr. 2.20 vom 6. Juni 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

Beide mitberatenden Ausschüsse haben das ihnen überwiesene Dokument zur Kenntnis genommen.

II.

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom November 2002 legt die Kommission die Gründe dar, die sie aus ihrer Sicht dazu bewegen haben, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegten Richtlinienentwürfe zu erarbeiten.

Mit den Richtlinienvorschlägen vom Juni 2003 wird dann das bereits angekündigte rechtlich verbindliche Gemeinschaftskonzept zur Gewährleistung eines hohen Niveaus nuklearer Sicherheit in der Europäischen Union konkretisiert. Es enthält u. a.

- eine Festschreibung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze für die Einhaltung gemeinsamer Sicherheitsnormen,
- die Schaffung von Stilllegungsfonds zur Finanzierung der Stilllegung kerntechnischer Anlagen,
- die Einrichtung eines Inspektionssystems auf EU-Ebene zur Überprüfung der nuklearen Sicherheitsbehörden und der Mitgliedstaaten,
- die Einführung von Berichtspflichten über die Maßnahmen zur Erfüllung der aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen sowie über den Stand der Sicherheit kerntechnischer Anlagen,
- die Festlegung von Anforderungen an die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle,
- die Festlegung von Anforderungen für von den Mitgliedstaaten aufzustellende Programme zur Entsorgung radioaktiver Abfälle,
- den Zeitplan für die Genehmigung und den Betrieb von Endlagern für schwach- und mittelaktive sowie hochaktive und langlebige radioaktive Abfälle,
- die Festlegung gemeinsamer Bereiche für Forschung und technologische Entwicklung durch die Kommission,
- die Festlegung von Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 (Bundesratsdrucksache 327/03 (Beschluss)) grundsätzlich die Bemühungen begrüßt, einen einheitlichen Mindeststandard für die Sicherheit europäischer Kernanlagen zu schaffen, jedoch an einzelnen Regelungen Kritik geübt (darunter auch zur Frage, ob die Artikel 30 ff. EAG-Vertrag die vorgeschlagenen Regelungsinhalte decken).

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Dokumente der Kommission in seiner Sitzung am 24. September 2003 beraten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten hierzu einen Entschließungsantrag (siehe Beschlussempfehlung) vor.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, mit dem vorgelegten Entschließungsantrag wolle man die Position der Bundesregierung in dieser Sache stärken, aber auch die Auffassung des Parlaments deutlich machen. In der derzeit vorliegenden Fassung lehne man die Richtlinienvorschläge der EU-Kommission zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ab. Es müsse geklärt werden, welche rechtlichen Zuständigkeiten die Kommission auf diesem Gebiet habe. Nach eigener Auffassung schlage sie hier Regelungen vor, für die sie keine Zuständigkeit habe. Einer Ausweitung der Kompetenzen der Kommission in diesem Bereich könne man nicht zustimmen. In dem Antrag spreche man sich auch für den Vorrang der nicht-nuklearen Energieforschung aus, da man selbst für den Ausstieg aus der Kernenergienutzung eintrete. Soweit Forschung in diesem Sektor betrieben werden solle, trete man dafür ein, sie auf die Sektoren Gesundheitsschutz sowie Sicherheit beim Betrieb und bei der Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle zu begrenzen. Die mittel- und osteuropäischen Länder seien weiterhin bei der Verbesserung der Sicherheit ihrer bestehenden kerntechnischen Anlagen und bei der Entsorgung zu unterstützen. Weiter fordere man die Bundesregierung auf, auf einen europäischen Konsens über den Ausstieg aus der Kernenergie hinzuwirken. Hierfür gebe es bereits eine Mehrheit unter den europäischen Staaten. Eine weitere wichtige Forderung sei die Gewährleistung eines Primats einer nationalen Entsorgungsverantwortung. Ferner fordere man, den EURATOM-Vertrag aufzulösen, die weiterhin relevanten Fragen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Entsorgung, des Transports von spaltbarem Material, des Rückbaus von Atomkraftwerken und der Abfallbehandlung aber in geeigneter Weise vertraglich sicherzustellen. Schließlich müsse darauf hingewirkt werden, dass das europäische Wettbewerbsrecht unter Aufsicht des zuständigen Wettbewerbskommissariats bei den Betreibern von Atomanlagen uneingeschränkt Geltung habe.

Der Anregung der Fraktion der FDP, einen gemeinsamen Antrag auszuarbeiten, wolle man nicht nachkommen, da sich die Gemeinsamkeit nur auf den kleineren Teil der eigenen Forderungen beziehe und der der Beschlussempfehlung beizufügende Bericht ohnehin deutlich mache, in welchen

Punkten man sich in der Ablehnung der Richtlinienvorschläge einig sei.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde festgestellt, ein hohes Niveau nuklearer Sicherheit in der Europäischen Union, wie dies die Richtlinienvorschläge der Kommission anstrebten, sei sicher insbesondere angesichts der bevorstehenden Erweiterung von allgemeinem Interesse. Zum Teil griffen die Richtlinienvorschläge allerdings in Kompetenzen ein, die auf nationaler Ebene wahrzunehmen seien. Deshalb habe auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2003 die Richtlinienvorschläge im Grundsatz begrüßt, in Einzelpunkten jedoch deutlich Kritik geübt. Erstaunlich sei, dass die Kommission als Frist für die nukleare Entsorgung das Jahr 2018 eingesetzt habe, während die derzeitige Bundesregierung hierfür das Jahr 2030 anstrebe. Für die eigene Fraktion sei es unbestritten, dass man eine Entsorgungslösung innerhalb eines vertretbaren Zeitraums in Verantwortung für die nächste Generation benötige.

Der vorliegende Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spreche sich für einen Ausstieg aus der Kernenergienutzung auch auf der europäischen Ebene aus. Dies halte man schon deshalb für illusorisch, da bedeutende europäische Partnerländer auch in Zukunft auf die Kernenergienutzung setzten. Insbesondere gelte dies für die zukünftigen Beitrittsländer. Völlig falsch sei es aus eigener Sicht, die Auflösung des EURATOM-Vertrags anzustreben, da dadurch die Rechtsgrundlage für die Sicherheit in Europa gefährdet werde. Dagegen sei man sich in der Ablehnung der in den Richtlinienvorschlägen vorgesehenen Stilllegungsfonds auf europäischer Ebene einig. Auch nach eigener Auffassung müsse die Entscheidung über den Weg der finanziellen Absicherung künftiger Stilllegungen von Kernkraftwerken in nationaler Verantwortung bleiben. Die pauschale Forderung der Koalitionsfraktionen nach einem Vorrang der nicht-nuklearen Energieforschung halte man dagegen für eine falsche Weichenstellung, zumal davon insbesondere die Kernfusionsforschung in negativer Weise betroffen wäre. Insgesamt lehne man daher den vorliegenden Entschließungsantrag ab, da hier die falsche Politik, jede Option auf die Kernenergienutzung auszuschließen, auf die europäische Ebene übertragen werden solle.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, dass durch den EURATOM-Vertrag die Anlagen zur Kernenergienutzung gegenüber anderen Energieerzeugungsanlagen deutlich bevorzugt würden. Man habe deshalb gefordert, das europäische Wettbewerbsrecht bei den Betreibern von Atomanlagen uneingeschränkt zur Geltung zu bringen. Die indirekte Subventionierung dieser Anlagen über Rückstellungen, die nicht besteuert würden, seien wettbewerbsrechtlich gesehen zumindest fragwürdig. Was die Kritik an dem Termin für die Endlagerung im Jahre 2030 anbelange, so gehe er auf eine Vereinbarung der Bundesregierung mit den Unternehmen zurück. Auch dort teile

man die Auffassung, dass dieser Zeitplan für Deutschland der beste Weg sei. Dass mit den Richtlinienvorschlägen Mindeststandards für die kerntechnische Sicherheit festgelegt würden, halte man gerade angesichts der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union für richtig. Nicht folgen könne man aber der Absicht der Kommission, dass die Europäische Union auch Kompetenzen für die Kontrolle bei der nuklearen Sicherheit erhalte, da sie dazu angesichts der Vielfaltigkeit der Anlagen nicht in der Lage sei. Dies könnten die verschiedenen Länder besser. Es sei ein zentraler Punkt des eigenen Entschließungsantrags, dass man gerade hier die Ausweitung der europäischen Kompetenzen ablehne.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde vorgetragen, bereits im Vorfeld der heutigen Sitzung habe man deutlich gemacht, dass man in Teilen die im Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschriebenen Positionen unterstütze. Dies betreffe z.B. die Forderung, dass jedes Mitglied der Europäischen Union auch in Zukunft das Recht haben müsse, die Ein- und Ausfuhr sowie die Endlagerung radioaktiver Abfälle in nationaler Verantwortung zu regeln. Auch spreche man sich dezidiert gegen eine zusätzliche Kontrollinstanz für nukleare Sicherheit auf europäischer Ebene aus, da dies nichts anderes als mehr Bürokratie bedeute. Von daher rege man an, mit Blick auf die weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene den Versuch zu unternehmen, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren.

Nicht zustimmen könne man selbstverständlich den Teilen des Antrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die den Ausstieg aus der Kernenergienutzung und die Priorität für die nicht-nukleare Energieforschung betrafen. So müsse z.B. nach eigener Auffassung die Frage des nuklearen Endlagers nach Vorlage des Berichts des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AK-End) nunmehr im Deutschen Bundestag behandelt und nicht einem weiteren Gremium zugewiesen und damit auf die lange Bank geschoben werden. Aus der Kernenergienutzung lasse sich gerade im Interesse des Klimaschutzes nicht aussteigen, solange man nicht über ein klares Energieversorgungskonzept verfüge. Schließlich halte man auch den geforderten Vorrang für die nicht-nukleare Energieforschung in der EU unter dem Gesichtspunkt, dass die Option für eine Nutzung der Kernfusion erhalten bleiben müsse, für falsch.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in Kenntnis der Unterrichtungen durch die Bundesregierung - Drucksachen 15/503 Nr. 1.3 (KOM (2002) 605 endg.; Ratsdok. 15875/02) (Anlage 1) und 15/1153 Nr. 2.20 (KOM (2003) 32 endg.; Ratsdok. 8990/03) (Anlage 2) -, die in der Beschlussempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2003

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Horst Kubatschka
Berichterstatter

Dr. Rolf Bietmann
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Anlage 1



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2002 (07.01)
(OR. fr)**

15875/02

**ATO 154
ENER 782**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Sylvain BISARRE, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. November 2002

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
- Nukleare Sicherheit im Rahmen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(2002) 605 endg.

Anl.: KOM(2002) 605 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.11.2002
KOM(2002) 605 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

Nukleare Sicherheit im Rahmen der europäischen Union

EINLEITUNG

1. Mit dem Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, das die Kommission am 29. November 2001 verabschiedet hat¹, ist eine lebhafte, objektive und offene Debatte über die Kernenergie in Gang gesetzt worden. Am 26. Juni 2002 hat die Kommission den Abschlussbericht über das Grünbuch² angenommen, nach dem *„die Wahlmöglichkeiten der Mitgliedstaaten möglichst umfassend sein (müssen) und ohne Voreingenommenheit hinsichtlich ihrer Souveränität in diesen Fragen. Die Option der Kernenergie steht den Staaten in der Europäischen Union, die dies wünschen, offen.“*
2. Die zivilen kerntechnischen Tätigkeiten unterliegen in der Europäischen Union dem im Jahre 1957 unterzeichneten EU-Vertrag. Mit ihm wurde eine Versorgungsagentur geschaffen, die darüber wachen soll, dass die europäischen Nutzer regelmäßig und gerecht mit Kernmaterialien versorgt werden. Außerdem wurde die Euratom-Sicherheitsüberwachung ins Leben gerufen, im Rahmen derer nachzuprüfen ist, dass Kernmaterialien nicht zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet werden. Hiermit sind 250 Inspektoren beauftragt. Laut dem Bericht der von der Kommission beauftragten hochrangigen Sachverständigengruppe vom Februar 2002 ist es zur Einschätzung der nuklearen Sicherheit als Ganze sinnvoll, den Auftrag der Inspektoren auf den Bereich des physischen Schutzes auszudehnen³. Das durch den Vertrag eingesetzte Instrumentarium und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sichern die weltweit wirkungsvollste Überwachung von Kernmaterialien. Mit den Tätigkeiten der Versorgungsagentur und der EURATOM-Sicherheitsüberwachung ist die globale Kompetenz der EU im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs - von den Kernmaterialien bis hin zu den Abfällen - abgesteckt.

Allerdings bestand die erste Aufgabe des Euratom-Vertrags darin, für den Betrieb der kerntechnischen Anlagen unter guten Sicherheitsbedingungen unter anderem dank der Verfolgung einer Gesundheitsschutzpolitik zu sorgen. Ein eigenes, wichtiges Regelwerk - unabhängig von dem, das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation entstanden ist - ist im Bereich des Strahlenschutzes aufgebaut worden. Es ist paradox, dass für die Sicherheit der kerntechnischen Anlagen nicht eine ähnliche Entwicklung stattgefunden hat, da sie doch konkret den Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung gewährleisten soll, zumal die Kommission seit vielen Jahren mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GSF) über ein unbestreitbares technisches Know-how verfügt. Daher sollten die Vorschriften im Bereich des Strahlenschutzes durch gemeinsame Sicherheitsnormen für in Betrieb oder in der Stilllegung befindliche kerntechnische

¹ KOM(2000) 769 vom 29. November 2000; „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2001, ISBN 92-894-0319-5

² KOM (2002) 321 endg. vom 26. Juni 2002: Abschlussbericht über das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“

³ SEC (2002) 658 Mitteilung von Frau de Palacio im Einvernehmen mit Herrn Kinnock über „Der Auftrag des Amtes für Euratom-Sicherheitsüberwachung und die Überarbeitung des Organisationsplans der Generaldirektion Energie und Verkehr“ vom 26. Juni 2002

Anlagen ergänzt werden, wie dies der Europäische Rat, insbesondere auf der Tagung in Laeken, und das Europäische Parlament in seinem Rübzig-Bericht vom 8. Juli 2002 zum Bericht der Kommission über die Tätigkeit des Amts für Euratom-Sicherheitsüberwachung 1999-2000 gefordert haben.

3. Die 2004 in einer ersten Phase anstehende Erweiterung der Europäischen Union nach 10 mittel- und osteuropäischen Staaten ist ohne Beispiel in der Geschichte des Aufbaus der Gemeinschaft. Die Geschichte dieser Länder im 20. Jahrhundert und die Art ihrer wirtschaftlichen Entwicklung haben ein Thema in den Brennpunkt gerückt, das bei den vorherigen Erweiterungen eine untergeordnete Rolle spielte — die Atomwirtschaft. Wie im Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit betont wurde, unterscheiden sich die Beitrittsländer im Hinblick auf die Abhängigkeit von Energieeinfuhren und die Energiebilanz kaum von den aktuellen Mitgliedstaaten. Dem Nuklearsektor muss jedoch bei der Erweiterung der Europäischen Union besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Sieben der Beitrittsländer verfügen über Kernkraftwerke mit insgesamt 22 Reaktoren. 2004 werden 19 Kernreaktoren, die in 5 der 10 Beitrittsländern genutzt werden, in die Union aufgenommen. Die Besonderheit ihrer Beziehungen zur Russischen Föderation, die sich aus der ehemaligen Abhängigkeit von der Sowjetunion ergibt, und die Verpflichtung zur Übernahme des Bestands an gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften haben deutlich gemacht, dass ein neuer, objektiver Handlungsbedarf der Gemeinschaft im Nuklearsektor besteht, und zwar unabhängig von den heutigen energiepolitischen Entscheidungen oder denen, die später von den neuen und den alten Mitgliedstaaten gefällt werden.

4. Diese fünfte Erweiterung hat die mit der nuklearen Sicherheit zusammenhängenden Fragen in einem bisher nicht dagewesenen Umfang in den Vordergrund gerückt. In der Agenda 2000 wurden zunächst anhand der von den für die nukleare Sicherheit zuständigen Behörden angestellten Analyse die Reaktoren ermittelt, die in näherer Zukunft abgebaut werden müssten, da sie nicht mehr zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten nachgerüstet werden können. In einem zweiten Schritt hat eine Sicherheitsbewertung der übrigen Reaktoren und kerntechnischen Anlagen den Rat dazu veranlasst, in Zusammenarbeit mit der Kommission genaue Leitlinien über die Verbesserungen vorzugeben, die angestellt werden müssten, damit die Beitrittsländer das vom Rat von Köln (Juni 1999) geforderte hohe Sicherheitsniveau erreichen können.

Diese Bewertung durch die Gemeinschaft hat eine europäische Perspektive auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit durchscheinen lassen. Der Europäische Rat von Laeken vom Dezember 2001 hat sie festgeschrieben. Er hat gefordert, dass regelmäßig Berichte über die nukleare Sicherheit in der EU vorgelegt werden. Ohne einen gemeinschaftlichen Bezugsrahmen für die Normen der nuklearen Sicherheit können diese nicht verfasst werden. So konnte die Gemeinschaft also vorwiegend zum Nutzen der Beitrittsländer konkrete Maßnahmen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen unternehmen. Daher besteht heute die etwas paradoxe Situation, dass Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich nuklearer Sicherheit in Drittstaaten international anerkannt und begrüßt werden, ihre internen Handlungsmöglichkeiten jedoch beschränkt sind.

5. Eine große Zahl Kernreaktoren in der Europäischen Union erreichen das Ende ihrer Betriebszeit. Einige Staaten stellen sich die Frage nach der Beibehaltung kerntechnischer Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet, wie beispielsweise Belgien. Deutschland geht ihrerseits einen Schritt weiter und wird ihr letztes Kernkraftwerk im Jahre 2021 endgültig schliessen. In den Beitrittsländern hat die Europäische Union die vorzeitige Abschaltung von acht Kernreaktoren zwischen 2002 und 2009 gefordert: Bohunice 1 und 2, Kosloduj 1 bis 4 und Ignalina 1 und 2. Diese Sachlage, die unabhängig von den energiepolitischen künftigen Entscheidungen der Mitgliedstaaten besteht, zeigt deutlich, wie notwendig es für den Elektrizitätssektor ist, allen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern eine klare Regelung für die Stilllegungsfonds der Kraftwerke an die Hand zu geben. Dieses System soll sicherstellen, dass die Stilllegungsmaßnahmen unter den besten sicherheitstechnischen Bedingungen stattfinden. Doch der Rückbau von Kernkraftwerken erfordert beträchtliche Finanzmittel. Bis hin zur Sanierung des Standorts eines Kraftwerks werden Beträge in einer Größenordnung von 15 % der Gesamtinvestitionskosten pro stillzulegendem Reaktor benötigt: dies bedeutet Kosten zwischen 200 Millionen EUR und einer Milliarde Euro.

Die Mitgliedstaaten mit Kernkraftwerken finanzielle Vorkehrungen getroffen haben, damit für die Ausgaben im Zusammenhang mit Stilllegungen genügend Mittel zur Verfügung stehen, variiert das Konzept jedoch hinsichtlich der Reglementierung der Fonds von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Darüber hinaus führt die jetzige Situation zu Ungleichheiten, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes entgegenwirken und einer gesunden Konkurrenz im Elektrizitätssektor abträglich sind.

Das Europäische Parlament hat (bei der Aussprache über den Richtlinienvorschlag über gemeinsame Regeln des Energiebinnenmarktes) die widrigen Auswirkungen dargelegt, die eine unzweckmäßige Verwendung der Stilllegungsfonds auf den Wettbewerb haben kann. In der Tat muss dafür gesorgt werden, dass für die Stilllegungsmaßnahmen ausreichend Mittel verfügbar sind, aber gleichzeitig muss sicher gestellt werden, dass die entsprechenden Fonds ausschließlich für diese Arbeiten eingesetzt werden.

Die Beitrittsländer haben ähnliche Rechtsvorschriften über solche Fonds, doch die verfügbaren Mittel sind in der Regel unzureichend, da die Fonds zu spät eingerichtet wurden. Bei vorgezogenen Abschaltungen von Kernkraftwerken ist die Frage der Verfügbarkeit von Mitteln noch akuter. Freilich können Zuschüsse aus dem PHARE-Programm wie auch EURATOM-Darlehen hinzukommen und teilweise die Lücken schließen, doch die Verwirklichung des Binnenmarktes und der Schutz der Umwelt verlangen gemeinschaftliche Regeln, die in der erweiterten Union dafür sorgen, dass Mittel bei Bedarf verfügbar und in ausreichender Höhe vorhanden sind.

6. Wie auch immer die Zukunft der Kernkraft aussehen mag, wo auch immer sie eingesetzt wird - zur Energieerzeugung, in der Industrie oder in der Medizin - und unabhängig davon, ob man für oder gegen Kernenergie ist, die dabei anfallenden radioaktiven Abfälle erfordern radikale Lösungen. Der Abschlussbericht über das Grünbuch hält fest: *„Eine wesentliche Lehre, die sich aus der Debatte über das Grünbuch jedoch ziehen lässt, ist die Tatsache, dass die Zukunft dieses Energieträgers davon abhängt, ob auf die Frage der Behandlung radioaktiver*

Abfälle und ihres Transports eine klare, sichere und transparente Antwort gefunden wird⁴.

Bislang sind noch keine hoch radioaktiven Abfälle endgelagert worden. Hochradioaktive Abfälle fallen seit nahezu einem halben Jahrhundert an und werden unter je nach Mitgliedstaat oder Beitrittsland unterschiedlichen Bedingungen zwischengelagert, entweder vor Ort bei den Kraftwerken (als abgebrannte Brennelemente) oder in eigenen Zwischenlagern. Diese Art der Zwischenlagerung, die derzeit auf unbestimmte Dauer und häufig oberirdisch erfolgt, gibt nach den Ereignissen des 11. September 2001 Anlass zu Sorge in Bezug auf die möglichen Beschädigungen dieser Lager.

Die Kernenergie kann sich, wie im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit dargelegt, nur weiterentwickeln, wenn die Frage der Abfallentsorgung zufriedenstellend und mit größtmöglicher Transparenz gelöst wird. Die jüngsten Meinungsumfragen der Kommission⁵ haben diese Analyse bestätigt und aufgezeigt, dass ein klares Konzept für die Abfallentsorgung die Akzeptabilität der Kernenergie bei der Öffentlichkeit entscheidend verbessern könnte. Die Union sollte sich vergewissern, dass die Entscheidungen der Mitgliedstaaten innerhalb einer vernünftigen Frist und in Achtung künftiger Generationen gefällt werden.

Die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen ist nach vorherrschender Expertenmeinung die beste bekannte Lösung für die langfristige Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die Forschungsarbeiten über die Abfallentsorgungstechniken, durch die es möglich ist, die Menge an langlebigen radioaktiven Elementen zu verringern, stellen keine Alternative zur geologischen Lagerung dar. Sie müssen mit Blick darauf weiterverfolgt werden, es künftigen Generationen zu ermöglichen, neue Technologien der Abfallbehandlung - wie beispielsweise die Transmutation - in der Hoffnung einzusetzen, dass die Menge der Abfälle spürbar verringert wird. Deshalb sind im sechsten EURATOM-Forschungsrahmenprogramm für den Zeitraum 2002-2006 90 Millionen EUR für die Forschungsarbeiten über radioaktive Abfälle vorgesehen. Die GSF wendet im sechsten Rahmenprogramm einen beträchtlichen Teil ihrer Leistungen für Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung über Abfälle auf.

⁴ Im Hinblick auf die Bedeutung des Transports nuklearer Stoffe beabsichtigt die Kommission eine besondere Mitteilung auf diesem Gebiet vorzustellen, sowie gegebenenfalls entsprechende Rechtsetzungsvorschläge.

⁵ Eine im Oktober/November 2001 für die Kommission durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass eine große Mehrheit der befragten Personen (zwei Drittel) die Ansicht vertreten, dass die Kernenergie eine Option für die Elektrizitätserzeugung bleiben muss, wenn auf die Frage der Entsorgung radioaktiver Abfälle eine sicherheitstechnisch befriedigende Antwort gefunden wird (Eurobarometer 2001- Öffentliche Meinung in Europa über Nuklearabfälle).

7. Durch die Erweiterung erscheinen auch die mit der Russischen Föderation bestehenden, bislang nicht gelösten Schwierigkeiten beim Handel mit Kernmaterialien unter einem neuen Licht. Russland ist ein wichtiger Lieferant von Kernmaterialien (Natururan und angereichertes Uran). Seit Anfang der neunziger Jahre verkauft Russland größere Mengen Natururan und bietet vor allem die Anreicherung von Uran zu Preisen unterhalb des Weltmarktniveaus an.

Diese Situation hat die Euratom-Versorgungsagentur veranlasst, ab 1992 eine Politik zur Diversifizierung der Versorgungsquellen zu betreiben, um eine übermäßige Abhängigkeit von den Neuen Unabhängigen Staaten zu vermeiden. Ein erster Vereinbarungsentwurf zum Handel mit Kernmaterialien scheiterte an der Blockadehaltung der russischen Seite, die günstigere Bedingungen durchsetzen wollte. Die später im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (unterzeichnet am 24. Juni 1994 in Korfu) aufgenommenen Verhandlungen waren nicht von Erfolg gekrönt, und das Thema des Handels mit Kernmaterialien wurde vermieden⁶.

In Ermangelung eines Abkommens zwischen den Parteien haben der Rat und die Kommission eine gemeinsame Erklärung („Erklärung von Korfu“⁷) verabschiedet, wonach der Anteil der europäischen Anreicherungsbetriebe am europäischen Markt bei ca. 80 % stabilisiert werden muss. Der Grundsatz, Grenzen zu setzen, wird auch für Natururan bekräftigt.

Die russische Seite nutzte den im Oktober 2000 mit der EU aufgenommenen Energie-Dialog zu stets nachdrücklicheren Forderungen, bezeichnete die im Rahmen der Erklärung von Korfu ergriffenen Maßnahmen als unvereinbar mit den internationalen Handelsregeln der WTO und stiftete Verwirrung in Bezug auf das Bestehen einer Quote von 30 % bei allen Einfuhren von Energieerzeugnissen in die Union. Die Verhandlungen über andere Themen von gemeinsamem Interesse sind dadurch beeinträchtigt. Jede offizielle Zusammenkunft, auch die Gipfel zwischen der EU und Russland, benutzen die Vertreter Russlands als Gelegenheit, sich über die auferlegten Beschränkungen zu entrüsten und eine befriedigende Lösung für den seit 1994 behinderten Handel mit Kernmaterialien zu fordern. Der Gipfel EU-Russland vom 29. Mai 2002 kam zu folgendem Schluss: „Die jetzige Situation hinsichtlich der Einfuhr von Kernmaterialien in die EU-Mitgliedstaaten beunruhigt die russische Seite. In Übereinstimmung mit Artikel 22 des PKA und vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung kamen wir überein, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.“⁸

Das Umfeld des Handels mit Kernmaterialien hat sich seit den neunziger Jahren sowohl global als auch in Europa und Russland stark verändert. Die Abkommen über die Verschrottung der Atomwaffen, aber vor allem die anstehende Erweiterung der Union um Staaten mit Kernkraftwerken sowjetischer Bauart, die nahezu ausschließlich von russischen Zulieferern mit Kernbrennstoff versorgt werden, geben

⁶ In Ermangelung einer Einvernehmens der beiden Parteien wird dort der Handel mit Kernmaterialien nicht direkt behandelt. In Artikel 22 des Abkommens vereinbarten die Parteien, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bis Januar 1997 eine Vereinbarung bezüglich des Handels mit Kernmaterialien zu erzielen.

⁷ Die Erklärung von Korfu wurde nicht veröffentlicht.

⁸ Gemeinsame Erklärung, Moskau von W.W. Putin, Präsident der Russischen Föderation, J.M. Aznar, Präsident des Europäischen Rats/Hoher Vertreter der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, und R. Prodi, Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Moskau 29. Mai 2002, Anhang

Anlass dazu, die derzeitige Versorgungspolitik aus einer langfristig angelegten Perspektive zu überdenken. Für die Europäische Union ist dies auch ein geeigneter Zeitpunkt, um gegenüber den russischen Behörden geltend zu machen, dass die Aufnahme von Verhandlungen über den Handel mit Kernmaterialien parallel konkrete Gespräche über die Sicherheit der in Russland noch betriebenen Kernkraftwerke der ersten Generation zur Folge haben müsste.

8. Das Fehlen eines gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für die nukleare Sicherheit der Anlagen und die Ungewissheit finanzieller Mittel im Dienste der Sicherheit bei der Stilllegung, die Ermangelung sicherer Lösungen bei der Abfallentsorgung und das Fehlen eines Rahmens für den Handel mit Kernmaterialien mit Russland sind Bereiche in denen die Gemeinschaftsrechtsetzung zu ergänzen ist.

Die Kommission antwortet auf diese Aufgaben und auf seine bei der Annahme des Gutachtens über die Überwachung des Grünbuchs am 26. Juni 2002 eingegangene Verpflichtung, so rasch wie möglich einen Vorschlag zu unterbreiten, der ein wahres Gemeinschaftskonzept im Bereich nukleare Sicherheit und rasche Fortschritte hinsichtlich langfristiger Lösungen bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle ermöglicht.

A – EIN GLOBALES KONZEPT FÜR DIE NUKLEARE SICHERHEIT IN DER UNION, VON DER KONZIPIERUNG BIS ZUR STILLEGUNG DER ANLAGEN

1. Die Sicherheit kerntechnischer Anlagen : eine Zuständigkeit der Gemeinschaft die vertieft werden muss

1.1 Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen : ein zwingendes Erfordernis in einer erweiterten Union

a) Unzureichende Mittel in der Union

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) enthält Bestimmungen, wonach die Gemeinschaft einen Rahmen für die Nutzung der Kernenergie durch die Mitgliedstaaten schaffen kann, und zwar insbesondere für die nukleare Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

Die nukleare Sicherheit⁹ fällt gemäß Kapitel 7 Euratom-Vertrag in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Ein Korps von 250 Inspektoren des Amts für Euratom-Sicherheitsüberwachung ist mit der Überwachung befasst, um zu gewährleisten, dass Kernmaterialien keinen bestimmungsfremden Zwecken zugeführt werden.

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Sicherheit¹⁰ der kerntechnischen Anlagen¹¹ wird hingegen im Euratom-Vertrag nicht so deutlich geregelt. Bei den Vertragsverhandlungen in

⁹ Die nukleare Sicherheit betrifft Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zu Kernmaterialien und radioaktiven Stoffen sowie deren Schutz und Verwendung. Sie erstreckt sich konkret auf den physischen Schutz und die Überwachung der Nichtverbreitung.

¹⁰ Die nukleare Sicherheit betrifft Maßnahmen, mit denen Wirksamkeit und Sicherheit bei Konstruktion und Betrieb kerntechnischer Anlagen sichergestellt werden sollen.

den fünfziger Jahren stand die Atomindustrie noch am Anfang ihrer Entwicklung. Unter den damaligen Umständen war deren Förderung eine selbstverständliche Notwendigkeit. Aus diesem Grund fällt die Sicherheit der kerntechnischen Anlagen in die Verantwortlichkeit der Betreiber, wobei diese der Aufsicht der einzelstaatlichen Behörden unterliegen.

Nach Artikel 2 Buchstabe b Euratom-Vertrag hat die Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags *„einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“*. Kapitel 3 des Vertrags, das den Gesundheitsschutz betrifft, enthält Bestimmungen in Bezug auf die Grundnormen für den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlung.

Kapitel 3 des Vertrags floss vorwiegend in den Strahlenschutz ein. Auf diesem Bereich bestanden schon einige Jahre vor der Abfassung des Euratom-Vertrags insbesondere aufgrund des Einsatzes von Radioaktivität in der Medizin gewisse Besorgnisse. Der Strahlenschutz war ursprünglich eine Teildisziplin der medizinischen Radiologie und diente dem Schutz des medizinischen Personals bei der Handhabung von Röntengeräten.

Gleichwohl steht außer Frage, dass die Wahrung eines hohen Niveaus nuklearer Sicherheit zu den Aufgaben gehört, die der Europäischen Atomgemeinschaft obliegen. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sind heute eng miteinander verflochtene, gleichermaßen auf das Ziel des Gesundheitsschutzes ausgerichtete Gebiete. Unter diesen Umständen ist es weder möglich noch wünschenswert, eine Trennung dieser beiden Disziplinen aufrecht zu erhalten.

Bislang hat die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit im Bereich der nuklearen Sicherheit nicht umfassend wahrgenommen. Die Kommission wirkt allerdings im Rahmen der Entschließungen des Rates vom 22. Juli 1975¹² und vom 18. Juni 1992¹³ über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie¹⁴ seit mehr als zwanzig Jahren aktiv auf die Harmonisierung der Vorgehensweisen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit hin. Im Hinblick auf die Erweiterung der Union wurde deutlich, dass weiter gehende Maßnahmen notwendig sind.

Die Union hat nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl 1986 — dem zweifellos schwersten Unfall in der Geschichte der Kernenergienutzung — und nach dem Münchener G 7-Gipfel von 1992 begonnen, sich um die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in den Länder Mittel- und Osteuropas und in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu sorgen.

Die Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene ergriffen wurden, um in den kerntechnischen Anlagen der Beitrittsländer ein hohes Sicherheitsniveau zu schaffen, haben diesbezüglich die Entwicklung einer europäischen Perspektive ermöglicht. Diese für die Beitrittsländer erarbeitete Perspektive ist von umfassender Bedeutung und muss im Rahmen eines Gemeinschaftskonzepts die Grundlage für eine Referenzmethode zur Evaluierung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen der Mitgliedstaaten bilden.

¹¹ Zu den kerntechnischen Anlagen werden gemeinhin Anlagen des Kernbrennstoffzyklus gezählt (insbesondere zivil genutzte Reaktoren, Forschungsreaktoren, Wiederaufarbeitungs- und Anreicherungsanlagen usw.)

¹² ABl. C 185 vom 14.8.1975, S. 1.

¹³ ABl. C 172 vom 18.6.1992, S. 2.

¹⁴ Gemeint ist die „nukleare Sicherheit“. Die Begriffsvielfalt geht auf unterschiedliche Übersetzungen des englischen Begriffs „safety“ zurück.

Die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation erstellten Normen stellen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der nuklearen Sicherheit dar. Sie sind hingegen nicht rechtsverbindlich und können nicht immer unmittelbar in die technologischen Gegebenheiten der europäischen Atomindustrie umgesetzt werden. Die Verfahren der Übernahme und Anpassung auf Gemeinschaftsebene sind im Übrigen weitaus zügiger als die zwischenstaatlichen Entscheidungsmechanismen. Mit dieser Problematik wurde die Gemeinschaft bereits auf dem Gebiet des See- und Luftverkehrs konfrontiert.

Der Schutz vor ionisierender Strahlung stellt ein Problem dar, das über die Nutzungszeitraum einer kerntechnischen Anlage reicht. Die endgültige Außerbetriebnahme einer kerntechnischen Anlage markiert den Beginn einer neuen Phase, die im Ergebnis dazu führen soll, dass alle betriebsbedingten Restriktionen zum Strahlenschutz in der betreffenden Anlage aufgehoben werden können. Anlass für diese Restriktionen sind die in Form von Strukturmaterialien, Ausrüstungen, Betriebsabfällen und abgebrannten Brennelementen vorhandenen radioaktiven Stoffe.

Diese Materialien müssen entfernt und entsprechend ihren physikalischen Eigenschaften und ihrer Radioaktivität unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften behandelt werden. Bei den dazu notwendigen Maßnahmen, die unter dem Begriff Stilllegung subsumiert werden, entstehen Abfälle in großer Menge. Bei den Kosten der Stilllegung stellt die endgültige Entsorgung der radioaktiven Abfälle den größten Posten dar.

Auf nationaler Ebene bestehen Rechtsvorschriften zur Festlegung einer Strategie für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen. Darin sind die Zuständigkeiten für die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Stilllegungen festgelegt und Mechanismen für die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel vorgesehen, um die Kosten der verschiedenen Maßnahmen in den einzelnen Phasen des Stilllegungsprozesses einschließlich der langfristigen Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zu decken.

Es ist zu betonen, dass die Höhe der Reserven von Land zu Land erheblich variiert, und zwar nicht nur nach dem Umfang des Nuklearparks, sondern auch aufgrund unterschiedlicher Methoden zur Bestimmung der für die Stilllegung zu veranschlagenden Mittel. Diese hängen stark von den gewählten Stilllegungsstrategien, den Methoden zur Berechnung künftiger Kosten und den Prognosen zur Entwicklung finanzieller Variablen ab. Die Regelungskonzepte der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die finanziellen Ressourcen für die Stilllegung unterscheiden sich erheblich.

Da die Betreiber auf dem Elektrizitätsmarkt finanziellen Risiken ausgesetzt sind, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Rücklagen nicht verfügbar sein sollten. Falls ein Staat wegen Insolvenz des verantwortlichen Betreibers die Kosten einer Stilllegung tragen müsste, wäre dies weder gegenüber dem Steuerzahler zu rechtfertigen noch gegenüber anderen Betreibern, die zweckmäßigere Vorkehrungen zur Bildung von Rücklagen getroffen oder diese besser verwaltet haben.

Die Stilllegungsmassnahmen erfordern erhebliche finanzielle Ressourcen. Um jeder Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Umwelt zuvorzukommen, ist es notwendig auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, dass ausreichende Finanzmittel für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, unter Wahrung der Sicherheitsnormen, verfügbar sind. Zu diesem Zweck muss eine besondere

Regelung festgelegt werden für die Einrichtung von Fonds zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen, zum denen die Betreiber kerntechnischer Anlagen während der gesamten Laufzeit der Anlage regelmässig beitragen müssen. Diese besondere Regelung muss die Verfügbarkeit und Angemessenheit der Mittel während der Stilllegungsmassnahmen gewährleisten.

b) Bewertung der Beitrittsländer durch Kommission und Rat

In Ermangelung eines einschlägigen gemeinsamen Bezugssystems mussten Kommission und Rat zur Evaluierung eine entsprechende Methode erarbeiten. Gleichzeitig haben die Streitigkeiten zwischen den österreichischen und tschechischen Behörden über das Kernkraftwerk Temelin die Notwendigkeit einer gemeinsamen Referenzmethode hinreichend belegt.

Bewertungsmethode

Die Kommission und der Rat haben im Jahr 2000 eine auf Texte oder Arbeiten unterschiedlichen juristischen Stellenwerts gestützte Methode entwickelt. Zwei wesentliche Elemente wurden ermittelt. Dabei handelt es sich einerseits um das Übereinkommen über nukleare Sicherheit der Internationalen Atomenergie-Organisation und andererseits um die vom Rat so genannten gemeinsamen Grundsätze und Standpunkte der Union. Es wurde betont, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Anforderungen derzeit in der Union ein großes Maß an Konvergenz besteht.

Die Methodik, die gewählt wurde, um ein hohes Niveau nuklearer Sicherheit zu definieren, das von den Beitrittsländern zu erreichen ist, besteht darin, die in den Beitrittsländern und in den Mitgliedstaaten üblichen Praktiken und geltenden Vorschriften miteinander zu vergleichen. Diese Methodik ist umfassend und bildet die Grundlage für eine Referenzmethode zur Bewertung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Infolge der Evaluierung, die Kommission und Rat 2001 auf der Grundlage dieser Methodik vorgenommen haben, konnten Empfehlungen erarbeitet werden, die die Kommission im Juli 2001 allen Beitrittskandidaten übermittelt hat. Diese sind wohlgemerkt als Beschreibung des gemeinsamen Standpunktes der Union zum Kapitel Energie (14) in Bezug auf die nukleare Sicherheit zu verstehen. Die Beitrittsländer wurden aufgefordert, die Empfehlungen offiziell anzunehmen und einen Zeitplan für deren Umsetzung zu erstellen.

Zwei grundlegende Elemente dieser Evaluierung sind festzuhalten. Erstens wird die Notwendigkeit bekräftigt, die Reaktoren außer Dienst zu stellen, die unter realistischen Bedingungen kein hohes Sicherheitsniveau erreichen können (Kosloduj 1-4 in Bulgarien, Ignalina 1-2 in Litauen und Bohunice 1 und 2 in der Slowakei). Zweitens wird festgestellt, dass die Sicherheit der anderen Reaktoren der Beitrittsländer durch Verbesserungen unterschiedlichen Umfangs auf ein Niveau angehoben werden kann, das dem Sicherheitsniveau entsprechender Reaktoren in den derzeitigen Mitgliedstaaten vergleichbar ist.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen wurde von Kommission und Rat beobachtet. Die Arbeiten wurden im Januar 2002 aufgenommen und müssten so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass in jedem Beitrittsland vor Abschluss der Beitrittsverhandlungen — also für zehn Kandidaten vor Ende 2002 — eine Evaluierung vorgenommen werden kann. Gleichwohl wird die Umsetzung bestimmter Empfehlungen sich über mehrere Jahre und über die Erweiterung

hinaus erstrecken, und es muss durch Beobachtung sichergestellt werden, dass die betreffenden Ländern den eingegangenen Verpflichtungen vor dem Beitritt nachgekommen sind.

In Ermangelung eines gemeinsamen Bezugsrahmen für die Weiterverfolgung der Empfehlungen nach dem Beitritt könnte die Union dem Vorwurf ausgesetzt sein, mit zweierlei Maß zu messen. Die Union würde die Sicherheit kerntechnischer Anlagen der neu beigetretenen Mitglieder beaufsichtigen, in Bezug auf die bisherigen Mitgliedstaaten aber nicht tätig werden. Eine derartige Situation wäre nicht zu rechtfertigen.

Sonderfall Temelin

Im Hinblick auf die Zeit nach dem Beitritt ist die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den tschechischen und österreichischen Behörden über die Inbetriebnahme des in der Tschechischen Republik nahe der österreichischen Grenze gelegenen Kernkraftwerks Temelin ein besonders interessanter Fall.

Die Inbetriebnahme des KKW Temelin hat die Beziehungen der beiden Länder erheblich belastet. Die Kommission hat vermittelt, um den Dialog zwischen den tschechischen und den österreichischen Behörden zu fördern. Diese Bemühungen schlugen sich in einem Protokoll nieder, das im Dezember 2000 in Melk von den österreichischen und tschechischen Behörden unter Beteiligung der Kommission unterzeichnet wurde.

In Anwendung von Kapitel IV dieses Protokolls, das die nukleare Sicherheit betrifft, haben die Tschechische Republik, Österreich und die Kommission Gespräche über 29 Punkte aufgenommen, die den österreichischen Behörden Sorge bereiteten. Im Abschlussbericht zu den in diesem Rahmen geführten Diskussionen wird betont, dass das Ziel des inzwischen gemeinhin als „Melker Prozess“ bekannten Unterfangens — nämlich den Dialog zwischen den beiden Staaten zu fördern — erreicht wurde, wenngleich eine Einigung in allen Punkten nicht möglich war.

Es ist dem Eingreifen der Kommission zu verdanken, dass die Tschechische Republik und Österreich die Gespräche in einem weniger emotionsgeladenen Rahmen wieder aufnehmen konnten. Am 29. November 2001 haben die beiden Staaten, weiterhin unter Vermittlung der Kommission, einen Folgeprozess zum Melker Protokoll vereinbart. Dieser wird im Rahmen eines bilateralen Abkommens zwischen den beiden Staaten umgesetzt. Dieses Abkommen sollte Österreich ein Recht auf Beobachtung der nuklearen Sicherheit einer tschechischen kerntechnischen Anlage einräumen.

Ein solches Recht auf Beobachtung der nuklearen Sicherheit einer kerntechnischen Anlage eines anderen Staats ist ein ungewöhnlicher Mechanismus. Es ist offensichtlich, dass es bei Bestehen gemeinsamer Sicherheitsnormen sehr viel einfacher gewesen wäre, eine Lösung für diese Differenzen zu finden. Solche Normen hätten Österreich als Referenz gedient und wären von der Tschechischen Republik im Rahmen des gemeinschaftlichen Besitzstands (Acquis) übernommen worden. Die Kommission wäre dann routinemäßig tätig geworden, um sicherzustellen, dass die Übernahme des Acquis ordnungsgemäß erfolgt ist.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Sicherheit des KKW Temelin parallel zu diesem Prozess von der Kommission und dem Rat ebenso evaluiert wurde wie die anderen kerntechnischen Anlagen der Beitrittskandidaten. Den Ergebnissen dieser Evaluierung zufolge ist das

Sicherheitsniveau dieses Reaktors ausreichend, wenn die vorgeschlagenen Empfehlungen in die Tat umgesetzt werden.

Die Gemeinschaft sollte nunmehr ihre Zuständigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit umfassend wahrnehmen. Es wäre paradox, wenn die Gemeinschaft Evaluierungen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in den Beitrittsländern vornehmen würde, aber ihre diesbezüglichen Maßnahmen innerhalb einer erweiterten Gemeinschaft begrenzt blieben. Hierfür besitzt die Gemeinschaft eine geeignete Rechtsgrundlage.

1.2. Rechtsmittel zur Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Die Betrachtung der kerntechnischen Sicherheit aus einer rein nationalen Perspektive ist heute nicht mehr wünschenswert. Nur ein gemeinsames Vorgehen kann gewährleisten, dass in einer auf achtundzwanzig Mitgliedstaaten angewachsenen Union ein hohes Niveau kerntechnischer Sicherheit aufrechterhalten wird. Eine Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich muss sich in den grundlegenden Rechtstexten auf eine solide Rechtsgrundlage stützen. Auf dieser Grundlage kann ein neues Konzept für die nukleare Sicherheit entwickelt werden.

Als Rechtsgrundlage für Maßnahmen in diesem Bereich, der Anwendungen der Kernenergie betrifft, ist zweifellos der Euratom-Vertrag heranzuziehen. Die Bestimmungen des Vertrags zum Gesundheitsschutz bieten einen allgemeinen Rahmen, der eigentlich alle Elemente umfasst, die die rechtliche Grundlage der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der nuklearen Sicherheit bilden. Im Übrigen wird diese Zuständigkeit, jenseits rein rechtlicher Aspekte, vom Rat anerkannt.

a) Zuständigkeit der Gemeinschaft

Nach der Präambel des Euratom-Vertrages sind die Mitgliedstaaten einerseits „entschlossen, die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen“ und andererseits bestrebt, „die Sicherheiten zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit ihrer Völker auszuschließen“. Ferner hat die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 Buchstabe b „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“.

Kapitel 3 des Vertrags, das den Gesundheitsschutz betrifft, enthält Bestimmungen in Bezug auf die Grundnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung. Die Gründerväter des Vertrags waren bemüht, die Gemeinschaft ausdrücklich mit Kompetenzen im Gesundheitsschutz zu versehen. Dieser betrifft den Strahlenschutz ebenso wie die nukleare Sicherheit. Strahlenschutz kann als Gesamtheit der Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlung definiert werden.

Die Sicherheit wiederum betrifft Maßnahmen, mit denen in kerntechnischen Anlagen wirksame Vorkehrungen gegen potentielle radiologische Risiken getroffen und aufrechterhalten werden, um Einzelne, die Gesellschaft und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen der von diesen Anlagen ausgehenden ionisierenden Strahlen zu schützen. Diese beiden Disziplinen haben ein gemeinsames sanitäres Ziel, nämlich den Schutz vor ionisierender Strahlung.

Die Lektüre der Schlussanträge des Generalanwalts im Rahmen der Beschwerde der Kommission gegen den Beschluss des Rates zur Genehmigung des Beitritts der Gemeinschaft

zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit¹⁵ ist diesbezüglich sehr aufschlussreich. Dieser hebt nämlich hervor, dass es angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands weder möglich noch wünschenswert sei, künstliche Grenzen zwischen den beiden Disziplinen Strahlenschutz und nukleare Sicherheit aufrechtzuerhalten. Seinen weiteren Ausführungen zufolge hindert der Umstand, dass die Mitgliedstaaten eine ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die technologischen Aspekte der Sicherheit wahren, die Gemeinschaft nicht an der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die bestimmte Anforderungen bezüglich der Sicherheit, der Genehmigung, der Inspektion und der Evaluierung oder der Mechanismen für die Anwendung festlegen.

Diese Analyse bestätigt sinngemäß die inhärente Verbindung zwischen den beiden Begriffen. Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften gehen über den Strahlenschutz im engen Sinn hinaus. Wie der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen betont, ist eine Interpretation im Hinblick auf das künftige Vorgehen insbesondere dann gerechtfertigt und relevant, wenn die betreffenden Artikel vor langer Zeit abgefasst und seither nicht überarbeitet wurden. Der Euratom wurde in den fünfziger Jahren abgefasst und wurde seither im Wesentlichen nicht geändert. Schließlich ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung den weiten Geltungsbereich des Gegenstands des Strahlenschutzes bestätigt hat.

Die Bestimmungen von Kapitel 3 Euratom-Vertrag erlauben die Feststellung, dass die Gemeinschaft über Zuständigkeiten im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen verfügt. Die in Artikel 30 genannten Grundnormen müssen ergänzt werden, um diesen Bereich abzudecken. Zu diesem Zweck sieht Artikel 32 vor, dass die Grundnormen überprüft oder ergänzt werden können. Die Verfasser des Vertrages haben so ein entwicklungsfähiges System geschaffen, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Gesundheitspolitik nicht nur zu ändern, sondern auch deren Anwendungsbereich auszudehnen. Es darf daran erinnert werden, dass das aus Titel II Kapitel 3 Euratom-Vertrag abgeleitete Recht, dessen Hauptrechtsakt die Richtlinie 96/29 Euratom¹⁶ ist, ein einheitliches und sich fortentwickelndes System darstellt, das heute etwa zwanzig Rechtsakte unterschiedlichen verbindlichen Charakters umfasst, welches insbesondere die medizinische Anwendung ionisierender Strahlung¹⁷, den Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation¹⁸, die Verbringungen radioaktiver Abfälle und radioaktiver Stoffe¹⁹, usw. regelt.

b) *Zuständigkeit vom Rat bekräftigt*

Im Laufe der Entwicklung der europäischen Atomindustrie erwies sich die Konvergenz auf Gemeinschaftsebene als notwendig, um die Mitgliedstaaten in ihren Bestrebungen zur Harmonisierung der Sicherheitspraktiken zu unterstützen. Daher wurde in der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie eingeräumt, dass es Aufgabe der Kommission ist, für Initiativen, die im Bereich der kerntechnischen Sicherheit auf breiterer internationaler Ebene ergriffen werden, „die Rolle eines Katalysators zu spielen“. Die Kommission hat im Hinblick auf diese Entschließung mehrere Sachverständigengruppen eingesetzt, die sich mit Fragen der nuklearen Sicherheit

¹⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 13.12.2001, Rechtssache C-29/99.

¹⁶ ABl. L 159 vom 29.06.1996, S. 1.

¹⁷ Richtlinie 97/43/Euratom, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22.

¹⁸ Entscheidung 87/600/Euratom, ABl. L 371 vom 30.12.1987 und Richtlinie 89/618, ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 31.

¹⁹ Richtlinie 92/3/Euratom, ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24 und Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93, ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1.

befassen. Diese Gruppen, an denen Vertreter der einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden beteiligt sind, haben aktiv zur Harmonisierung der Verfahren im Bereich der nuklearen Sicherheit beigetragen. Infolge einer weiteren Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 konnten sich auch Vertreter der mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) sowie der aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Republiken (Neue Unabhängige Staaten, NUS) an diesen Sachverständigengruppen beteiligen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) seit vielen Jahren eine wichtige Rolle in der Forschung zur Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen spielt. Ihr Sachverstand in Bezug auf die Sicherheit des Brennstoffkreislaufs und die Reaktorsicherheit ist unstrittig und wird international anerkannt. Daneben unterstützt die GFS die Kommission bei der Auswertung der zu PHARE und TACIS eingehenden Vorschläge sowie der Ergebnisse der im Rahmen dieser Programme durchgeführten Aktionen.

Durch den Beschluss des Rates vom 21. März 1994 wurde die Kommission ermächtigt, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten MOEL und NUS Anleihen aufzunehmen. Dieser Mechanismus wurde insbesondere genutzt, um die Reaktorsicherheit der Blöcke 5 und 6 des KKW Kosloduj in Bulgarien zu verbessern. Schließlich ist zu betonen, dass die Gemeinschaft seit 1990 ca. 220 Mio. € in Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlage in den Beitrittsländern investiert hat.

Wie bereits erwähnt, wurde die Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates in Köln im Juni 1999 beauftragt, über die Anwendung hoher Sicherheitsstandards in Mittel- und Osteuropa zu wachen. Im Sinne dieser Aufforderung haben die Kommission und der Rat 2001 die Sicherheit der kerntechnischen Anlagen in den Beitrittsländern evaluiert und so die Möglichkeit geschaffen, eine von fünfzehn Mitgliedstaaten und der Kommission getragene europäische Perspektive auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu entwickeln.

Eine Situation, in der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich nuklearer Sicherheit in Drittstaaten international anerkannt und begrüßt werden, ihre internen Handlungsmöglichkeiten jedoch beschränkt sind konnte im Vorfeld einer beispiellosen Erweiterung, in deren Zusammenhang Fragen der nuklearen Sicherheit grundlegende Bedeutung zukommt, keinen Bestand haben. Auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken im Dezember 2001 wurde der Übergang von einer Phase der Reflexion im Hinblick auf die Erweiterung zu einer globalen politischen Vision auf Ebene der erweiterten Union bekräftigt. So heißt es in den Schlussfolgerungen dieser Ratstagung : *„Der Europäische Rat sagt zu, in der Union auch weiterhin ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit zu gewährleisten. Er betont mit Nachdruck, dass Schutz und Sicherheit von Kernkraftwerken überwacht werden müssen. Er bittet um die regelmäßige Vorlage von Berichten der Atomenergieexperten der Mitgliedstaaten, die in engem Kontakt mit der Kommission bleiben werden“*.

Die Schlussfolgerungen der Ratstagung in Laeken setzen die Schlussfolgerungen der Kölner Ratstagung innerhalb der Union um. Mit diesen Schlussfolgerungen wird ein gemeinsames Ziel verfolgt, nämlich die Wahrung eines hohen Niveaus nuklearer Sicherheit. Die vom Rat angesprochene umfassende Methodik zur Evaluierung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in den Beitrittsländern muss für eine vergleichbare Evaluierung innerhalb der Union eingesetzt werden können.

Die Kommission ist der Ansicht, dass rechtlichen und politischen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Gemeinschaftssystems für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen heute gegeben sind.

2. Neues Konzept für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Ein Gemeinschaftskonzept ist heute notwendig. Es erlaubt nämlich über einen zwingenden rechtlichen Rahmen, einen einheitlichen Kontrollrahmen und ein einheitliches Auslegungskriterium für diese Normen zu verfügen. Ein Gemeinschaftskonzept für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen muss ebenso wie die bestehenden nationalen Systeme auf zwei Pfeilern ruhen. Einerseits ist eine Reihe von Vorschriften notwendig, und andererseits ein Mechanismus, mit dem deren Einhaltung kontrolliert werden kann. Dieser Mechanismus muss es ermöglichen, die Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften mit Sanktionen zu belegen.

2.1 Gemeinsame Normen

Ein Gemeinschaftskonzept für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen impliziert nicht zwangsläufig die Aufstellung detaillierter technischer Sicherheitsvorschriften. Ein solches System darf nämlich nicht die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Regeln duplizieren. Den Errungenschaften der Mitgliedstaaten ist hier Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist einzuräumen, dass die Sicherheitsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten trotz der immer weiteren Harmonisierung auf diesem Gebiet nach wie vor erheblich voneinander abweichen. Ungeachtet dieser Verschiedenartigkeit der nationalen Regeln und Grundsätze weist die Union heute ein hohes Niveau nuklearer Sicherheit auf. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass dieses Niveau aufrechterhalten bleibt. An diesem Punkt muss das Gemeinschaftskonzept ansetzen.

a) Bestehende Vorschriften

Es besteht eine Reihe von Grundsätzen, die einem rechtsverbindlichen Gemeinschaftskonzept zu Grunde gelegt werden können. Diese könnten im Rahmen eines Gemeinschaftstextes formalisiert werden, der sich im Wesentlichen zunächst auf die im Übereinkommen über nukleare Sicherheit der Internationalen Atomenergie-Organisation enthaltenen Elemente stützt. Dieses Übereinkommen enthält keine detaillierten technischen Regeln. Es erstellt jedoch einen präzisen rechtlichen Rahmen, der die Grundlage eines Systems für die nukleare Sicherheit darstellt. Alle Mitgliedstaaten und die Mehrheit der Beitrittskandidaten (ausgenommen Estland und Malta) sind Unterzeichner des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit.

Allerdings ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Übereinkommens sich auf Kernkraftwerke beschränkt. Angesichts der Entwicklung der europäischen Atomindustrie scheint die Einrichtung eines Systems wünschenswert, dessen Geltungsbereich weiter ist und alle zivilen kerntechnischen Anlagen erfasst.

Die Formalisierung dieser Vorschriften in einem Rechtstext der Gemeinschaft ergänzt die in Artikel 30 Euratom Vertrag genannten Grundnormen, so dass die Sicherheit kerntechnischer Anlagen erfasst wird. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags wurden diese Normen wiederholt revidiert, zuletzt am 13. Mai 1996 (Richtlinie 96/29 (Euratom))²⁰. In diesem Fall geht es nicht darum, diese Richtlinie mit Grundnormen zu ändern, sondern eine neue Richtlinie zu

²⁰ ABl. L 159 vom 29.06.1996, S. 1.

erarbeiten, die diese ergänzt. Der Begriff „Grundnorm“ muss sich konkret auf zwei Bereiche erstrecken, den Strahlenschutz und die Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Es liegt auf der Hand, dass ein solches gemeinschaftliches Sicherheitskonzept sich längerfristig nicht darauf beschränken kann, lediglich einschlägige Bestimmungen aus dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu übernehmen. Jene können freilich, da sie von allen Mitgliedstaaten angewandt werden müssen, eine konsensfähige Ausgangsbasis bilden, worauf weitere Elemente sich stützen, um eine für die Mitgliedstaaten verbindliche Regelung zu bilden.

b) *Evoluierende Vorschriften*

Die Entwicklung der gemeinsamen Normen für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen stellt eine Überarbeitung derselben dar und muss daher gemäß Artikel 32 Euratom-Vertrag einem festgelegten Verfahren folgen. Zu diesem Zweck sieht Artikel 31 vor, dass die Grundnormen von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet werden, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat und nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments legt der Rat die Grundnormen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest.

Konkret muss die Entwicklung der europäischen Sicherheitsnormen den Ergebnissen der Arbeit der IAEA auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen Rechnung tragen. Sie muss insbesondere auch den Ergebnissen der Arbeit der Arbeitsgruppe der Regulierungsbehörden für Kernenergie (NRWG), insbesondere den von dieser Gruppe erarbeiteten gemeinsamen Standpunkten, sowie den Arbeiten der Vereinigung westeuropäischer Aufsichtsbehörden (WENRA) im Bereich der Harmonisierung Rechnung tragen. Die von der Kommission und dem Rat für die Erfordernisse der Evaluierung kerntechnischer Anlagen in den Beitrittsländern erarbeitete Methodik ist ein weiteres wichtiges Element, das berücksichtigt werden muss.

Da es sich hier um einen Bereich handelt, in dem bereits bedeutende einzelstaatliche Bestimmungen bestehen, sollte die Kommission sich die Erfahrungen der Experten im Bereich der nuklearen Sicherheit zunutze machen können, um die harmonisierte Entwicklung der gemeinsamen Normen voranzutreiben. Dazu muss sie sich auf den Ausschuss gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag stützen.

Das Gemeinschaftssystem wird sich zunächst auf einen Korpus von Mindestnormen stützen. Es wird allerdings einen Rechtsrahmen mit einem Mechanismus festlegen, die die Entwicklung dieser Normen erlaubt. Eine der ersten Aufgaben des Ausschusses gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag wird also darin bestehen, auf der Grundlage der erwähnten Studien einen Korpus operationeller rechtlich verbindlicher Normen zu erstellen, der als gemeinsames Bezugssystem dienen kann. Auf der Grundlage dieser Normen wird es möglich sein, in den Mitgliedstaaten Prüfungen durchzuführen. Um jegliche Ungleichbehandlung derzeitiger Mitgliedstaaten und neu beigetretener Länder auszuschließen, muss die Regelung zum Zeitpunkt der Erweiterung der Union, also am 1. Januar 2004, in Kraft sein. Dieses Datum markiert den Beginn der konkreten Umsetzung dieses Gemeinschaftskonzepts, das sich anschließend fortentwickelt.

Die gemeinsamen Normen sind Teil eines dynamischen Prozesses. Es geht nämlich nicht darum, einen Korpus technischer Normen für kerntechnische Anlagen festzulegen. Ziel der Gemeinschaftsnormen ist vielmehr, die Wahrung eines hohen Niveaus nuklearer Sicherheit in

der Union zu gewährleisten. Dieses System muss sich daher auf den Sachverstand der einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden stützen. Das Gemeinschaftssystem ergänzt die nationalen Systeme.

c) *Regelmäßige Berichterstattung*

Die Mitgliedstaaten werden analog zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit und im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken verpflichtet sein, über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, sowie über den Sicherheitszustand der in ihre Zuständigkeit fallenden Anlagen Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden einer Prüfung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen eines „Peer review“-Mechanismus unterzogen.

2.2 Unabhängiges Prüfungssystem

Die Einrichtung eines unabhängigen Prüfungssystems ist ein unverzichtbares Element für die Glaubwürdigkeit und Effektivität eines Gemeinschaftskonzepts für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Im Unterschied zu den Inspektionen des Amts für Euratom-Sicherheitsüberwachung, die aufgrund des heiklen Charakters von Kernmaterialien im Hinblick auf die Nonproliferation in derselben Anlage in rascher Folge wiederholt vorgenommen werden können, muss die Frequenz der Überprüfungen im Bereich der nuklearen Sicherheit in der Regel nicht gleich hoch sein.

Das Prüfungssystem muss sich im Wesentlichen auf den technischen Sachverstand der einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden stützen. Es wird nämlich nicht nötig sein, ein Korps von Gemeinschaftsinspektoren einzusetzen, wie es im Rahmen der Kontrolle von Kernmaterialien der Fall ist. Die Gemeinschaftsprüfung wird sich im Wesentlichen auf die Art und Weise beziehen, in der die Sicherheitsbehörden ihre Aufgabe wahrnehmen. Es hat nicht zur Aufgabe die Sicherheit von kerntechnischen Anlagen vor Ort zu prüfen.

Ein solches System dürfte bei den Mitgliedstaaten größere Akzeptanz finden. Für die Kommission hätte es den Vorteil, dass Experten im Bereich der nuklearen Sicherheit bereitstünden, ohne dass dies erhebliche oder zumindest ähnliche Auswirkungen auf den Haushalt hätte wie ein Korps permanenter Inspektoren. Dieses System wäre also genau auf die vorgesehene Funktion zugeschnitten.

Die Mitgliedstaaten werden Sachverständige unter Angabe ihrer jeweiligen Kompetenzen vorschlagen müssen, auf die die Kommission nach den Erfordernissen der unabhängigen Prüfungen in den Mitgliedstaaten zurückgreifen kann. Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Bezug auf Überprüfungen und ihre etwaigen Folgen liegt natürlich ausschließlich bei der Kommission. Zu Jahresbeginn erstellt die Kommission ein Programm der Überprüfungen, die sie im Lauf des betreffenden Jahres vorzunehmen gedenkt. Sobald dieses Programm beschlossen ist, kontaktiert sie die zuvor von den Sicherheitsbehörden benannten Sachverständigen, die sie einzusetzen gedenkt, um deren Verfügbarkeit zu den vorgesehenen Daten zu gewährleisten. Die Kommission wird sich nach Möglichkeit bemühen, den normalen Betrieb in den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden durch die Anforderung der Sachverständigen nicht zu beeinträchtigen.

Die Sachverständigen erhalten rechtzeitig vor der Prüfung die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Unterlagen. Vor der Prüfung findet in den Gebäuden der Kommission eine Koordinierungssitzung statt. Die Überprüfung wird dem betreffenden Mitgliedstaat in dem die Überprüfung stattfindet angekündigt. Letzterer kann gegen die Zusammensetzung der mit

der Prüfung beauftragten Sachverständigengruppe unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen.

Die Kommission kann gestützt auf die nach den Prüfungen erstellten Berichte Bemerkungen vorbringen, die zu den notwendigen Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit der Anlagen führen können. Die Kommission wird im Übrigen alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union vorlegen müssen. Wie bereits betont wurde, endet die Notwendigkeit des Schutzes vor ionisierender Strahlung nicht mit dem Ende der Nutzung einer kerntechnischen Anlage. Die Sorge um die Sicherheit besteht während der Stillstandsmassnahmen in verschiedenem Umfang weiter.

3. Angemessene finanzielle Ressourcen im Dienste der Sicherheit

3.1. Wahrung der Verfügbarkeit der Stilllegungsfonds

Die Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus kerntechnischer Anlagen, sowohl in der Nutzungs- als auch in der Stilllegungsphase, bedarf angemessener finanzieller Ressourcen.

Die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage ist eine industriell schwierige Aufgabe, die sich auf mehrere Jahre erstrecken kann. Die bei den Stilllegungsarbeiten anfallenden Kosten können sehr hoch sein. Zu deren Bewältigung sind finanzielle Ressourcen notwendig. Diese müssen durch Beiträge des Betreibers während des Betriebs der kerntechnischen Anlage aufgebracht werden. Es ist in der Tat von wesentlicher Bedeutung, dass diese Tätigkeiten zum gegebenen Zeitpunkt unter Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus durchgeführt werden können.

Wichtigstes Anliegen der Allgemeinheit, der einzelstaatlichen Behörden und der Betreiber ist es, zu gewährleisten, dass die Sicherheits- und Strahlenschutzvorschriften bei der Stilllegung eingehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen verfügbar sind.

Die einzelstaatlichen Vorschriften müssen verhindern, dass die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage mangels Ressourcen nicht planmäßig aufgenommen, nicht nach den zweckmäßigen Verfahren durchgeführt oder vor Abschluss abgebrochen wird.

Dies würde nämlich dazu führen, dass große Mengen radioaktiver Stoffe unter Bedingungen zurückblieben, die in Bezug auf Überwachung und Entsorgung untragbar wären, was gravierende Folgen für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz hätte. Damit würde eines der zentralen Ziele des Euratom-Vertrags verfehlt. Wie bereits bemerkt wurde, hat die Gemeinschaft nämlich gemäss Artikel 2 Euratom-Vertrag „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“. Dafür hat die Gemeinschaft grundlegende Sicherheitsnormen für den Strahlenschutz²¹ festgelegt. Kapitel 3 Euratom-Vertrag ist also die rechtliche Grundlage, die eine Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich begründet.

Zur Zeit bilden die Betreiber entweder interne Rücklagen in der Unternehmensbilanz oder nutzen Beiträge an externe Fonds, die hierfür auf verschiedene Weise vorgesehen sind.

Die Stromerzeugung aus Atomkraft erfolgt in Kernkraftwerken, deren Nutzungsdauer recht lange ist. Sie beträgt durchschnittlich vierzig Jahre (sofern nicht auf politischer Ebene ein

²¹ COM 96/29/Euratom.

vorheriger Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie oder eine Verlängerung der Betriebsdauer von Anlagen beschlossen wurde). Angesichts der vorgesehenen Beträge und ungeachtet ihrer zeitlich gestaffelten Verwendung zur Stilllegung muss der Betreiber schon beim Bau der kerntechnischen Anlage nicht nur die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte in Bezug auf die Produktionskosten, sondern auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts insgesamt, einschließlich der Stilllegung der Anlagen, integrieren.

Selbst wenn Rücklagen gebildet werden, um die Stilllegung zu ermöglichen und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente zu gewährleisten, liegt das zentrale Problem darin, das Bestehen dieser Ressourcen langfristig, über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, zu sichern. Die Einrichtung externer, mit eigener von den Betreibern getrennter Rechtspersönlichkeit und speziell zur Stilllegung ihrer Anlagen bestimmter Stilllegungsfonds die beste Option ist, um die Stilllegung unter Einhaltung aller nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu bewerkstelligen. Falls besondere, gebührend begründete Umstände diese Kontentrennung nicht erlauben, kann die Verwaltung der Fonds unter der Bedingung beim Betreiber verbleiben, dass die Verfügbarkeit der aufgebrauchten Aktiva zur Deckung der Stilllegungsarbeiten gewährleistet ist.

Die Kommission wird gestützt auf die regelmäßig von Seiten der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen alle drei Jahre einen Bericht über die Lage der Fonds vorlegen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um Missständen abzuwehren, die die Stilllegung in Frage stellen könnten.

Die Einrichtung externer, nach den Grundsätzen der Sorgfalt verwalteter Fonds, ermöglicht es, die langfristige Verfügbarkeit der Mittel und ein hohes Sicherheitsniveau kerntechnischer Anlagen während der Stilllegungsmassnahmen zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit zur Harmonisierung der Methoden für die Einschätzung der künftigen Stilllegungskosten wurde bereits betont. Daneben sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die es den betreffenden Unternehmen erforderlichenfalls ermöglichen, die Folgen der Übertragung erheblicher Summen auf externe Fonds zu minimieren.

Die Kommission sieht eine Übergangsfrist vor, die mindestens drei Jahre ab dem Inkrafttreten der Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten erlassen, um diese Richtlinie nach deren Annahme durch den Rat umzusetzen dauern könnte.

3.2 Die Lage der Beitrittsländer

Die Kommission wurde auf der Kölner Ratstagung im Juni 1999 beauftragt, über die Anwendung hoher Sicherheitsstandards in Mittel- und Osteuropa zu wachen. Die Kommission wurde auf der Grundlage dieses Mandats in zwei Etappen tätig. Sie hat zunächst die Reaktoren ermittelt, die außer Betrieb genommen werden sollten. Daraufhin hat sie zusammen mit dem Rat eine Methode zur Bewertung der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen in den Beitrittsländern erarbeitet.

Wie im Grünbuch betont wurde, ist die Zukunft der Kernkraftnutzung in Europa ungewiss. Sie ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, darunter die Reaktorsicherheit in den Beitrittsländern. Aus diesem Grund hat die Union einige dieser Länder ersucht, bestimmte Reaktoren außer Betrieb zu setzen. Als Gegenleistung beteiligt sich die Union an den Kosten der Stilllegung und stellt Finanzmittel bereit.

a) *Betroffene Reaktoren*

Drei Beitrittskandidaten sind von der vorzeitigen Außerdienststellung von Kernreaktoren betroffen: Bulgarien (Kosloduj Block 1 bis 4), Litauen (Ignalina 1 und 2) und die Slowakei (Bohunice 1 und 2). Im Juni 2002 hat Litauen sich verpflichtet, den Reaktor Ignalina 2 im Jahr 2009 außer Betrieb zu nehmen. Die Kommission erwartet von Bulgarien dieses Jahr eine Entscheidung über die vorzeitige Schließung der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks Kosloduj. Nach Ansicht der Europäischen Union sollten diese Blöcke 2006 außer Betrieb genommen werden. Die Daten der Außerbetriebnahme sind im Beitrittsvertrag zu bestätigen.

Internationale Sachverständige sind zu der Auffassung gelangt, dass diese Anlagen schwerwiegende konzeptionelle Mängel aufweisen, die sich nicht wirksam und zu angemessenen Kosten beheben lassen. Daneben wird in dem 1999 vorgelegten Bericht der Vereinigung westeuropäischer Aufsichtsbehörden (WENRA, *Western European Nuclear Regulators Association*), in der die Sicherheitsbehörden von neun EU-Mitgliedstaaten vertreten sind²², deutlich festgestellt, dass die betreffenden Reaktoren ungeachtet aller zur Verbesserung der Sicherheit unternommenen Anstrengungen kein nach westlichen Standards annehmbares Sicherheitsniveau erreicht werden kann.

Die Kommission hat sich bei der Abfassung der Agenda 2000, in der die Daten für die Außerbetriebnahme von fünf Reaktoren bestätigt und für das Jahr 2002 endgültige Entscheidungen in Bezug auf drei andere Reaktoren angekündigt werden, auf internationalen Gutachten gestützt.

b) *Kosten der Stilllegung und Finanzmittel*

Die Gemeinschaft finanziert über das PHARE-Programm bereits seit Jahren Projekte im Nuklearsektor der Beitrittsländer, wovon einige Maßnahmen zur endgültigen Außerbetriebnahme betreffen: Abfallbehandlung, Lagerung der Brennelemente, Planung der Arbeiten usw.

Hohe Stilllegungskosten

Die Gemeinschaft leistet über das PHARE-Programm den größten Beitrag zu den internationalen Stilllegungsfonds, die von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet werden. Die Mittel, die in den nationalen Stilllegungsfonds der drei Länder zur Verfügung stehen, in denen Reaktoren vorzeitig außer Betrieb genommen werden sollen, reichen ganz offensichtlich nicht aus, um die Gesamtheit der notwendigen Arbeiten bis zum vollständigen Rückbau zu finanzieren.

Bei seiner letzten Sitzung in Brüssel am 24. und 25. Oktober 2002 hat der Europäische Rat daran erinnert, dass «Da Litauen bestätigt hat, dass Reaktor 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 abgeschaltet wird, und sich verpflichtet, Reaktor 2 bis spätestens 2009 abzuschalten, wird ein Programm unterstützender Maßnahmen für die Stilllegung des AKW Ignalina ausgearbeitet.» Er hat insbesondere daran erinnert, dass “Die Verpflichtungsermächtigungen für dieses Programm werden sich auf jährlich 70 Mio. Euro für den Zeitraum 2004-2006 belaufen.” Er hat schliesslich daran erinnert, dass “die Europäische Union (...) bestätigt (...) in Solidarität mit Litauen ihre Bereitschaft, über 2006 hinaus eine angemessene zusätzliche gemeinschaftliche Unterstützung für die Stilllegungsarbeiten zu leisten.”

²² Deutschland, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden.

Der Europäische Rat hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass “Zur Fortsetzung der im Rahmen des PHARE-Programms geplanten Heranführungshilfe für die Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice in der Slowakei sind für den Zeitraum 2004-2006 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. Euro jährlich vorgesehen.”

Der Europäische Rat hat festgestellt, dies sei ein “Geschätzter Betrag, der auf der Grundlage des Ausgabenprofils der Stilllegungsarbeiten im Rahmen der Finanzmittel für die Stilllegung der AKW Ignalina und Bohunice entsprechend zu überprüfen ist. Die Mittelbindungen im Rahmen von Phare sind für Ignalina höher und für Bohunice niedriger als erwartet.”

Finanzielle Perspektiven

Die Kommission ist keine über 2006 hinaus gehenden Verpflichtungen eingegangen, obgleich sich nach den vorgesehenen Stilllegungsplänen in den darauffolgenden Jahren die größten Finanzierungsbedürfnisse ergeben werden.

Die mangelnde Bereitschaft Litauens und Bulgariens zu Selbstverpflichtungen im Rahmen von Kompromissen zur Außerdienststellung hingen zweifellos damit zusammen, dass die Kommission noch keine klaren Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzierung, insbesondere im Zeitraum 2007-2010, eingegangen ist. Die Kommission muss sich also anschicken diesen beiden Ländern bei der Vorbereitung des nächsten Finanzierungspakets eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

B – DIE ENTSORGUNG ABGEBRANNTER BRENNELEMENTE UND RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Trotz der weltweiten Entwicklung der Kernenergie und der Ansammlung radioaktiver Abfälle über ein halbes Jahrhundert hinweg ist es in Europa - wie auch im Rest der Welt - nicht gelungen, nationale Strategien zu entwickeln, um die mit allen Abfällen aus der Kerntechnik verbundenen Probleme endgültig zu lösen. Allerdings kann sich die Kernenergie, wie im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit²³ dargelegt, nur weiterentwickeln, wenn die Frage der Abfallentsorgung zufriedenstellend und mit größtmöglicher Transparenz gelöst wird. Auch die jüngsten Meinungsumfragen der Kommission²⁴ haben bestätigt, dass eine sichere, verlässliche Abfallentsorgung eine unverzichtbare Komponente bei allen Debatten über die Zukunft der Kernenergie ist.

Die Frage stellt sich vor allem für die gefährlichsten Abfälle am Ende des Kernbrennstoffkreislaufs. Sie machen zwar nur 5 % aller Nuklearabfälle aus, auf sie entfällt aber 95 % der Radioaktivität. Diese Abfälle werden zurzeit in oberflächennahen oder unterirdischen Zwischenlagern gelagert. Diese Art der Zwischenlagerung, die derzeit auf unbestimmte Dauer erfolgt, gibt Anlass zu Sorge in Bezug auf die möglichen Beschädigungen dieser Lager, insbesondere nach den Ereignissen des 11. September 2001.

²³ KOM(2000) 769 vom 29 November 2000. „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2001, ISBN 92-894-0319-5

²⁴ Eurobaromètre Nr. 56, 2001 – Europäer und radioaktive Abfälle
(http://europa.eu.int/comm/energy/nuclear/pdf/eb56_radwaste_en.pdf)

Die Suche nach einer Lösung für die Endlagerung der Abfälle geht weiter. Auf der Grundlage der jüngsten technologischen Entwicklungen muss erkundet werden, welche Möglichkeiten der Lagerung bestehen und welche das höchste Maß an Sicherheit bieten.

Anhand dieser Erfahrungen lässt sich festhalten, dass die Lagerung in tiefen geologischen Formationen heutzutage die am besten realisierbare und die zuverlässigste Möglichkeit ist und dass die Techniken für Bau und Betrieb anwendungsreif sind. In der ganzen Europäischen Union und in der Schweiz gibt es unterirdischer Laboratorien zur detaillierten Untersuchung der geeignetsten geologischen Schichten. In Europa haben sich Schweden und Finnland bereits für eine Lagerung in der Tiefe entschieden und erste Untersuchungen zur Durchführbarkeit angestellt. Allerdings könnte die Lagerung der Abfälle in den ausgewählten Stätten tatsächlich nicht vor 2015 - 2020 erfolgen. Die Schätzungen der Kosten für die Endlagerung schwanken je nach Land, stellen aber nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtkosten je kWh dar.

Auch wenn die Lagerung in tiefen geologischen Formationen eine endgültige Lösung darstellt, kann man sich für den Fall, dass in der Zukunft bessere technologische Lösungen auftauchen, welche ein höheres Sicherheitsniveau zu vertretbaren Kosten bieten, die Möglichkeit vorbehalten, diese Abfälle später zurückzuholen. Möglich ist dies dank der Grundstrategie „Konzentrieren und Einschließen“, durch die dafür gesorgt ist, dass die Abfälle von der Umgebung abgeschirmt und nach der Einlagerung jahrzehntelang stabil sind.

Die neuen Techniken der Abfallbehandlung, durch die es möglich ist, die Menge an langlebigen radioaktiven Elementen zu verringern, stellen keine Alternative zur geologischen Lagerung dar, sondern sind als eine wichtige ergänzende Strategie anzusehen. Parallel zur Entwicklung dieser Lagerstätten in der Tiefe müssen weiterhin neue Technologien entwickelt werden, damit künftigen Generationen die Möglichkeit gegeben wird, die wirkungsvollste Behandlung der Abfälle vorzunehmen, zum Beispiel die Technik der „Trennung und Transmutation“ anzuwenden. Deshalb wird ein Teil der Mittel, die im sechsten EURATOM-Forschungsrahmenprogramm für die Jahre 2002 bis 2006 für radioaktive Abfälle zur Verfügung stehen, in die Forschung über neue Technologien gesteckt, parallel zu den Forschungsaktivitäten über die Lagerung.

Unabhängig von den künftigen energiepolitischen ist es undenkbar, dass die vorhandenen Abfälle nicht so gelagert werden, dass die Gesundheit der Bevölkerung wie auch der Schutz der Umwelt langfristig gesichert sind.

1. Die Abfallentsorgung: offene Fragen

Die Kernenergie wird seit fünf Jahrzehnten zu zivilen Zwecken genutzt. Die während dieses ganzen Zeitraums angefallene Abfallmenge kann man als begrenzt ansehen, und die Frage, was mit ihnen geschieht, stand von Anfang an nicht im Vordergrund. Dennoch darf man die Frage der langfristigen Entsorgung dieser Abfälle nicht auf künftige Generationen abwälzen.

1.1 Die gegenwärtige Lage

Radioaktive Abfälle fallen hauptsächlich bei folgenden Tätigkeiten an:

- die Elektrizitätserzeugung durch Kernenergie, einschließlich der Tätigkeiten am Ende des Brennstoffkreislaufs und der Stilllegung;
- Betrieb von Forschungsreaktoren;

- Nutzung der Strahlung und radioaktiver Materialien in der Medizin, der Landwirtschaft, der Industrie und der Forschung;
- Behandlung von Materialien, die natürliche Radionuklide enthalten.

a) *Lage in der Europäischen Union*

Insgesamt fallen in der Europäischen Union pro Jahr 40.000 m³, wobei der Großteil aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nuklearen Elektrizitätserzeugung stammt.

Obschon die Endlagerung der weniger radioaktiven, kurzlebigen Abfälle mit einer bewährten Technik möglich wäre, wird sie nur in fünf Mitgliedstaaten mit Kernreaktoren praktiziert (Finnland, Frankreich, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich). In Deutschland wurde in der Vergangenheit diese Kategorie von Abfällen endgelagert, aber weder Belgien noch die Niederlande haben auf diese Möglichkeit zurückgegriffen; diese beiden Länder lagern derzeit ihre Abfälle übergangsweise in nationalen Zentrallagern zwischen. In den Mitgliedstaaten ohne Kernenergieprogramm wird eine ähnliche, zeitlich unbestimmte Zwischenlagerung praktiziert.

Abgebrannte Brennelemente und hoch radioaktive, langlebige Abfälle werden in der Nähe der Kraftwerke, in Wiederaufarbeitungsanlagen oder an anderen Stätten, wo sie erzeugt werden, zwischengelagert, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Kein Land in der ganzen Welt hat bisher diese Abfälle endgültig beseitigt, und es ist von Land zu Land sehr unterschiedlich, wie weit man noch von dieser dauerhaften Lösung entfernt ist. In der Europäischen Union sind Finnland und Schweden vielleicht am weitesten fortgeschritten, da sie seit langem Programme für die Entwicklung der Einlagerung in großer Tiefe haben. Aber selbst in Finnland wird die endgültige Genehmigung für die Entwicklung des einzigen Standorts, der derzeit erforscht wird, frühestens in acht Jahren erteilt werden. In Belgien laufen seit mehreren Jahren bereits Forschungsarbeiten zur tiefen Endlagerung. In Frankreich werden zur Zeit Zugangsschächte zu einem unterirdischen Laboratorium gegraben. Deutschland verfügt über einen aussichtsreichen Standort, der jedoch zurzeit aus politischen Gründen nicht genutzt werden kann. Manche Mitgliedstaaten überdenken all ihre Optionen wie auch den damit verbundenen Entscheidungsprozess. Andere dagegen schieben die Entscheidung vor sich her.

b) *Die prekäre Situation der Zwischenlagerung in den Beitrittsländern*

In den Beitrittsländern mit von der Sowjetischen Union gebauten Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren ist die Entsorgung abgebrannter Brennelemente in den vergangenen zehn Jahren zu einer entscheidenden Frage geworden, weil die Rücksendung nach Russland zur Wiederaufarbeitung oder Lagerung nicht mehr zu den gleichen Bedingungen möglich ist. Von heute auf morgen mussten diese Länder Zwischenlager für ihre abgebrannten Brennelemente bauen. Mit der Durchführung echter Programme für die längerfristige Entsorgung dieser abgebrannten Brennelemente ist man kaum oder gar nicht vorangekommen.

Was die weniger gefährlichen Abfälle aus Kernkraftwerken angeht, so verfügen nur die Tschechische Republik und die Slowakei über Lager, die tatsächlich in Betrieb sind. Mehrere Länder verfügen über Lager nach russischer Bauart für die radioaktiven Abfälle, die nicht aus dem Kernbrennstoffkreislauf stammen. Allerdings

entsprechen diese Anlagen nicht immer den in der Union geltenden Sicherheitsnormen. In manchen Fällen müssten die Abfälle woanders aufgearbeitet und in andere Anlagen verbracht werden.

1.2. Begrenzte gemeinschaftliche und internationale Vorschriften

Wichtigste Grundsätze bei der Entsorgung aller gefährlichen Abfälle müssen die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit für die Bevölkerung und die Arbeitnehmer sowie der Umweltschutz sein. In Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle beinhaltet die Anwendung dieser Grundsätze, dass Mensch, Gesellschaft und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlungen geschützt werden.

In den letzten Jahren standen diese Prinzipien auch im Vordergrund der Maßnahmen der Gemeinschaft: dazu gehörten Forschungsarbeiten wie auch politische und gesetzgeberische Initiativen.

Das in dem gemeinschaftlichen Aktionsplan²⁵ verfolgte Konzept und die damit verbundene Strategie besteht darin, die Harmonisierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um ein gleichmäßiges, akzeptables Sicherheitsniveau in der gesamten Europäischen Union zu erreichen. Der jüngste Bericht über die Lage der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union wurde 1999 veröffentlicht²⁶. Außerdem hat die Kommission²⁷ vor kurzem einen ähnlichen Bericht über die Beitrittsländer veröffentlicht.

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist nach wie vor eines der Hauptthemen der Forschungsrahmenprogramme der Gemeinschaft über die Kernspaltung. Ein Schlüsselaspekt dieser Programme ist die Unterstützung für Forschungsaktivitäten in bestehende unterirdische Forschungsanlagen, die es erlauben, grundlegende Daten zu gewinnen über das aufnehmende geologische Umfeld und Lagerungstechniken zu experimentieren, die für eine endgültige Lagerung gebraucht werden können. Die fortgeschrittenen Techniken für die chemische und nukleare Trennung wie auch für die Minimierung der langlebigen Abfälle (üblicherweise gemeinsam als „Trennung und Transmutation“ bezeichnet) sind weitere wichtige Forschungsbereiche.

Die Grundnormen für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor den Gefahren ionisierender Strahlung untermauern die Angleichung der Grundprinzipien der Abfallentsorgung, Normen, die ein gemeinsames, international anerkanntes Strahlenschutzniveau in der gesamten Europäischen Union garantieren. Die jüngste Überarbeitung der Grundnormen fand 1996 statt²⁸; die Umsetzung in einzelstaatliches Recht musste bis zum 13. Mai 2000 erfolgen. Darüber hinaus wird mit dem Kapitel 3 (Titel II) des EURATOM-Vertrags ein gemeinschaftliches Überwachungs- und Kontrollsystem für internationale

²⁵ Entschließung des Rates (92/C 158/02) vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle.

²⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat „Mitteilung und 4. Bericht über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union“, KOM(98) 799 vom 11.01.1999.

²⁷ Bericht der Kommission EUR 19154

²⁸ Richtlinie des Rates 96/29/EURATOM vom 13. Mai 1996

Transporte radioaktiver Abfälle²⁹ eingerichtet. Schließlich ist die im Rahmen des Kapitels Umwelt des EG-Vertrags erlassene Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Änderungen^{30 31} ebenfalls von erheblicher Bedeutung für den Sektor der radioaktiven Abfälle.

Außerdem gibt es eine Reihe von internationalen Übereinkommen, denen bei der Schaffung gemeinsamer Sicherheitspraktiken und -niveaus auf der internationalen Bühne eine wichtige Rolle zukommt. Das wichtigste ist das gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle³², das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ausgehandelt wurde und am 18. Juni 2001 in Kraft trat. Dieses Übereinkommen ist im Moment Gegenstand eines Vorschlags der Kommission³³ betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und von EURATOM. Darüber hinaus erarbeitet die IAEO zurzeit eine Dokumentation über sämtliche Aspekte der Sicherheit der Entsorgung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Empfehlungen über die engültige und sichere Lagerung sämtlicher Kategorien radioaktiver Abfälle.

2. Wege zu einer sicheren Lösung

Nach Ansicht der Kommission ist es an der Zeit, auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle konkrete Entscheidungen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu treffen, insbesondere um die Endlagerung zu fördern sowie die Verstärkung der Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet im allgemeinen, was andere auf möglichen späteren wissenschaftlichen Entwicklungen fundierte Lösungen nicht ausschliesst.

2.1 Eine Entscheidung für die Endlagerung

Obschon beträchtliche Mengen (mehr als 2.000.000 m³) der am wenigsten gefährlichen Kategorie von radioaktiven Abfällen in der Vergangenheit in der Europäischen Union beseitigt worden sind, haben momentan nicht alle Länder im Betrieb befindliche Lager. Diese Kategorie von Abfällen, die in erheblich größeren Mengen anfallen als die gefährlicheren Kategorien, stellen hinsichtlich ihrer Beseitigung keine besondere technologische Herausforderung dar, erfordern aber dennoch während ihrer Zwischenlagerung eine genaue Überwachung.

In Bezug auf die gefährlicheren Abfälle besteht ein breiter internationaler Konsens darüber, dass die Beseitigung durch Einlagerung in großer Tiefe von geologisch beständigen Formationen die beste Entsorgungsmöglichkeit darstellt. Durch ein System aus mehrfachen Barrieren für den Einschluss und die richtige Wahl des Wirtsgesteins können diese Abfälle für extrem lange Zeiträume abgeschirmt werden, so dass gewährleistet ist, dass jegliche Restradioaktivität nur in unerheblicher Konzentration austritt. Diese Strategie der tiefen Endlagerung verringert das Risiko des ungewollten menschlichen Eindringens erheblich und ist im Wesentlichen passiv

²⁹ Richtlinie des Rates 92/3/EURATOM vom 3. Februar 1992

³⁰ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27 Juni 1985

³¹ Richtlinie 97/11/EWG des Rates vom 3. März 1997

³² Wortlaut bei der IAEO erhältlich –INFCIRC/546 (24. Dezember 1997)

³³ KOM(2001) 520 endg., 15. Oktober 2001

und beständig, ohne dass weitere Interventionen des Menschen oder behördliche Kontrollen erforderlich sind.

Dass mehrere Mitgliedstaaten mit der Ermittlung und Genehmigung der geeigneten Lagerstätten, insbesondere im Falle der Lager in tiefen geologischen Formationen, im Rückstand sind, ist allerdings Besorgnis erregend. Inzwischen nimmt die Menge an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen, die in Zwischenlagern an der Oberfläche gelagert werden, immer weiter zu. Diese oberirdischen Anlagen erfordern aktive Maßnahmen wie Kontrolle und Instandhaltung, damit ein gleichbleibend hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau gesichert ist. Dies stellt eine inakzeptable Belastung für künftige Generationen dar. Außerdem ist es nach den Ereignissen des 11. September 2001 wegen der Gefahr der Beschädigung solcher oberirdischen Anlagen durch einen Terroranschlag unbedingt erforderlich, rasch zu handeln.

Nach Jahren des Zweifels und Zauderns, was insbesondere mit politischen Vorbehalten zu tun hatte, ist es höchste Zeit, dass die Mitgliedstaaten endlich ernsthaft einen Zeitplan für die endgültige Lagerung sämtlicher radioaktiver Abfälle verfolgen. Vor allem sollten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Programme für die tiefe Lagerung hoch radioaktiver, langlebiger Abfälle beschließen. Dann sind sie gehalten, Entscheidungen über die Genehmigung von Lagerstätten und die Inbetriebnahme dieser Anlagen zu den vorgeschriebenen Terminen zu fällen. Hierzu schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten sich bezüglich eines vorgegebenen Zeitplans für nationale Programme für die Lagerung radioaktiver Abfälle im Allgemeinen und die tiefe Lagerung hoch aktiver Abfälle im Besonderen verpflichten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, spätestens im Jahre 2008 die Genehmigungen für die Wahl der (nationalen oder regionalen) Lagerstätte für hoch aktive Abfälle zu erteilen und den Standort spätestens im Jahre 2008 betriebsfähig zu machen. Die Lagerung schwach aktiver, kurzlebiger Abfälle muss spätestens im Jahre 2013 erfolgen. Die Bedeutung, die die Kommission der Einhaltung des Zeitplans durch die Mitgliedstaaten beimisst steht der Umsetzung anderer Lösungen, die sich in der Zukunft aus wissenschaftlichen Entwicklungen ergeben könnten nicht entgegen.

2.2. Aufstockung der finanziellen Mittel für die Forschung

Auch wenn die Einlagerung im geologischen Untergrund über sehr lange Zeiträume hinweg die Abfälle so abschirmt, wie dies erforderlich ist, so ist es dennoch geboten, dass die Forschungsarbeiten weitergeführt und ausgebaut werden, damit die Technik und die Anwendungsmethoden optimiert werden. Allerdings darf die Einlagerung in der Tiefe nicht dazu führen, dass die Forschung auf anderen Gebieten der Entsorgung radioaktiver Abfälle eingeschränkt wird, wie z. B. die Forschungsarbeiten über neue Technologien zur Minimierung der Abfallmenge, da sich aus solchen Forschungsgebieten in der Zukunft neue Optionen abzeichnen könnten.

Das gemeinschaftliche Rahmenprogramm spielt nach wie vor eine wichtige Rolle für die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle. Im sechsten EURATOM-Forschungsrahmenprogramm für den Zeitraum 2002-2006 sind 90 Millionen EUR für die Forschungsarbeiten über radioaktive Abfälle vorgesehen. Die GSF wendet einen wesentlichen Teil ihrer verfügbaren Mittel für Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung über Abfälle auf.

Mehrere Mitgliedstaaten haben eigene Forschungs- und Entwicklungsprogramme, die entweder aus nationalen Budgets oder vom Nuklearsektor finanziert werden. Dennoch reicht die Kapazität dieser Programme nicht aus, um sämtliche Fragen zu behandeln. Gemäss dem Verursacherprinzip müssten sich die Betreiber, die Abfälle produzieren, stärker und sichtbarer an den Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen beteiligen. Damit diese Wirklichkeit wird und um die Zusammenarbeit zwischen diesen Programmen und den Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene zu verstärken, plant die Kommission, dem Rat die Errichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Unternehmen im Sinne des Kapitels 5 (Titel II) des EURATOM-Vertrags, die diese Mittel verwalten und die Forschungsprogramme über die Abfallentsorgung lenken sollen, vorzuschlagen. Diese gemeinsamen Unternehmen, die sich auf eine freiwillige Vereinbarung mit der Industrie und den Mitgliedstaaten gründen würden, sollen die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen zusammenbringen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN :

In Anbetracht der notwendigen Verbesserungen im Bereich nuklearer Sicherheit und der Verpflichtung der Union ein wahres Gemeinschaftskonzept in diesem Bereich vorzulegen, ergreift die Kommission dem Rat vorzulegende kohärente und sich ergänzende Massnahmenentwürfe, nach Stellungnahme der in Artikel 31 Euratom vorgesehenen Sachverständigengruppe im Hinblick auf die Annahme :

- einer Rahmenrichtlinie zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit in Betrieb oder in der Stilllegung befindlicher kerntechnischer Anlagen in der erweiterten Union, im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Sicherheitsnormen und Kontrollmechanismen, die die Anwendung der gemeinsamen Methoden und Kriterien im gesamten erweiterten Europa gewährleisten. Die Richtlinie sieht ebenfalls die Verfügbarkeit angemessener finanzieller Ressourcen für die Sicherheit von in Betrieb und in der Stilllegungsphase befindlichen kerntechnischen Anlagen vor.

- einer Richtlinie über radioaktive Abfälle, die die Einlagerung der Abfälle in geologischen Formationen bevorzugt, was die nach dem heutigen Wissensstand sicherste Technik darstellt. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einem vorgegebenen Zeitplan nationale Programme für die Lagerung radioaktiver Abfälle im Allgemeinen und die tiefe Lagerung hoch aktiver Abfälle im Besonderen aufstellen. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Genehmigungen für die Wahl der nationalen oder regionalen Lagerstätte zu erteilen.

Ausserdem legt die Kommission dem Rat einen Beschlussentwurf vor, der die Kommission ermächtigen soll, ein Abkommen EURATOM-Russische Föderation über den Handel mit Kernmaterialien auszuhandeln. Dieses Abkommen wird sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Euratom-Vertrags stützen und muss den Gegebenheiten des Marktes in der erweiterten Union wie auch den speziellen Beziehungen der Beitrittsländer zur Russischen Föderation in diesem Bereich Rechnung tragen und gleichzeitig das Interesse der europäischen Verbraucher sowie die Lebensfähigkeit der europäischen Unternehmen schützen, insbesondere die der andere Anreicherungsindustrie. Das neue Abkommen wird eine regelmäßige Überwachung des gesamten Handels mit Kernmaterialien einrichten, unabhängig davon, ob sie für Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder für Anreicherungsbetriebe bestimmt sind. Dieser Beschluss ist Gegenstand einer gesonderten Mitteilung.

*ANHANG***ANHANG A – DER STILLLEGUNGSPROZESS KERNTECHNISCHER ANLAGEN**

Die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage umfasst alle technischen und administrativen Maßnahmen mit dem Ziel, die betreffende Anlage von sämtlichen radiologischen Restriktionen zu befreien.

In der Praxis gilt der Abriss der im engeren Sinn nukleartechnischen Gebäude als Stilllegung einer Anlage. Dann sind keine radioaktiven Stoffe mehr am Standort vorhanden und dieser kann anderweitig genutzt werden. Die Internationale Atomenergie-Organisation IAEA hat drei wesentliche Phasen der Stilllegung definiert, die im Atomenergiesektor allgemein als Referenz gelten:

- Phase 1: Entfernung der Kernmaterialien und der während des Betriebs erzeugten radioaktiven Abfälle. Die verschiedenen Dichtungsbarrieren werden beibehalten. Die Öffnungs- und Zugangssysteme werden verschlossen und versiegelt. Die Anlage bleibt unter radiologischer Aufsicht; die Messungen werden fortgesetzt, der physische Schutz aufrecht erhalten.
- Phase 2: Die Einschließung wird auf ein Minimum beschränkt. Alle Anlagen und Gebäude mit Ausnahme des Reaktorgebäudes und der zugehörigen Materialien in Kernkraftwerken werden dekontaminiert bzw. rückgebaut. Das Überwachungsniveau wird gesenkt.
- Phase 3: Rückbau der übrigen Strukturen, Entsorgung verbliebener Materialien. Alle Materialien, deren Radioaktivität über den Ausschlusschwellen liegt, werden der Endlagerung zugeführt. Der Standort wird für andere Bestimmungen freigegeben.

Diese drei Phasen können sich ohne Verzögerung aneinander anschließen, dazwischen können aber auch längere Zeiträume liegen (bis zu hundert Jahre zwischen Phase 2 und 3). Im ersten Fall kann von sofortigem Rückbau, im zweiten von gestaffeltem Rückbau gesprochen werden.

Im konkreten Fall wird die jeweilige Strategie nach radiologischen und finanziellen Gesichtspunkten ausgewählt, es können aber auch politische Gründe zum Tragen kommen.

Die Verantwortung für die gewählte Strategie und die Bereitstellung der für die Stilllegungsmaßnahmen und die Abfallentsorgung notwendigen Ressourcen liegt beim Betreiber einer kerntechnischen Anlage. Dessen Entscheidungen werden jedoch in erheblichem Umfang von bestimmten Elementen der einzelstaatlichen Atompolitik beeinflusst, die insbesondere auf folgende Ziele ausgerichtet ist:

- > industrielle und nukleare Betriebssicherheit
- > Minimierung radioaktiver und konventioneller Abfälle
- > sichere und langfristige Entsorgung der erzeugten Abfälle
- > Minimierung der Strahlungsrisiken für Beschäftigte und Bevölkerung und industrieller Risiken

> Minimierung der Umweltauswirkungen

> Minimierung der sozioökonomischen Auswirkungen

Je länger der Zeitraum ist, über den die zeitliche Staffelung bestimmter Maßnahmen sich erstreckt, umso geringer sind deren radiologische Auswirkungen, wodurch die Gesamtkosten (zu aktualisierten Preisen) der Stilllegungsmaßnahmen gesenkt werden.

Die Hypothesen zu den künftigen finanziellen Variablen spielen angesichts der langen Zeiträume (mitunter mehrere Jahrzehnte oder sogar über hundert Jahre) in der Planung der Stilllegungsphasen auch bei der Kostenschätzung eine wichtige Rolle.

Die Schätzung der Mittelausstattung, die der Stilllegungsfonds am Ende der Nutzungsdauer einer Anlage erreichen muss, hängt daher auch stark von den strategischen Entscheidungen in Bezug auf die Planung der Stilllegungsmaßnahmen ab.

ANHANG B – Finanzierungsregelungen für die Stilllegung in den einzelnen Mitgliedstaaten
Beschreibung der Regeln für die Finanzierung der Stilllegung

B	<p>Jede Elektrizitätsgesellschaft muss einen Finanzplan erstellen, der Gegenstand einer besonderen Vereinbarung mit dem Staat ist.</p> <p>Die Finanzierung wird durch einen internen Fonds gedeckt, der direkt vom Unternehmen verwaltet wird (künftig könnten die betreffenden Aktiva obligatorisch in der Bilanz ausgewiesen werden).</p> <p>Der Fonds wird durch jährliche Beiträge gespeist. Diese Beiträge müssen sich im Falle von Kernkraftwerken dreißig Jahre nach der Inbetriebnahme einschließlich der akkumulierten Zinsen auf 12% der derzeit für den Bau einer gleichwertigen Anlage notwendigen Investitionssumme (ohne Verzinsung während des Baus) belaufen.</p> <p>Die Rückstellungen werden nach einem Satz diskontiert, den die aus Vertretern von Electrabel, den Gewerkschaften und dem Staat gebildete Kontrollkommission für Elektrizität und Erdgas alle fünf Jahre revidiert. 1999 wurde dieser Satz auf 8,6% festgelegt.</p> <p>Die Kernkraft nutzenden Energieversorgungsunternehmen erörtern mit den Behörden die Übertragung der Rücklagen in einen externen Fonds einer separaten Gesellschaft, Synatom, die zu 100% vom größten Versorgungsunternehmen kontrolliert wird, woran der Staat eine Schlüsselbeteiligung hält. Es ist ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen.</p> <p>Synatom verwaltet bereits die abgebrannten Brennelemente und zugehörigen Abfall.</p> <p>Dieser Gesellschaft wäre es erlaubt, dem Versorgungsunternehmen Geld zu leihen, allerdings nur zu marktüblichen Zinssätzen.</p>
	<p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressourcenbildung erfolgt in befriedigender Höhe. - Der neu einzurichtende externe Fonds würde der von der Richtlinie geforderten „Externalisierung“ gerecht, dessen Unabhängigkeit und Abgrenzung von den Finanzen des Versorgungsunternehmens sollte jedoch sichergestellt werden. - Das belgische System, über das derzeit verhandelt wird, zeigt, dass Belgien in relativ kurzer Zeit (3 Jahre) der Richtlinie entsprechen könnte.

D	<p>Die Elektrizitätsversorger sind für alle Aspekte der Stilllegung zuständig, die Kosten eingeschlossen. Die Unternehmen treffen ihre Vorkehrungen in Bezug auf Belastungen in eigener Initiative nach Maßgabe der geschätzten Kosten und der erwarteten Lebensdauer der Anlagen.</p> <p>Rückstellungen erfolgen nach Maßgabe der geschätzten Stilllegungskosten (nominal).</p> <p>Sie werden seit 1999 zu einem realen Diskontsatz von 5,5% diskontiert. Der Rückstellungszeitraum umfasst 25 Jahre.</p> <p>Die Portefeuille-Strukturierung bezüglich dieser Rücklagen unterliegt keinen Auflagen. Jedes Versorgungsunternehmen folgt im Einvernehmen mit den Steuerbehörden des betreffenden Bundeslandes eigenen Grundsätzen der Verwaltung.</p> <p>Die Lizenzträger schaffen Finanzreserven zur Deckung der Folgekosten des Betriebs einer kerntechnischen Anlage, z.B. Kosten von Stilllegung und Rückbau, Behandlung und Entsorgung radioaktiver Stoffe und abgebrannter Brennelemente. Die Rücklagen werden nicht besteuert. Bis heute wurden Rücklagen in Höhe von 35 Mrd. € gebildet, wovon ca. 45% für Stilllegung und Rückbau und ca. 55% für die Abfallbewirtschaftung bestimmt sind.</p> <p>Aufgrund von Neuregelungen bei der Besteuerung, die 1999 in Kraft traten, müssen die Rücklagen teilweise aufgelöst werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Rücklagen nun bis zur voraussichtlichen Verwendung Zinsen in Höhe von 5,5% tragen. Die für Stilllegung und Abfallbewirtschaftung vorzusehenden Mittel setzen sich also aus den jährlichen Rückstellungen und Zinserträgen in Höhe von 5,5% zusammen.</p>
	<p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>Die Stilllegungskosten scheinen höher zu liegen als in anderen Mitgliedstaaten.</p> <p>Die Übergangsfrist muss hinreichend lange sein, wenngleich die Auswirkungen unterschiedlich sein werden, je nachdem, ob Kapitalvermögen auf die neuen Fonds übertragen werden kann.</p>

E	<p>Die Zuständigkeit für Stilllegungsmaßnahmen und Abfallwirtschaft (einschließlich Endlagerung) geht an die staatseigene Gesellschaft ENRESA über.</p> <p>Die künftigen Stilllegungskosten werden analysiert, jährlich revidiert und im Rahmen des allgemeinen Plans für radioaktive Abfälle aufgeführt, der dann der Regierung vorgelegt wird.</p> <p>Angesetzt werden die realen Kosten, die zu einem realen Satz von 2,5% diskontiert werden.</p> <p>Um künftigen Kosten begegnen zu können, verwaltet ENRESA einen Fonds, der von einer Stromverkaufssteuer gespeist wird, die für Stilllegungskosten und Verbindlichkeiten am Ende des Brennstoffkreislaufs einen durchschnittlichen Wert von 3 €/MWh darstellt.</p> <p>Die Berechnungsmethode für den proportionalen Anteil beruht auf folgendem Grundsatz: Die jährlichen Einkünfte sind in jeder Anlage proportional zur Stromerzeugung. Der Beitrag wird errechnet, indem die geschätzten und diskontierten Gesamtaufwendungen durch die diskontierte Gesamtstromerzeugung dividiert werden.</p>
	<p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>Keine / geringe Auswirkungen. Das spanische Modell ist mit dem derzeitigen Richtlinienvorschlag vereinbar.</p>

FI	<p>Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge gehen die Kosten der Entsorgung nuklearer Abfälle (einschließlich Stilllegungskosten) zu Lasten der Elektrizitätserzeuger. Zur Einrichtung des Nationalen Fonds für die Entsorgung nuklearer Abfälle müssen die für künftige Investitionen zur Abfallbewirtschaftung notwendigen Mittel aufgebracht werden.</p> <p>Die Stilllegungskosten müssen in den ersten 25 Jahren der Betriebsdauer einer Anlage finanziert werden.</p> <p>Der betreffende Fonds wird durch den Staatlichen Verwaltungsfonds (VYR) vom Ministerium für Industrie und Handel verwaltet.</p> <p>Derzeit leisten Fortum und TVO die größten Beiträge zum Fondskapital.</p> <p>Diese Beitragszahler sind berechtigt, gegen Sicherheitsleistung Darlehen aus dem Fonds aufzunehmen. Diese Darlehen können jeweils maximal 75% des bestätigten Fondsanteils des Darlehensnehmers betragen. Der Staat ist berechtigt, die nicht von den Beitragszahlern aufgenommene Summe zum gleichen Zinssatz als Kredit aufzunehmen.</p> <p>Außerdem müssen die Betreiber nuklearer Anlagen als Sicherheit für ihre nicht durch die Fondsanteile gedeckten Verbindlichkeiten Vermögenswerte anbieten, die nichts mit dem Nuklearbetrieb zu tun haben.</p> <p>Die Unternehmen Fortum (ex-IVO) und Teollisuuden Voima (TVO) müssen jährlich eine vorläufige Kostenschätzung für die bis Ende des kommenden Jahres anstehenden Belastungen erstellen. Die Nominalkosten werden nach Maßgabe des aktuellen Kostenniveaus geschätzt und nicht diskontiert.</p>
	<p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>Das finnische Modell ist grundsätzlich mit der Richtlinie vereinbar. Der Umstand, dass den Betreibern Geld aus dem Fonds geliehen wird, könnte in Bezug auf die Trennung finanzieller Risiken problematisch sein, die bestehenden Sicherheiten scheinen jedoch auszureichen.</p>

F	<p>Electricité de France (EDF) ist für alle Aspekte der Stilllegung zuständig, die Finanzierung eingeschlossen. Das Unternehmen trifft seine Vorkehrungen in Bezug auf Belastungen in eigener Initiative nach Maßgabe der geschätzten Kosten und der erwarteten Lebensdauer der Anlagen.</p> <p>Die Rückstellungen werden für jeden Reaktor auf der Grundlage der Stilllegungskosten über einen Zeitraum von 30 Jahren nominal kalkuliert. Die Rückstellungen werden jährlich unter Berücksichtigung der Inflation und erforderlichenfalls der tatsächlichen Entwicklung der Stilllegungskosten neu festgesetzt. Dies ist ein eher konservatives Konzept, da die Rückstellungen nicht diskontiert werden.</p> <p>Diese Rückstellungen werden nach einer Vereinbarung mit den Finanzbehörden nicht besteuert, und die Mittel sind teilweise nach staatlich genehmigten Regeln zu verwalten und in einem separaten, aber nicht externen Konto zu führen.</p> <p>Die Rücklagen wurden in den letzten Jahren verwendet, um die Stilllegung der ältesten KKW einzuleiten. Die Mittel wurden teilweise als Investition in neue Vermögenswerte eingesetzt und trugen ferner zum Abbau der Unternehmensschulden bei.</p> <p>EDF schafft Rücklagen für die Stilllegung von KKW, in dem ein bestimmter Prozentsatz vom Erlös jeder verkauften kWh zurückgestellt wird. Die Höhe der Rücklagen wird in den Konten der EDF ausgewiesen. EDF trägt die volle Verantwortung für die Verwaltung der Mittel.</p> <p>Die angesetzten Stilllegungskosten basieren auf den vom Industrieministerium festgesetzten durchschnittlichen Stilllegungskosten (258,86 € — Preise von 1998 — je kW installierter Leistung). Dieser Kostenansatz wird jährlich nach Maßgabe des Einzelhandelspreisindex des BIP aktualisiert.</p> <p>Die Gesamtkosten der Stilllegung französischer KKW belaufen sich auf 16,2 Mrd. € zu Preisen von 1998 (ca. 15% der Investitionen).</p> <p>Daneben besteht ein weiterer spezifischer Fonds zur Finanzierung der Lagerung und Behandlung nuklearer Abfälle.</p> <p>Die darin verfügbaren Mittel belaufen sich auf 16,6 Mrd. € (Preise von 1998).</p>
	<p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>EDF hat zwar vor Kurzem begonnen, einen internen Fonds einzurichten, der von Agenten verwaltet wird, dieser ist jedoch nur mit geringen Mitteln ausgestattet und wird den Anforderungen der Richtlinie in Bezug auf die Externalisierung mit Sicherheit nicht gerecht.</p> <p>Der Übergang zum Modell der externen Fonds wird große Kapitalbewegungen erforderlich machen, während derzeit gedeckte Verbindlichkeiten nicht ohne Weiteres unverzüglich in Sachvermögen umgewandelt werden können.</p> <p>In diesem Fall kann eine Übergangsfrist von 3 Jahren notwendig sein.</p>

I	<p>Ein spezifischer, staatlich verwalteter Fonds wird gespeist durch Abgaben, die auf den Strompreis erhoben und den Mitteln zugeschlagen werden, die von ENEA angesammelt und bereits in den Fonds eingezahlt wurden.</p> <p>Die staatseigene Gesellschaft SOGIN verwaltet den Fonds und ist für die Stilllegungsmaßnahmen zuständig. Die mit der Stilllegung verbundenen Belastungen fallen also nicht mehr in die Zuständigkeit von ENEL (ehem. Betreiber) oder ENEA (Forschungs- und Entwicklungsausschuss für Kernenergie und erneuerbare Energien).</p> <p>Die nationale Agentur, die sich um die Abfallbewirtschaftung und -endlagerung kümmert, erhält einen entsprechenden Fondsanteil.</p> <p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>Der bestehende externe Fonds entspricht der Richtlinie. Allerdings sind alle Anlagen außer Betrieb. Die Richtlinie wäre in der Praxis nicht auf Italien anwendbar.</p>
NL	<p>Rückstellungen werden von den Betreibern vorgenommen, die Zuständigkeit ist jedoch dezentralisiert.</p> <p>Die Gesellschaft COVRA ist für die Abfallentsorgungsstrategie zuständig und erhält jährlich einen bestimmten Betrag von den Versorgungsunternehmen.</p> <p>Die Versorgungsunternehmen schaffen durch Abzüge von den Erlösen je kWh in ihren Bilanzen Rücklagen für die Stilllegung.</p> <p>Eine Anlage (Dodewaard) steht zur Stilllegung an.</p> <p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>Nur die Anlage von Borssele könnte von der Richtlinie betroffen werden (sofern sie nicht eher außer Betrieb gesetzt wird); Stilllegung und Abfallentsorgung wurden bereits vollständig kalkuliert. Die Rücklagen wurden teilweise bereits auf die Abfallagentur COVRA übertragen. Die Auswirkungen sind recht begrenzt.</p>

S	<p>Die am Ende des Brennstoffkreislaufs und bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen anfallenden Kosten gehen nach schwedischem Recht zu Lasten der Reaktoreigner.</p> <p>Während der ersten 25 Betriebsjahre wird eine Abgabe auf die Elektrizitäts-erzeugung aus Kernkraft erhoben. Diese Abgaben gehen an den Staat und werden als Nuklearabfallfonds (ein Fonds pro Reaktoreigner) in der Bank von Schweden gehalten. Ihrer Berechnung liegt eine Ertragsrate von 4% bis 2020 und 2,5% danach zugrunde.</p> <p>Die Mittel können von den Versorgungsunternehmen und der von diesen gegründeten Schwedischen Gesellschaft für Atomabfälle und Abfallentsorgung (SKB-AB) für die jeweils anstehenden Maßnahmen verwendet werden. Dem Atomkraftinspektorat (SKI) obliegt es sicherzustellen, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Ende 1998 hatten sich in den Fonds insgesamt mehr als 23 Mrd. SEK angesammelt.</p> <p>Die Höhe der Abgabe wird von den Behörden jährlich für jede Anlage festgelegt. Die Entscheidung der Behörden stützt sich auf Vorschläge von SKN. Die Abgabe betrug in den letzten Jahren zwischen 0,01 und 0,02 SEK/kWh.</p> <p>Die Reaktoreigner sind gesetzlich verpflichtet, jährlich eine Gesamtbetriebskostenrechnung in Bezug auf abgebrannte Brennstoffe, radioaktive Abfälle (einschließlich Endlagerung) und Stilllegung vorzunehmen. Diese Berechnungen werden den Vorschlägen für die Abgaben zu Grunde gelegt. Sie werden von der Schwedischen Gesellschaft für Atomabfälle und Abfallentsorgung (SKB) erstellt und SKN in einem Jahresbericht vorgelegt.</p> <p>Der letzten Kostenberechnung zufolge beliefen sich die undiskontierten künftigen Gesamtkosten auf 50 Mrd. SEK zu Preisen von 2002. Die Gesamtkosten für die Stilllegung der 12 Reaktoren wurden auf 17 Mrd. SEK geschätzt.</p> <p>Bei der Erstellung des Vorschlag für den Beitrag trägt SKN allen relevanten Faktoren Rechnung, z.B. den aggregierten Kosten, der erwarteten Reaktorlebensdauer und den Zinsen auf die Fondseinlagen.</p>
	<p>Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:</p> <p>Keine / geringe Auswirkungen. Das schwedische Modell ist mit dem derzeitigen Richtlinienvorschlag vereinbar.</p>

UK	<p>Im Vereinigten Königreich sind die Elektrizitätsgesellschaften für alle Aspekte der Stilllegung zuständig, die Finanzierung eingeschlossen.</p> <p>Die Rücklagen werden von den Betreibern in Sachvermögen oder Finanzanlagen reinvestiert.</p> <p>British Energy hat einen externen Fonds eingerichtet, um alle Kosten der Stilllegung, einschließlich jener, die in Phase zwei und drei und bei der Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle entstehen, zu decken. Die beim Entfernen der Kernmaterialien nach der Außerbetriebnahme (Phase eins) und bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle aus abgebrannten Brennelementen anfallenden Kosten werden nicht durch den Fonds gedeckt, sondern direkt durch in der Bilanz von British Energy ausgewiesene Mittel.</p> <p>Die Fondseinlagen belaufen sich auf 0,4 Mrd. GBP (2001); der Fonds erhält 18 Mio. GBP jährlich für die neun Anlagen von BE.</p> <p>BNFL hat 1994 einen Fonds eingerichtet, der 1997 aufgelöst wurde, um erneut ein System auf der Grundlage von Rückstellungen anzuwenden.</p> <p>Die Ausgaben stützen sich auf den geschätzten Auslagenplan und werden diskontiert. 1999 betrug der entsprechende Satz 3%.</p> <p>British Energy legt diesen Ausgaben die „safe store“-Strategie („sichere Lagerung“) zu Grunde, die darin besteht, bei der Außerbetriebnahme das notwendige Mindestmaß an Vorkehrungen zu treffen und dann mindestens ein Jahrhundert lang die Radioaktivität abklingen zu lassen.</p> <p>Die abschließende Phase der Stilllegung würde bei einem gasgekühlten Reaktor (Typ AGR) nach 80 und bei einem Reaktor vom Typ Sizewell B nach zwanzig Jahren beginnen.</p> <p>Versicherungsmathematiker setzen eine nominale Ertragsrate von 3,5% jährlich nach Steuern für Investitionen in die Fonds von British Energy an.</p> <p>Die Differenz zwischen dem Diskontsatz der Verbindlichkeit und der Ertragsrate der Einlagen fließt neben der Entwicklung des Marktwerts der Aktiva und der Entwicklung der Stilllegungskosten in die Neubewertung der Nettoschuld ein, die als Passivposten in der Bilanz von British Energy ausgewiesen wird.</p> <p>Der Zeitraum für die Rücklagenbildung entspricht der Amortisierungsdauer der Anlagen.</p>
----	---

Auswirkungen der Umsetzung der neuen Richtlinie:

Der externe Fonds besteht im Falle von BE bereits und wird unabhängig verwaltet. Es bleibt die Frage nach der Deckung der Kosten für die Endlagerung der Abfälle aus abgebrannten Brennelementen, denen im Fonds nicht Rechnung getragen wird.

Die Stilllegung der Magnox-Reaktoren von Magnox Electric (BNFL) wird sich über einen sehr langen Zeitraum erstrecken. Die dazu notwendigen Mittel werden von der öffentlichen Hand bereitgestellt, um die durch Betriebseinnahmen anzusammelnden (unzureichenden) Rücklagen zu ergänzen.

Anhang C - Stilllegungsprojekte in der EU

(Stand April 2002)

ÖSTERREICH				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
Keine Stilllegungen in Österreich				
BELGIEN				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
BR3 MOL	DWR	1962-87	-3	kleine Reaktoranlage
EUROCHEMIC (Dessel)	-	1965-80	-3	Wiederaufarbeitungsanlage
DÄNEMARK				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
DR-2	DR	1959-1975	2	Gebäude wird wiederverwendet
Heißzellen		1964-1990	2	Gebäude wird wiederverwendet
FINNLAND				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
Keine Stilllegungen in Finnland				
FRANKREICH				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
G1 MARCOULE	GKR	1956-68	3*	kleiner Leistungsreaktor
G2 MARCOULE	GKR	1959-80	-2	kleiner Leistungsreaktor
G3 MARCOULE	GKR	1960-84	-2	kleiner Leistungsreaktor
CHINON-A1	GKR	1963-73	1,a	kleiner Leistungsreaktor

CHINON-A2	GKR	1965-85	-2	großer Leistungsreaktor
CHINON-A3	GKR	1966-90	-2	großer Leistungsreaktor
CHOOZ A	DWR	1967-91	-2	großer Leistungsreaktor
St LAURENT A1	GKR	1969-90	-2	großer Leistungsreaktor
St LAURENT A2	GKR	1971-92	-2	großer Leistungsreaktor
EL 4 Monts d'Arrée	HWR	1969-90	-3*	kleiner Leistungsreaktor
EL 2 SACLAY	HWR	1952-65	3*	kleiner Leistungsreaktor
EL 3 SACLAY	HWR	1957-79	3*	kleiner Leistungsreaktor
PEGASE Cadarache	DWR	1963-74	3,b	kleiner Leistungsreaktor
RAPSODIE Cadarache	SBR	1967-83	-2	kleiner Leistungsreaktor
TRITON Fontenay	SR	1959-82	3	kleiner Leistungsreaktor
MELUSINE Grenoble	SR	1958-88	-2	kleiner Leistungsreaktor
MINERVE Saclay	LW-SR	1954-76	3*	kleiner Leistungsreaktor
ZOE Fontenay	HW	1948-75	3,a	kleiner Leistungsreaktor
NEREIDE Fontenay	LW-SR	1959-82	3	kleiner Leistungsreaktor
PEGGY Cadarache	GKR	1961-75	3	kleiner Leistungsreaktor
CESAR Cadarache	-	1964-74	3	kritische Anordnung
MARIUS Cadarache	-	1960-83	3	kritische Anordnung
ELAN II B La Hague	-	1970-73	-2	Strahlungsquellenfabrik
ELAN II A La Hague	-	1968-70	3*	Pilotanlage für Elan II B
AT 1 La Hague	-	1969-79	3*	Wiederaufarbeitungsanlage
PIVER Marcoule	-	1966-80	3,c	Abfallverglasungsanlage
ATTILA	-	1968-75	-1*	Pilotzelle für Trockenbearbeitung
RM 2	-	1964-85	-2*	Radiometallurgielabor, 13 Zellen
Bau 19 Fontenay	-	1957-84	3*	Plutonium-Metallurgie
SUPERPHENIX	SBR	1986-98	-1	großer Leistungsreaktor
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND				

NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
HDR Grosswelzheim	SWR	1970-71	-3	großer Leistungsreaktor
KKN Niederaichbach	HWR	1973-74	-3	großer Leistungsreaktor
KRB A Gundremmingen	SWR	1967-77	-3	großer Leistungsreaktor
KWL Lingen	SWR	1968-77	2	großer Leistungsreaktor
MZFR Karlsruhe	HWR	1966-84	-3	großer Leistungsreaktor
VAK Kahl	SWR	1962-85	-3	großer Leistungsreaktor
AVR Jülich	HTR	1969-88	-1	großer Leistungsreaktor
D300 Hamm-Uentrop	HTR	1987-88	-1	großer Leistungsreaktor
KKR Rheinsberg	DWR	1966-90	-3	großer Leistungsreaktor
KGR 1 Greifswald	DWR	1974-90	-3	großer Leistungsreaktor
KGR 2 Greifswald	DWR	1975-90	-3	großer Leistungsreaktor
KGR 3 Greifswald	DWR	1978-90	-3	großer Leistungsreaktor
KGR 4 Greifswald	DWR	1979-90	-3	großer Leistungsreaktor
KGR 5 Greifswald	DWR	1989-90	-3	großer Leistungsreaktor
KNK-II Karlsruhe	SBR	1979-91	-2	großer Leistungsreaktor
KWW Würzgassen	DWR	1975-94	0	großer Leistungsreaktor
Otto-Hahn, Schiffsreaktor	DWR	1968-79	3	kleine Reaktoranlage
FR-2 Karlsruhe	HWR	1961-86	2	kleine Reaktoranlage
FRJ-1 Merlin Jülich	SR	1962-85	-2	kleine Reaktoranlage
RFR Rossendorf	SR	1957-91	-3	kleine Reaktoranlage
FRN TRIGA III Neuherberg	TRIGA	1972-82	2	kleine Reaktoranlage
FRF-2 Frankfurt	TRIGA	1977-83	2	kleine Reaktoranlage
FRG-2 Geesthacht	SR	1963-95	-3	kleine Reaktoranlage
Nukem Hanau	-	1962-88	-3	Brennelementefabrik
WAK Karlsruhe	-	1971-90	-3	Wiederaufarbeitungsanlage
HOBEH Hanau	-	1962-88	-3	Brennelementefabrik
Siemens Brennelementwerk Hanau	-	1968-91	0	Produktionsanlage für Uran/MOX-Brennelemente

SNEAK				schnelle kritische Anordnung
SNR	SBR			kleiner Leistungsreaktor
GRIECHENLAND				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
Keine Stilllegungen in Griechenland				
IRLAND				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
Keine Stilllegungen in Irland				
ITALIEN				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
GARIGLIANO	SWR	1964-78	-2	großer Leistungsreaktor
LATINA	GKR	1963-86	-2	großer Leistungsreaktor
CAORSO	SWR	1978-86	-1	großer Leistungsreaktor
TRINO	DWR	1964-87	-1	großer Leistungsreaktor
AVOGADRO Compes	SR	1959-71	2,b	kleine Reaktoranlage
ISPRA-1 (EU)	HWR	1958-74	-2	kleine Reaktoranlage
Galileo Galilei,Cisam,Pisa	SR	1963-80	2	kleine Reaktoranlage
ESSOR Ispra (EU)	HWR	1967-83	-2	kleine Reaktoranlage
LUXEMBURG				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
Keine Stilllegungen in Luxemburg				

NIEDERLANDE				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
DODEWAARD	SWR	1968-1997	0	kleiner Leistungsreaktor
PORTUGAL				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
Keine Stilllegungen in Portugal				
SPANIEN				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
VANDELLOS 1	GKR	1972-89	-2	großer Leistungsreaktor
JEN-1 Madrid	SR	1958-87	1	kleine Reaktoranlage
ARB1 Bilbao	Arg	1962-74	1	kleine Reaktoranlage
ARGOS Barcelona	Arg	1963-77	-3	kleine Reaktoranlage
CORAL Madrid	SBR	1968-88	3	kleine Reaktoranlage
SCHWEDEN				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
AGESTA	HWR	1964-74	1	kleiner Leistungsreaktor
R1 Stockholm	GR	1954-70	3	Forschungsreaktor
KRITZ Studsvik	DWR	1959-75	3	Forschungsreaktor
Alpha-lab Studsvik	Laboratorium	1960-75	3	sonstige Anlagen
VEREINIGTES KÖNIGREICH				
NAME	TYP	Betriebsdauer	PHASE	BEMERKUNGEN
DFR Dounreay	SBR	1963-77	-1	großer Leistungsreaktor
PFR Dounreay	SBR	1975-94	-1	großer Leistungsreaktor

WAGR Windscale	FGR	1962-81	-3	großer Leistungsreaktor
SGHWR Winfrith	HWR	1968-90	-1	großer Leistungsreaktor
BERKELEY 1	GKR	1961-89	-2	großer Leistungsreaktor
BERKELEY 2	GKR	1961-88	-2	großer Leistungsreaktor
HINKLEY POINT A	GKR	1965-2000	-1	großer Leistungsreaktor
HUNTERSTON A1	GKR	1964-90	-2	großer Leistungsreaktor
HUNTERSTON A2	GKR	1964-89	-2	großer Leistungsreaktor
TRAWSFYNYDD 1	GKR	1965-93	-2	großer Leistungsreaktor
TRAWSFYNYDD 2	GKR	1965-93	-2	großer Leistungsreaktor
WINDSCALE Pile 1	GR	1950-57	-2,d,e	kleine Reaktoranlage
WINDSCALE Pile 2	GR	1951-58	-2,e	kleine Reaktoranlage
Merlin Aldermaston	SR	1959-62	1	kleine Reaktoranlage
BEPO Harwell	GR	1948-68	2	kleine Reaktoranlage
DMTR Dounreay	HWR	1958-69	1	kleine Reaktoranlage
DRAGON Winfrith	HTR	1965-76	1	kleine Reaktoranlage
ZEBRA	-	1967-82	2	schnelle kritische Anordnung
DIDO Harwell	HWR	1956-90	-1	kleine Reaktoranlage
PLUTO Harwell	HWR	1956-90	-1	kleine Reaktoranlage
GLEEP	GR	1947-90	2	kleine Reaktoranlage
NESTOR	Arg	1961-95	1	kleine Reaktoranlage
B212 Cäsium-Anlage (S)	-	1956-58	-3	sonstige Anlage
B206 Lösungsm.rückgewinnng. (S)	-	1952-63	-3	sonstige Anlage
B29 Brennelementelager (S)	-	1952-64	-1	sonstige Anlage
B205 Wiederaufarbeitung (S)	-	1957-68	-3	sonstige Anlage
B204 Wiederaufarbeitung (S)	-	1952-73	-3	sonstige Anlage
B207 Uranreinigungsanlage (S)	-	1952-73	-3	sonstige Anlage
Mitfallungsanlage (S)	-	1969-76	?	sonstige Anlage
Urananreicherungsanlage (C)	-	1953-82	-3	sonstige Anlage

B100-103 Uranrückgewinnung (S)	-	1952-85	3,f	sonstige Anlage
B209 Pu-Finishing-Anlage (S)	-	1953-86	-3	sonstige Anlage
B203 Pu-Rückgewinnungs.-Anl. (S)	-	1956-86	-3	sonstige Anlage
B30 Brennstofflagerbecken (S)	-	1960-86	-2	sonstige Anlage
B277 Produktionsanlage für Schnellbrutreaktor-Brennstoff (S)	-	1970-88	-3	sonstige Anlage
B205 Pu-Gänge (S)	-	1964-88	-3	sonstige Anlage

Erläuterungen:

REAKTORTYPEN

- GKR Gasgekühlter Reaktor
HWR Schwerwasser-moderierter Reaktor
DWR Druckwasserreaktor
SR Schwimmbadreaktor
SBR Schnellbrutreaktor
SWR Siedewasserreaktor
HTR Hochtemperaturreaktor
Arg Reaktor Typ Argonaut
FGR Fortgeschrittener gasgekühlter Reaktor
GR Luftgekühlter Graphitreaktor

STILLEGUNGSSTADIEN

- 0 Stilllegung angekündigt
1 Stillgelegt auf Stufe 1
2 Stillgelegt auf Stufe 2
3 Stillgelegt auf Stufe 3
3* Stillgelegt auf Stufe 3 außer Hoch- und Tiefbauten
-x Stilllegungsmaßnahmen zum Erreichen von Stufe x laufen derzeit

ERGÄNZENDE ANGABEN

- a teilweise in Museum umgewandelt
B umgewandelt in Anlage für abgebrannte Brennelemente
C Ausrüstung rückgebaut, Gebäude weiter zu verwenden
Be weiterverwandelt für

- D enthält beschädigte Brennelemente
- E Kamin wird teilweise rückgebaut
- F wird als Lager für radioaktive Abfälle benutzt
- S Sellafield (UK)
- C Capenhurst (UK)

Anlage 2



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 06.05.2003 (07.05)
(OR. fr)**

8990/03

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0021 (CNS)
2003/0022 (CNS)**

**ATO 95
ENER 132**

VORSCHLAG

Absender: Europäische Kommission
vom 2. Mai 2003

Betr.:

- Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen
- Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Kommission.

Anl.: KOM (2003) 32 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.1.2003
KOM(2003) 32 endgültig

2003/0021(CNS)
2003/0022(CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (Euratom) DES RATES

**zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich
der Sicherheit kerntechnischer Anlagen**

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (Euratom) DES RATES

über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

(von der Kommission vorgeleg)

BEGRÜNDUNG

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) enthält in Titel II Bestimmungen, wonach die Gemeinschaft einen Rahmen für die Nutzung der Kernenergie durch die Mitgliedstaaten schaffen kann, und zwar insbesondere für die nukleare Sicherheit (Kapitel 7) und den Gesundheitsschutz (Kapitel 3).

Nach Artikel 2 Buchstabe b Euratom-Vertrag hat die Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags *„einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“*. Titel II Kapitel 3 des Vertrags, das den Gesundheitsschutz betrifft, enthält Bestimmungen in Bezug auf die Grundnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung. Dieses Kapitel des Vertrags schlug sich vorwiegend im Strahlenschutz nieder. Der Gesundheitsschutz erstreckt sich allerdings konzeptionell auf den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit gleichermaßen. Diese beiden Disziplinen haben letztlich ein gemeinsames Ziel, nämlich den Schutz vor ionisierender Strahlung.

Die Kommission wirkt im Rahmen der Entschlüsse des Rates vom 22. Juli 1975¹ und vom 18. Juni 1992² über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie³ seit mehr als zwanzig Jahren aktiv auf die Harmonisierung der Vorgehensweisen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit hin. Trotz der Anstrengungen zur Harmonisierung unterscheiden die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit sich allerdings immer noch stark.

Die Union hat nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl 1986 — dem zweifellos schwersten Unfall in der Geschichte der Kernindustrie — und nach dem Münchener G 7-Gipfel von 1992 begonnen, sich um die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in den Länder Mittel- und Osteuropas und in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu sorgen.

Die im Jahr 2004 in einer ersten Phase anstehende Erweiterung der Europäischen Union nach zehn mittel- und osteuropäische Staaten ist ohne Beispiel in der Geschichte des Aufbaus der Gemeinschaft. Die Geschichte dieser Länder im 20. Jahrhundert und die Art ihrer wirtschaftlichen Entwicklung haben ein Thema in den Brennpunkt gerückt, das bei den vorherigen Erweiterungen eine untergeordnete Rolle spielte — die Atomwirtschaft.

Die Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene ergriffen wurden, um in den kerntechnischen Anlagen der Beitrittsländer ein hohes Sicherheitsniveau zu schaffen, haben diesbezüglich die Entwicklung einer europäischen Perspektive ermöglicht. Diese für die Beitrittsländer entwickelte Perspektive hat umfassende Bedeutung.

Die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation erarbeiteten technischen Normen stellen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der nuklearen Sicherheit dar. Sie spiegeln einen technischen Konsens wieder, sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Um ihre Wirkung zu gewährleisten sind die Verfahren der Übernahme und Anpassung auf Gemeinschaftsebene im Allgemeinen zügiger als die zwischenstaatlichen Entscheidungsmechanismen. Mit dieser Problematik wurde die Gemeinschaft bereits auf dem Gebiet des See- und Luftverkehrs konfrontiert.

¹ ABl. C 185 vom 14.08.1975, S. 1.

² ABl. C 172 vom 18.06.1992, S. 2.

³ Gemeint ist die „nukleare Sicherheit“. Die Begriffsvielfalt geht auf unterschiedliche Übersetzungen des englischen Begriffs „safety“ zurück.

Der Schutz vor ionisierender Strahlung stellt ein Problem dar, das über die Nutzungszeitraum einer kerntechnischen Anlage reicht. Die endgültige Außerbetriebnahme einer kerntechnischen Anlage markiert den Beginn einer neuen Phase, die im Ergebnis dazu führen soll, dass alle betriebsbedingten Restriktionen zum Strahlenschutz in der betreffenden Anlage aufgehoben werden können. Anlass für diese Restriktionen sind die in Form von Strukturmaterialien, Ausrüstungen, Betriebsabfällen und abgebrannten Brennelementen vorhandenen radioaktiven Stoffe.

Diese Materialien müssen entfernt und entsprechend ihren physikalischen Eigenschaften und ihrer Radioaktivität unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften behandelt werden. Bei den dazu notwendigen Maßnahmen, die unter dem Begriff Stilllegung subsumiert werden, entstehen Abfälle in großer Menge. Bei den Kosten der Stilllegung stellt die endgültige Entsorgung der radioaktiven Abfälle den größten Posten dar.

Die Stilllegungsmassnahmen bedürfen erhebliche finanzielle Ressourcen. Die sichere Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich der langfristigen Behandlung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente, erfordert erhebliche Finanzmittel. Um jeder Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Umwelt zuvorzukommen, ist es notwendig auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, dass ausreichende Finanzmittel für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, unter Wahrung der Sicherheitsnormen, verfügbar sind. Zu diesem Zweck muss eine besondere Regelung festgelegt werden für die Einrichtung von Fonds zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen, zum denen die Betreiber kerntechnischer Anlagen während der gesamten Laufzeit der Anlage regelmässig beitragen müssen. Diese besondere Regelung muss die Verfügbarkeit und Angemessenheit der Mittel während der Stilllegungsmassnahmen gewährleisten.

Angesichts all dessen, ist es notwendig die kerntechnische Sicherheit aus der Gemeinschaftsperspektive zu betrachten. Nur ein gemeinsames Vorgehen kann gewährleisten, dass in einer erweiterten Union bei der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, von ihrer Konzipierung bis zu ihrer Stilllegung, ein hohes Niveau aufrechterhalten wird. Eine entsprechende Maßnahme würde sich rechtlich auf die Bestimmungen des Titels II Kapitel 3 Euratom-Vertrag stützen; sie stellt eine Ergänzung der in Artikel 30 vorgesehenen Normen dar.

I. Notwendigkeit eines globalen Konzepts für die nukleare Sicherheit in der erweiterten Europäischen Union

Ein Gemeinschaftskonzept für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen muss ebenso wie die bestehenden nationalen Systeme auf zwei Pfeilern ruhen. Einerseits ist eine Reihe von Vorschriften notwendig, und andererseits ein Mechanismus, mit dem deren Einhaltung kontrolliert werden kann.

1. Gemeinsame Normen

Ein Gemeinschaftskonzept für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen impliziert nicht zwangsläufig die Aufstellung detaillierter technischer Sicherheitsvorschriften. Ein solches System darf nämlich nicht die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Regeln duplizieren.

a) Bestehende Vorschriften

Es besteht eine Reihe von Grundsätzen, die einem rechtsverbindlichen Gemeinschaftskonzept zu Grunde gelegt werden können. Diese können in einer Rahmenrichtlinie des Rates übernommen werden, die sich im Wesentlichen auf die im unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation vereinbarten Übereinkommen über nukleare Sicherheit enthaltenen Elemente stützt. Dieses Übereinkommen enthält keine detaillierten technischen Regeln. Es erstellt jedoch einen präzisen rechtlichen Rahmen, der die Grundlage eines Systems für die nukleare Sicherheit bildet. Alle Mitgliedstaaten und die Mehrheit der Beitrittskandidaten (ausgenommen Estland und Malta) sind Unterzeichner des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit.

Allerdings ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Übereinkommens sich auf Kernkraftwerke beschränkt. Angesichts der Entwicklung der europäischen Atomindustrie scheint die Einrichtung eines Systems wünschenswert, dessen Geltungsbereich weiter ist und alle kerntechnischen Anlagen erfasst. Diese Erweiterung des Geltungsbereichs ist jedoch auf Anlagen des Brennstoffkreislaufs und auf Forschungsanlagen beschränkt. Es wurde als nicht notwendig erachtet, in diesem Ansatz die Besitzer geringer Mengen von Kernmaterial mit einzubeziehen, ein Material das im Wesentlichen als umschlossene Strahlenquelle auftritt.

Die Formalisierung dieser Grundsätze in einem Rechtstext der Gemeinschaft ergänzt die in Artikel 30 Euratom Vertrag genannten Grundnormen, so dass die Sicherheit kerntechnischer Anlagen erfasst wird. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags wurden diese Normen wiederholt revidiert, zuletzt am 13. Mai 1996 (Richtlinie 96/29 (Euratom))⁴. In diesem Fall geht es nicht darum, diese Richtlinie mit Grundnormen zu ändern, sondern eine neue Richtlinie zu erarbeiten, die diese ergänzt.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Einschätzung in seinem Urteil vom 10. Dezember 2002 in der Rechtssache C-29/99 bestätigt. Der Gerichtshof führt einerseits aus, dass „zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft nicht künstlich zwischen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Sicherheit der Quellen ionisierender Strahlungen zu unterscheiden“ sei.⁵ Andererseits bestätigt der Gerichtshof die technische Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsbehörden für die Baugenehmigung oder die Betriebsgenehmigung kerntechnischer Anlagen. Der Gerichtshof räumt jedoch ein, dass die technische Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsbehörden kein Hindernis für die Erlassung von Vorschriften auf diesem Gebiet durch die Gemeinschaft ist. Das Urteil des Gerichtshofes ist in diesem Punkt deutlich: „Auch wenn es zutrifft, dass der Gemeinschaft durch den EAG-Vertrag nicht die Zuständigkeit verliehen wird, den Bau oder den Betrieb von Kernanlagen zu genehmigen, so verfügt sie nach den Artikeln 30 bis 32 EAG-Vertrag doch über eine Regelungszuständigkeit, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein Genehmigungssystem zu schaffen, das von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist. Ein solcher Rechtsetzungsakt stellt nämlich eine Maßnahme zur Ergänzung der in Artikel 30 EAG-Vertrag genannten Grundnormen dar.“⁶

Der Begriff „Grundnorm“ erstreckt sich sowohl auf den Strahlenschutz als auf die Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

⁴ ABl. L 159 vom 29.06.1996, S. 1.

⁵ Randnummer 82 des Urteils des Gerichtshofes vom 10.12.02.

⁶ Randnummer 89 des vorgenannten Urteils des Gerichtshofes.

Es liegt auf der Hand, dass ein solches gemeinschaftliches Sicherheitskonzept sich längerfristig nicht darauf beschränken kann, lediglich einschlägige Bestimmungen aus dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu übernehmen. Jene können freilich, da sie von allen Mitgliedstaaten angewandt werden müssen, eine konsensfähige Ausgangsbasis bilden, worauf weitere Elemente sich stützen.

b) Evoluierende Vorschriften

Die Entwicklung der gemeinsamen Normen für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen stellt eine Überarbeitung derselben dar und muss daher gemäß Artikel 32 Euratom-Vertrag einem festgelegten Verfahren folgen. Zu diesem Zweck sieht Artikel 31 vor, dass die Grundnormen von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet werden, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat und nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments legt der Rat die Grundnormen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest.

Konkret muss die Entwicklung der europäischen Sicherheitsnormen den Ergebnissen der Arbeit der IAEA auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen Rechnung tragen. Sie muss insbesondere auch den Ergebnissen der Arbeit der Arbeitsgruppe der Regulierungsbehörden für Kernenergie (NRWG), insbesondere den von dieser Gruppe erarbeiteten gemeinsamen Standpunkten, sowie den Arbeiten der Vereinigung westeuropäischer Aufsichtsbehörden (WENRA) im Bereich der Harmonisierung Rechnung tragen. Die von der Kommission und dem Rat für die Erfordernisse der Evaluierung kerntechnischer Anlagen in den Beitrittsländern entworfene Methodik ist ein weiteres wichtiges Element, das berücksichtigt werden muss.

Da es sich hier um einen Bereich handelt, in dem bereits bedeutende einzelstaatliche Bestimmungen bestehen, sollte die Kommission sich die Erfahrungen der Experten im Bereich der nuklearen Sicherheit zunutze machen können, um die harmonisierte Entwicklung der gemeinsamen Normen voranzutreiben. Dazu muss sie sich auf den Ausschuss gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag stützen.

Das Gemeinschaftssystem wird sich auf grundlegende Verpflichtungen und allgemeine Grundsätze stützen. Es wird einen Rechtsrahmen mit einem Mechanismus festlegen, der seine Entwicklung erlaubt. Eine der ersten Aufgaben mit denen sich der Ausschuss gemäß Artikel 31 beschäftigen wird, wird darin bestehen, auf der Grundlage der erwähnten Studien einen Korpus operationeller Normen zu prüfen, der als gemeinsames Bezugssystem dienen soll. Auf der Grundlage dieser Normen wird es möglich sein, in den Mitgliedstaaten Prüfungen durchzuführen. Um jegliche Ungleichbehandlung derzeitiger Mitgliedstaaten und neu beigetretener Länder auszuschließen, muss die Regelung zum Zeitpunkt der Erweiterung der Union, also am 1. Mai 2004, in Kraft sein. Dieses Datum markiert den Beginn der konkreten Umsetzung dieses Gemeinschaftskonzepts, das sich anschließend fortentwickelt.

Die gemeinsamen Normen sind Teil eines dynamischen Prozesses. Ihr Ziel ist es, die Wahrung eines hohen Niveaus nuklearer Sicherheit in der Union zu gewährleisten. Dieses System muss sich daher auf die Kompetenzen der einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden stützen. Das Gemeinschaftssystem ergänzt die nationalen Systeme.

c) Regelmäßige Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten werden analog zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit und im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken verpflichtet sein, über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, sowie über den Sicherheitszustand der in ihre Zuständigkeit fallenden Anlagen Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden einer Prüfung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen eines „Peer review“-Mechanismus unterzogen.

2. Unabhängiges Prüfungssystem

Die Einrichtung eines unabhängigen Prüfungssystems ist ein unverzichtbares Element für die Glaubwürdigkeit und Effektivität eines Gemeinschaftskonzepts für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Das Prüfungssystem muss sich im Wesentlichen auf den technischen Sachverstand der einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden stützen. Die Gemeinschaftsprüfung wird sich auf die Art und Weise beziehen, in der die Sicherheitsbehörden ihre Aufgabe wahrnehmen. Es hat nicht die Aufgabe die Sicherheit von kerntechnischen Anlagen vor Ort zu prüfen.

Die Mitgliedstaaten werden Sachverständige unter Angabe ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche benennen müssen, auf die die Kommission nach den Erfordernissen der unabhängigen Prüfungen in den Mitgliedstaaten zurückgreifen kann. Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Bezug auf Überprüfungen und ihre etwaigen Folgen liegt natürlich ausschließlich bei der Kommission. Um die Unabhängigkeit der Überprüfungen zu gewährleisten erscheint es wünschenswert, dass die Sachverständigen in ihrem Mitgliedstaat nicht mit Prüfungen beauftragt werden. Die Kommission kann gestützt auf die nach den Prüfungen erstellten Berichte Stellungnahmen abgeben, die zu geeigneten Massnahmen führen können, um die Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu gewährleisten. Die Kommission wird im Übrigen verpflichtet sein, dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union vorzulegen.

Der Gemeinschaftsansatz stellt keine neue Kontrollebene kerntechnischer Anlagen dar. Dieser Ansatz, qualitativer Art, richtet eine Gegenkontrolle der nationalen Sicherheitsbehörden ein, der der Gemeinschaft erlaubt sichzustellen, dass das Sicherheitsniveau in allen Mitgliedstaaten gleich ist. Dieses System ermöglicht darüber hinaus ein Gemeinschaftslabel zu vergeben, welches das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit kerntechnischer Anlagen stärkt. Dieser neuartige Ansatz hat den Vorteil im gemeinschaftlichen Rahmen Überprüfungen zu veranlassen, die von den Sicherheitsbehörden durchgeführt werden. Er stützt sich auf den Grundsatz des „Peer Review“, sowohl bei der Gegenkontrolle als auch bei der Prüfung der regelmässigen Berichte im Rahmen des „Peer Review“. Die Gemeinschaft hat nicht die Absicht die Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zu ersetzen.

II. Angemessene finanzielle Ressourcen

Die Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus kerntechnischer Anlagen, sowohl in der Nutzungs- als auch in der Stilllegungsphase, bedarf angemessener finanzieller Ressourcen.

Die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage ist eine industriell schwierige Aufgabe, die sich auf mehrere Jahre erstrecken kann. Die bei den Stilllegungsmassnahmen anfallenden Kosten können sehr hoch sein. Zu deren Bewältigung sind finanzielle Ressourcen notwendig. Diese müssen durch Beiträge des Betreiber während des Betriebs der kerntechnischen Anlage aufgebracht werden. Es ist in der Tat von wesentlicher Bedeutung, dass diese Tätigkeiten zum

gegebenen Zeitpunkt unter Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus durchgeführt werden können.

Es ist von wesentlicher Bedeutung zu verhindern, dass die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage mangels Ressourcen nicht planmäßig aufgenommen, nicht nach den zweckmäßigen Verfahren durchgeführt oder vor Abschluss abgebrochen wird.

Dies würde nämlich dazu führen, dass große Mengen radioaktiver Stoffe unter Bedingungen zurückblieben, die in Bezug auf Überwachung und Entsorgung untragbar wären, was gravierende Folgen für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz hätte. Damit würde eines der zentralen Ziele des Euratom-Vertrags verfehlt. Wie bereits bemerkt, hat die Gemeinschaft nämlich gemäss Artikel 2 Euratom-Vertrag „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“. Dafür hat die Gemeinschaft grundlegende Sicherheitsnormen für den Strahlenschutz erstellt⁷. Kapitel 3 Euratom-Vertrag ist also die rechtliche Grundlage, die eine Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich begründet.

Zur Zeit bilden die Betreiber entweder interne Rücklagen in der Unternehmensbilanz oder nutzen Beiträge an externe Fonds, die hierfür auf verschiedene Weise vorgesehen sind.

Selbst wenn Rücklagen gebildet werden, um die Stilllegung zu ermöglichen und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente zu gewährleisten, liegt das zentrale Problem darin, das Bestehen dieser Ressourcen langfristig, über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, zu sichern. Hierbei ist die Einrichtung externer, von den Betreibern getrennter und für die Stilllegung ihrer Anlagen reservierter Stilllegungsfonds die beste Option, um das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Stilllegung unter Einhaltung aller nötigen Sicherheitsvorkehrungen. soweit gebührend begründete Umstände diese rechtliche Trennung nicht erlauben, kann die Verwaltung des Fonds unter der Bedingung beim Betreiber verbleiben, dass die Verfügbarkeit der aufgebrachten Aktiva zur Deckung der Stilllegungsmassnahmen gewährleistet ist.

Die Kommission wird gestützt auf die regelmäßig von Seiten der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen alle drei Jahre einen Bericht über die Lage der Fonds vorlegen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um Missständen abzuwehren, die die Stilllegung in Frage stellen könnten.

Die Einrichtung externer, nach den Grundsätzen der Sorgfalt verwalteter Fonds, ermöglicht es, die langfristige Verfügbarkeit der Mittel zu sichern, um ein hohes Sicherheitsniveau kerntechnischer Anlagen während der Stilllegungsmassnahmen zu gewährleisten.

Die Methoden zur Schätzung der künftigen Stilllegungskosten müssen nunmehr harmonisiert werden. Daneben sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die es den Unternehmen erforderlichenfalls ermöglichen, die Folgen dieser Mittelübertragungen auf externe Fonds zu minimieren.

Die Kommission empfiehlt eine Übergangsfrist von [drei Jahren] ab dem Inkrafttreten der Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten erlassen, um diese Richtlinie nach deren Annahme durch den Rat umzusetzen.

⁷ COM 96/29 Euratom

Schlussfolgerungen

Kurz vor einer in der Geschichte beispiellosen Erweiterung, da die Fragen der nuklearen Sicherheit eine eminent wichtige Rolle spielen, ist es für die Gemeinschaft an der Zeit, deutlich ihre Zuständigkeit für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu reklamieren und eine rechtsverbindliche Regelung zu beschließen.

Die Vergemeinschaftung bereits bestehender Regeln und Grundsätze wird eine sowohl wirksame als auch rasche Umsetzung ermöglichen. Wenn neben anderen auch Sachverständige aus den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Überprüfungen eingesetzt werden, steht anerkannter technischer Sachverstand zur Verfügung. Die Verknüpfung der nationalen Systeme und des Gemeinschaftssystems bietet die Gewähr dafür, dass bei der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der erweiterten Europäischen Union ein hohes Niveau gewahrt wird.

Die Gewährleistung, dass die Endphase des Nuklearkreislaufs sich unter Einhaltung der Vorschriften für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz vollzieht und dass die Verwendung der finanziellen Ressourcen transparent ist, ist ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Hierfür muss ein Rahmen für die einzelstaatlichen Regelungen geschaffen werden. Die Festlegung von Kriterien für die Einrichtung und Verwaltung von Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen erlaubt es ein hohes Sicherheitsniveau während der gesamten Stilllegungsmassnahmen zu wahren.

Die Kommission ersucht den Rat angesichts der obigen Ausführungen, den beiliegenden Richtlinienentwurf anzunehmen.

2003/0021(CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (Euratom) DES RATES**zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31, 32 und 187,

auf Vorschlag der Kommission⁸, der gemäß Artikel 31 des Vertrags nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet wurde, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat, und nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁰,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Buchstabe b Euratom-Vertrag hat die Gemeinschaft einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen.
- (2) Artikel 30 des Vertrags bestimmt, dass in der Gemeinschaft Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen festgesetzt werden. Artikel 32 sieht vor, dass die Grundnormen nach dem Verfahren des Artikels 31 ergänzt werden können.
- (3) Artikel 187 des Vertrages legt fest, dass zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen kann; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.
- (4) Die Richtlinie 96/29/Euratom des Rates¹¹ legt die grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen fest.
- (5) Der Reaktorunfall von Tschernobyl 1986 hat gezeigt, dass die Gemeinschaft ihre zu diesem Zeitpunkt geltenden Grundnormen um Bestimmungen ergänzen muss, die bei Eintreten der Gefahr einer radiologischen Notstandssituation angewendet werden. So

⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹¹ ABl. L 159 vom 29.06.1996, S. 1

wurden durch die Entscheidung des Rates 87/600/Euratom¹² Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation getroffen, und durch die Richtlinie des Rates 89/618/Euratom¹³ wurden den Mitgliedstaaten Verpflichtungen in Bezug auf die Unterrichtung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation auferlegt.

- (6) Die Grundnormen wurden ferner ergänzt durch die Richtlinie 92/3/Euratom des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft¹⁴ sowie die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten¹⁵.
- (7) Wenngleich das aus den geltenden Grundnormen hervorgehende Strahlenschutzsystem auf der Grundlage derzeitiger wissenschaftlicher Kenntnisse auf diesem Gebiet für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung ein hohes Niveau gewährleistet, muss dieser Schutz durch die strikte Anwendung von Sicherheitsnormen ergänzt werden, die darauf ausgelegt sind, die Expositionsrisiken für die Bevölkerung zu verhüten und zu beherrschen. Was insbesondere kerntechnische Anlagen angeht, so ist die Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus, von ihrer Konzipierung bis zu ihrer Stilllegung, durch die Aufrechterhaltung eines wirksamen Schutzes vor radiologischen Risiken und die Verhütung von Unfällen mit potentiellen radiologischen Konsequenzen eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass das in Artikel 2 Buchstabe b) des Vertrages erwähnte Ziel des Gesundheitsschutzes vollständig erreicht wird.
- (8) Trotz einer gewissen Angleichung unterscheiden die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit sich derzeit immer noch stark. Diese Verschiedenartigkeit steigert sich in Anbetracht der anstehenden Erweiterung der Europäischen Union. Zur Zeit erlaubt diese Verschiedenartigkeit der Gemeinschaft nicht sich unter bestmöglichen Bedingungen zu vergewissern, dass das Ziel des Gesundheitsschutzes, das ihr Artikel 2 Buchstabe b) des Vertrages auferlegt, erreicht wird. Damit die Gemeinschaft gewährleisten kann, dass die in dieser Vorschrift geforderten einheitlichen Sicherheitsnormen tatsächlich angewendet werden, müssen die Grundnormen für den Strahlenschutz durch gemeinsame Sicherheitsregeln ergänzt werden soweit dies für die Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung erforderlich ist.
- (9) Über die Betriebsphase einer Kernanlage hinaus können auch bei Stilllegungsmassnahmen Gefahren ionisierender Strahlung auftreten. Um den Risiken, die sich aus der Ausbreitung radioaktiver Stoffe ergeben, zu begegnen, ist es notwendig, die sichere Stilllegung kerntechnischer Anlagen zu gewährleisten, einschließlich der langfristigen Behandlung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente.
- (10) Zur Verwirklichung der genannten Zielvorgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes auf Gemeinschaftsebene sind grundlegende Verpflichtungen und allgemeine Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen festzulegen.

¹² ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76.

¹³ ABl. L 357 vom 7.12.1989, S. 31.

¹⁴ ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24.

¹⁵ ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1.

- (11) Die sichere Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich der langfristigen Behandlung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente, erfordert erhebliche Finanzmittel. Um jeder Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Umwelt zuvorzukommen, ist es notwendig auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, dass ausreichende Finanzmittel für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, unter Wahrung der Sicherheitsnormen, verfügbar sind. Zu diesem Zweck muss eine besondere Regelung festgelegt werden für die Einrichtung von Fonds zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen, zum denen die Betreiber kerntechnischer Anlagen während der gesamten Laufzeit der Anlage regelmässig beitragen müssen. Um die Verfügbarkeit und Angemessenheit der Mittel während der Stilllegungsmassnahmen zu gewährleisten müssen, ausser in gebührend begründeten Ausnahmefällen, Fonds mit einer eigenen, von den Betreibern abgekoppelten, Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.
- (12) Diese Richtlinie liegt in der Logik der Regelung des am 24. Oktober 1996 in Kraft getretenen Übereinkommens über nukleare Sicherheit, das von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde.. Mit dem Beschluss der Kommission 1999/819/Euratom ist die Europäische Atomgemeinschaft dem Übereinkommen am 31. Januar 2000 beigetreten¹⁶. Da der Geltungsbereich des Übereinkommens sich auf Kernkraftwerke beschränkt, weitet die vorliegende Richtlinie die dort festgelegten Grundsätze auf alle kerntechnische Anlagen, die die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen benötigen aus.
- (13) In der gleichen Zielsetzung bestimmt das am 18. Juni 2001 in Kraft getretene Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹⁷ in Artikel 26, dassjede Vertragspartei die geeigneten Massnahmen trifft, um die Sicherheit der Stilllegung einer kerntechnischen Anlage zu gewährleisten. Diese Massnahmen haben sicherzustellen, dass qualifiziertes Personal und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Nach Artikel 22 Ziffer ii) trifft jede Vertragspartei die geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass angemessene Finanzmittel zur Unterstützung der Sicherheit von Anlagen zur Behandlung abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle während ihrer Betriebsdauer und für die Stilllegung zur Verfügung stehen.
- (14) Damit die Kommission die Anwendung dieser Regeln beaufsichtigen kann, muss sie einerseits Überprüfungen vornehmen können und andererseits einen Überprüfungsmechanismus der von den Mitgliedstaaten gemäss der vorliegenden Richtlinie übermittelten Berichteaufstellen

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Zweck und Anwendungsbereich

1. Mit dem Ziel den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte vor den Gefahren ionisierender Strahlung zu wahren legt die vorliegende Richtlinie die grundlegenden Verpflichtungen und allgemeinen Grundsätze fest, die der

¹⁶ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20.

¹⁷ ABl. [...] vom [...], S. [...].

Gemeinschaft durch die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus kerntechnischer Anlagen ermöglichen sicherzustellen, dass die in Artikel 30 Euratom-Vertrag vorgesehenen Grundnormen Anwendung finden.

2. Vorliegende Richtlinie ist auf alle kerntechnische Anlagen anwendbar, auch nach ihrer Nutzungsphase.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 1) „Kerntechnische Anlage“ jede zivile Anlage mit dem zugehörigen Grundstück, den Gebäuden und Ausrüstungen, in der Kernmaterial im Sinne des Artikel 197 Euratom-Vertrag in einem Umfang erzeugt, behandelt, verwendet, gehandhabt, zwischengelagert oder endgelagert werden, der Sicherheitsbestimmungen notwendig macht; diese Begriffsbestimmung gilt bis die radiologischen Beschränkungen, die auf diesen Anlagen lasten aufgehoben sind;
- 2) „gemeinsame Sicherheitsnormen“ alle Regeln, die auf der Grundlage der in dieser Richtlinie definierten allgemeinen Grundsätze erstellt werden;
- 3) „Sicherheitsbehörde“ die von den Mitgliedstaaten bestimmten jeweils zuständigen Behörden, die damit betraut sind, Genehmigungen zu erteilen und über die Anwendung der Vorschriften in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Konzeption, den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb oder die Stilllegung kerntechnischer Anlagen zu wachen;
- 4) „Genehmigung“ jegliche Genehmigung, die die Sicherheitsbehörde einem Antragsteller erteilt und die diesem die Verantwortung für die Wahl des Standorts, die Konzeption, den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb oder die Stilllegung kerntechnischer Anlagen überträgt;
- 5) „für eine kerntechnische Anlage verantwortliches Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die eine kerntechnische Anlage betreibt und nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die diesbezüglichen Vorkehrungen verantwortlich ist;
- 6) „endgültige Außerdienststellung (einer kerntechnischen Anlage)“ der Zustand, in dem der Betrieb einer kerntechnischen Anlage aufgrund der Entscheidung der zuständigen Behörden nicht mehr genehmigt ist;
- 7) „Stilllegung“ alle Schritte, die zur Entlassung kerntechnischer Anlagen, ausgenommen Endlager, aus staatlicher Kontrolle führen. Dazu gehören auch die Dekontaminations- und Demontagearbeiten;
- 8) „Stilllegungsfonds“ die Finanzmittel, die speziell dazu bestimmt sind, die Kosten der Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich der langfristigen Behandlung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu decken;
- 9) „abgebrannte Brennelemente“ verstrahlter Kernbrennstoff, der sich im Reaktorkern befindet oder endgültig aus diesem entfernt wurde;

- 10) „konventionelle Stilllegungsabfälle“ die bei den Stilllegungsmaßnahmen anfallenden nicht radioaktiven Abfälle, die nach den geltenden Vorschriften behandelt und entsorgt werden müssen;
- 11) „radioaktive Abfälle“ radioaktives Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, das von dem Mitgliedstaat oder von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Entscheidung von dem Mitgliedstaat anerkannt wird, eine Weiterverwendung nicht vorgesehen ist und das von einer staatlichen Stelle im Rahmen von Gesetzgebung und Vollzug des Mitgliedstaates kontrolliert wird;
- 12) „radioaktive Stilllegungsabfälle“ die bei den Stilllegungsmaßnahmen anfallenden radioaktiven Abfälle;
- 13) „Tätigkeit“ menschliche Betätigung, die die Strahlenexposition von Einzelpersonen aus einer künstlichen Strahlenquelle - oder bei der Verarbeitung natürlicher Radionuklide aufgrund deren Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft - aus einer natürlichen Strahlenquelle erhöhen kann, mit Ausnahme von Notfallexpositionen;
- 14) „Wiederaufarbeitung“ das Verfahren oder die Verrichtung mit dem Ziel, die radioaktiven Isotope aus abgebrannten Brennelementen zur weiteren Verwendung zu extrahieren.
- 15) „Stilllegungsstrategie“ die zeitliche Planung der Stilllegungsmaßnahmen ab der endgültigen Außerdienststellung der betreffenden Anlage;

Artikel 3

Unabhängigkeit der Sicherheitsbehörde

Die Mitgliedstaaten richten eine Sicherheitsbehörde ein. Diese muss im Hinblick auf ihre Organisation und rechtliche Struktur sowie ihre Entscheidungen unabhängig von jeglichen öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen sein, die mit der Förderung oder Nutzung der Kernenergie beauftragt sind.

Artikel 4

Rolle der Sicherheitsbehörde

Die Sicherheitsbehörde beaufsichtigt und reglementiert die Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Sie erteilt Genehmigungen und überwacht die Anwendung der Vorschriften in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Konzeption, den Bau, die Inbetriebnahme, den Betrieb oder die Stilllegung kerntechnischer Anlagen.

Artikel 5

Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um

- a) in kerntechnischen Anlagen wirksame Vorkehrungen gegen potentielle radiologische Risiken zu treffen und aufrechtzuerhalten, um Einzelne, die Gesellschaft und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen der von diesen Anlagen ausgehenden ionisierenden Strahlen zu schützen,

- b) Unfälle mit radiologischen Konsequenzen zu verhüten und diese Konsequenzen beim Eintreten von Unfällen abzumildern,
- c) alle weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen durchzuführen,
- d) die langfristige Behandlung aller Stoffe, einschließlich der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente zu gewährleisten, die während der Stilllegungsphase gemäss den Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen bestehen bleiben.

Artikel 6
Vorrang der Sicherheit

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit bei allen Vorgängen, die unmittelbar kerntechnische Anlagen betreffen, der nuklearen Sicherheit der notwendige Vorrang zukommt.
2. Die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gemäss Artikel 44 der Richtlinie 96/29/Euratom berücksichtigen alle Aspekte hinsichtlich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Artikel 7
Pflichten der Unternehmen

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich die für kerntechnische Anlagen verantwortlichen Unternehmen, bei deren Betrieb die auf sie anwendbaren gemeinsamen Sicherheitsnormen sowie die von der Sicherheitsbehörde erlassenen Vorschriften und eventuell getroffenen Maßnahmen zu beachten.
2. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich die für eine kerntechnische Anlage verantwortlichen Unternehmen, Qualitätssicherungsprogramme zu erstellen, deren Inhalt und Durchführung von der Sicherheitsbehörde überprüft werden, und diese so durchzuführen, dass während der gesamten Lebensdauer einer kerntechnischen Anlage die für alle sicherheitsrelevanten Tätigkeiten festgelegten Anforderungen eingehalten werden.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die für die Zuständigkeiten bei der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen erforderlichen Massnahmen, auch wenn die ursprünglich Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten.

Artikel 8
Inspektion

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheitsbehörde in den kerntechnischen Anlagen, einschliesslich während der Stilllegung, Inspektionen der nuklearen Sicherheit vornimmt und die für die kerntechnischen Anlagen verantwortlichen Unternehmen sich diesen Inspektionen unterziehen.

Artikel 9
Finanzmittel

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit für die Erfordernisse der Sicherheit kerntechnischen Anlagen Finanzmittel in angemessener Höhe bereitstehen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ausreichende Finanzmittel für die Stilllegungsarbeiten jeder kerntechnischen Anlage unter Berücksichtigung ihrer langen Durchführungsdauer in Form von Stilllegungsfonds bereitstehen. Diese Fonds müssen den Mindestkriterien im Anhang entsprechen.
3. Bei kerntechnischen Anlagen, deren Zweck nicht vorwiegend im gewerblichen Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen besteht, im besonderen Forschungsreaktoren, bestimmen die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Einrichtung von besonderen Mitteln für die Stilllegung.

Artikel 10
Sicherheitssachverständige

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit für alle sicherheitsrelevanten Tätigkeiten Sicherheitssachverständige verfügbar sind.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Studienprogramme erstellt werden, und dass für das betreffende Personal Möglichkeiten zur permanenten theoretischen und praktischen Fortbildung bestehen.

Artikel 11
Betriebsstörungen

1. Die Mitgliedstaaten ordnen an, dass von den Sicherheitsbehörden genehmigte Verfahren festgelegt werden, um Betriebsstörungen und Unfällen so zu begegnen, dass die möglichen Auswirkungen etwaiger radiologischer Notstandssituationen infolge des Betriebs kerntechnischer Anlagen für die Bevölkerung und die Umwelt eingeschränkt werden.
2. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die für kerntechnische Anlagen verantwortlichen Unternehmen sicherheitsrelevante Vorfälle und die Maßnahmen zur Reaktion hierauf unverzüglich der Sicherheitsbehörde melden.

Artikel 12
Kontrolle der Anwendung

1. Die Kommission veranlasst, dass Prüfungen bei den Sicherheitsbehörden durchgeführt werden, um ein hohes Niveau kerntechnischer Sicherheit aufrechtzuerhalten. Die Mitgliedstaaten stellen sich, dass die Sicherheitsbehörden sich diesen Prüfungen unterwerfen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der Sachverständigen mit Angabe ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche, auf die die Kommission für die Überprüfungen nach Absatz 1 zurückgreift.

Die Sachverständigen müssen von den Sicherheitsbehörden des Mitgliedstaates in dem die Überprüfung stattfindet anerkannt worden sein, bevor sie die Überprüfungen nach Absatz 1 vornehmen können. Die Sachverständigen werden nicht im Mitgliedstaat ihrer Herkunft eingesetzt.

3. Die Kommission informiert den betreffenden Mitgliedstaat vorab von einer Überprüfung, erläutert dabei deren Art, Zweck und voraussichtlichen Anfangstermin und nennt die zugelassenen Sachverständigen.
4. Die Kommission übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat die Prüfberichte; dieser notifiziert innerhalb von drei Monaten nach deren Erhalt die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um etwaigen Missständen abzuhelpfen.
5. Die Kommission kann im Anschluss an die Überprüfungen zur Klärung der Berichte oder einzelner Passagen derselben Bemerkungen an die Mitgliedstaaten richten oder ergänzende Informationen anfordern.

Artikel 13 Berichte

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich nach dem in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt einen Bericht über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um den Verpflichtungen nachzukommen, die ihnen aus der Richtlinie erwachsen, sowie über den Stand der Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet. Die Kommission hält Tagungen mit den Mitgliedstaaten, zur Überprüfung der vorgelegten Berichte.
2. Gestützt auf die von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte und die Überprüfungsberichte erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre nach dem in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und die Lage in Bezug auf die nukleare Sicherheit in der Gemeinschaft.

Artikel 14 Strengere Maßnahmen

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Maßnahmen anzuwenden, die strenger sind als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen. In diesem Fall teilen sie der Kommission die Art dieser Maßnahmen und deren Gründe mit.

Artikel 15 Durchführung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Recht- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am ... [vor dem 1. Mai 2004] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 16
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 17
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den [..]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

ANHANG

Die in Artikel 9 genannten Stilllegungsfonds müssen folgenden Mindestkriterien entsprechen:

1. Die Fonds werden derart durch Beiträge der Betreiber kerntechnischer Anlagen während ihrer Nutzungsdauer gespeist, dass bis zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Außerdienststellung Mittel in einer Höhe bereitstehen, die ausreicht, um alle in Punkt 2 definierten Kosten der Stilllegung zu bestreiten.
2. Die Beiträge für die Finanzierung der Fonds werden nach Maßgabe der geschätzten Lebensdauer der Anlage und entsprechend der vorgesehenen Stilllegungsstrategie entrichtet, um die Kosten der Stilllegung der Anlage, die sichere und langfristige Entsorgung konventioneller und radioaktiver Stilllegungsabfälle, die sichere und langfristige Entsorgung abgebrannter Brennelemente von Kernkraftwerken und bei der Wiederaufarbeitung anfallender Abfälle, soweit diese nicht völlig im Rahmen der Betriebskosten sichergestellt wurde, zu decken.
3. Die Fondsmittel sind darauf ausgerichtet, ausreichende und mit der Fälligkeit der Stilllegungsverpflichtungen und der in Punkt 2 genannten Kosten zu vereinbarende Liquidität zu gewährleisten.
4. Die Fondsmittel sind ausschliesslich dazu bestimmt, die in Punkt 2 genannten Kosten gemäss der Stilllegungsstrategie zu bestreiten und dürfen nicht zu anderen Zwecken benutzt werden. Die Stilllegungsfonds werden mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, die nicht mit jener des Anlagenbetreibers identisch ist. Notfalls und soweit gebührend begründete Umstände diese rechtliche Trennung nicht erlauben, kann die Verwaltung des Fonds unter der Bedingung beim Betreiber verbleiben, dass die Verfügbarkeit der aufgebrachten Aktiva zur Deckung der in Punkt 2 genannten Kosten gewährleistet ist.
5. Für kerntechnische Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der in dieser Richtlinie genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach deren Inkrafttreten innerhalb eines Zeitraums von ... [noch zu bestimmen] endgültig außer Dienst gestellt werden, können Lösungen vorgesehen werden, die von der Einrichtung eines Stilllegungsfonds im Sinne dieser Richtlinie abweichen.
6. Die Mitgliedstaaten bestimmen vor Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die sie gemäss dieser Richtlinie erlassen haben, die Modalitäten für die Übertragung der beim Betreiber für die Stilllegung notwendigen aufgebrachten Finanzmittel. Diese Übertragungen sollten in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren von dem in Artikel 15 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt an stattfinden.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN**Politikbereich(e): Energie und Verkehr (06)****Maßnahme(n):****BEZEICHNUNG DER MASSNAHMEN: RICHTLINIE DES RATES ZUR FESTLEGUNG GRUNDLEGENDER VERPFLICHTUNGEN UND ALLGEMEINER GRUNDSÄTZE IM BEREICH DER SICHERHEIT KERntechnischer ANLAGEN****1. HAUSHALTSLINIE(N)**

Die Mittelbindung geht zu Lasten einer im Rahmen der vollständigen Definition der ABB-Struktur für die GD TREN neu einzurichtenden Haushaltslinie. Der Vorschlag der Verbuchung unter einer existierenden oder geplanten Haushaltslinie wird in den Gesprächen über die APB 2004 überprüft.

2. ALLGEMEINE ZAHLENGABEN**2.1 Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): jährlicher Aufwand:**

Die Mittelbindung geht zu Lasten der in Punkt 1 genannten Haushaltslinie (Haushaltsjahr 2004).

2.2 Laufzeit:

Beginn 2004, fortgesetzte Aktion.

2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben:

- a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

EUR

	2004	2005	2006	2007	2008 u. ff. Jährlich	Summe 2004 bis 2008
Verpflichtungs- ermächtigungen	39 000	52 000	52 000	52 000	52 000	247 000
Zahlungs- ermächtigungen	39 000	52 000	52 000	52 000	52 000	247 000

- b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2)

VE						
ZE						

Zwischensumme a+b						
VE	39.000	52.000	52.000	52.000	52.000	247.000
ZE	39.000	52.000	52.000	52.000	52.000	247.000

c) Gesamtausgaben für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben (vgl. Ziff. 7.2 und 7.3)

VE/ZE	597.500	604.000	604.000	608.800	608.800	3.023.100
-------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------

a+b+c insgesamt						
VE	636.500	656.000	656.000	660.800	660.800	3.270.100
ZE	636.500	656.000	656.000	660.800	660.800	3.270.100

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

Neue Maßnahme

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen¹⁸

Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme).

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung v. Beitrittsländern	Rubrik der FV
OA	GM	JA	NEIN	NEIN	Nr. 3

4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 31, 32 und 187 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft¹⁹

5.1.1 Ziele

Gemäß Artikel 2 Buchstabe b Euratom-Vertrag hat die Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“. Titel II Kapitel 3 des Vertrags, das den Gesundheitsschutz betrifft, enthält Bestimmungen in Bezug auf die Grundnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung. Dieses Kapitel des Vertrags schlug sich vorwiegend im Strahlenschutz nieder.

¹⁸ Weitere Informationen sind den beigegeführten Leitlinien zu entnehmen.

¹⁹ Weitere Informationen sind den beigegeführten Leitlinien zu entnehmen.

Die Kommission setzt sich seit über zwanzig Jahren aktiv für die Harmonisierung der Vorgehensweisen im Bereich der nuklearen Sicherheit ein. Trotz dieser Anstrengungen zur Harmonisierung unterscheiden die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit sich allerdings immer noch stark.

Es ist notwendig die kerntechnische Sicherheit aus der Gemeinschaftsperspektive zu betrachten. Nur ein gemeinsames Vorgehen kann gewährleisten, dass in einer erweiterten Union ein hohes Niveau kerntechnischer Sicherheit aufrechterhalten wird.

Da es sich hier um einen Bereich handelt, in dem bereits bedeutende einzelstaatliche Bestimmungen bestehen, sollte die Kommission sich die Erfahrungen der Experten im Bereich der nuklearen Sicherheit zunutze machen können, um die harmonisierte Entwicklung der gemeinsamen Normen voranzutreiben. Dazu muss sie sich auf den Ausschuss gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag stützen.

Die Einrichtung eines unabhängigen Prüfungssystems ist ein unverzichtbares Element für die Glaubwürdigkeit und Effektivität eines Gemeinschaftskonzepts für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Zur Durchführung dieser Überprüfungen setzt die Kommission Statutspersonal ein und greift teilweise auf die Dienste der von den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden benannten Sachverständigen zurück. Die Überprüfungen werden in jedem Mitgliedstaat, der über kerntechnische Anlagen verfügt, jährlich vorgenommen.

Stilllegungsmassnahmen können auch für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt eine potentielle aktuelle oder künftige Bedrohung darstellen, insbesondere sofern die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf radiologische Risiken der Stilllegung nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Die sichere Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die sichere langfristige Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente erfordern erhebliche finanzielle Ressourcen, deren Verfügbarkeit während der Betriebsdauer der Anlagen gesichert werden muss.

Es muss auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden, dass ausreichende finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit kerntechnische Anlagen unter Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsnormen stillgelegt werden können.

Um die Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen zu gewährleisten, bedarf es spezifischer Regeln für die Einrichtung der Stilllegungsfonds, die mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden, die nicht mit jener des Anlagenbetreibers identisch ist. Zu diesen Fonds müssen die Betreiber kerntechnischer Anlagen während der gesamten Laufzeit der Anlage regelmässig beitragen. Sie werden speziell für diesen Zweck eingerichtet.

5.1.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ex-ante-Bewertung:

keine

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

Die vorgeschlagenen Maßnahmen kommen den Betreibern kerntechnischer Anlagen und den nationalen Sicherheitsbehörde zugute. Zweck dieses Vorschlags ist die Festlegung

grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

5.3 Durchführungsmodalitäten

Die Maßnahme wird von der Kommission selbst mit Statutspersonal und externen Mitarbeitern durchgeführt.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

(Die Berechnung der Gesamtbeträge in der nachstehenden Tabelle ist anhand der Aufschlüsselung in Tabelle 6.2 zu erläutern).

6.1.1 *Finanzielle Intervention*

VE in €

Aufschlüsselung	2004	2005	2006	2007	2008 u. ff. Jährlich	Insgesamt
Maßnahme 1 – Inspektionen in den Mitgliedstaaten	39 000	52 000	52 000	52 000	52 000	247 000
INSGESAMT	39 000	52 000	52 000	52 000	52 000	247 000
	2004	2005	2006	2007	ab 2008	Insgesamt
1) Technische und administ- rative Hilfe, Unterstützungs- und IT-Ausgaben (Ver- pflichtungsermächtigungen)	-	-	-	-	-	
a) Büros für technische Hilfe (BTH)	-	-	-	-	-	
b) sonstige Formen der tech- nischen und administrativen Hilfe - intern: - extern: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:</i>	-	-	-	-	-	
Zwischensumme 1	-	-	-	-	-	
2) Unterstützungsausgaben:	-	-	-	-	-	
a) Aus- und Fortbildung	-	-	-	-	-	
b) Sachverständigensitzungen						
c) Information und Veröffentlichungen	-	-	-	-	-	
Zwischensumme 2						
INSGESAMT						

6.2 Berechnung der Kosten für jede einzelne der vorgesehenen Maßnahmen zu Lasten von Teil B (während des gesamten Planungszeitraums)²⁰

Bei den vorgesehenen Überprüfungen sollen jeweils zwei Sachverständige für die Dauer von zwei Tagen eingesetzt werden (600 € Tagegeld + 2000 € Reisespesen). Für 2004 sind 15 Überprüfungen vorgesehen (Kosten: 39 000 €), für die Folgejahre jeweils 20 Überprüfungen (jährliche Kosten: 52 000 €).

²⁰ Weitere Informationen sind den beigegeführten Leitlinien zu entnehmen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL UND AUF VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1 Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Mitarbeiter		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches vorhandenes und /oder zusätzliches Personal		Insgesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen
		Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit		
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1	1	2	Sicherheitssachverständiger Leitender Verwaltungsbeamter Sekretärin
	B	1		1	
	C	1			
Sonstige Humanressourcen				1	ANS (Sicherheitssachverständiger)
Insgesamt		3	1	5	

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung durch den Personalbedarf

Art der Humanressourcen	jährliche Beträge in Euro	Berechnungsweise *
Beamte Bedienstete auf Zeit	432 000	Durchschnittliche Kosten eines Kommissionsbeamten, allgemeine Kosten eingeschlossen – D4 BUDG
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)	43 000	ANS
Insgesamt	475 000	

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben für zwölf Monate.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge in Euro			Berechnung
	2004	2005 u. 2006 ff. Jährlich	2007 ff. Jährlich	
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)				
A-701 – Dienstreisen	32.500	..39.000	39.000	+/- 10 Dienstreisen/Jahr + +/- 20 Überprüfungen (+/- 15 in Jahr 2004)
A-7030 – Sitzungen	40.000	40.000	44.800	
A-7031 – Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		50.000	50.000	
A-7032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾	50.000			
A-7040 – Konferenzen				2 Tagungen jährlich des Komitees gemäss Art 31 ²¹
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen				
Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben)				Untersuchungen über die stilllegung
Informationssysteme (A-5001/A-4300)				
Andere Ausgaben - Teil A (im Einzelnen anzugeben)				
Insgesamt	122.500	129.000	133.800	

Angegeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

²¹ Für die Berechnung werden 800 Euro pro Teilnehmer zugrunde gelegt. Es sind zwei Teilnehmer pro Mitgliedstaat und zwei Sitzungen jährlich vorgesehen.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	597.500 EUR im Jahr 2004, 604.000 EUR jährlich 2005 und 2006ff.,
II.	Dauer der Maßnahme	608.800 EUR im Jahr 2007 ff.
III.	Gesamtaufwand für die Maßnahme (I x II)	Unbegrenzt

DIE NOTWENDIGEN HUMAN- UND VERWALTUNGSRESSOURCEN WERDEN BEI JÄHRLICHER ZUWEISUNG VON DEN AN DIE DG TREN ZUGEWIESENEN HAUSHALTSMITTEL GEDECKT.

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1 Überwachung

Zur Überwachung werden Prüfungen durchgeführt.

8.2 Verfahren und Häufigkeit der Evaluierung

Die Kommission wird sich um die Mitarbeit der einzelstaatlichen Behörden bemühen, um Mängel zu beseitigen.

Jahresbericht der Mitgliedstaaten. Tagungen mit den Mitgliedstaaten zur Überprüfung dieser Berichte. Alle zwei Jahre Bewertungsbericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament.

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Übliche Rechnungsprüfung der Kommission.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN**AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE
UNTERNEHMEN, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN
UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)****BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinsamer Normen im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen

DOKUMENTENUMMER**DER VORGESCHLAGENE RECHTSAKT**

1. Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich notwendig und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?

Durch die vorgeschlagene Richtlinie sollen gemeinsame Normen im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen eingeführt werden. Trotz der Versuche zur Harmonisierung sicherheitsrelevanter Praktiken unterscheiden sich diese in den einzelnen Mitgliedstaaten immer noch stark. Daher ist eine Maßnahme der Gemeinschaft notwendig. Im Übrigen wurde im Hinblick auf die Erweiterung der Union deutlich, dass eine derartige Maßnahme notwendig ist.

AUSWIRKUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

2. Wer wird durch den vorgeschlagenen Rechtsakt betroffen sein?

- welche Wirtschaftszweige?

Der Vorschlag betrifft den gesamten Nuklearsektor sowie die Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten.

- welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer, großer Unternehmen)?

Diese Richtlinie dürfte nur Großunternehmen, nicht jedoch kleine und mittlere Unternehmen betreffen.

- befinden sich diese Unternehmen in bestimmten geografischen Gebieten?

Nicht alle Mitgliedstaaten verfügen auf ihrem Hoheitsgebiet über kerntechnische Anlagen. Mit der Erweiterung steigt allerdings die Anzahl der Mitgliedstaaten, die Kernenergie nutzen. Im Jahr 2004 werden wohl 13 von 25 Mitgliedstaaten über Leistungsreaktoren verfügen. Die Standorte dieser Anlagen sind nicht auf bestimmte geographische Gebiete begrenzt, sie befinden sich in Deutschland, Belgien, Finnland,

Frankreich, Spanien, Ungarn, Litauen, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich, der Slowakei, Slowenien und Schweden.

3. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Sie müssen Verfahren entwickeln und anwenden.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

– für die Beschäftigung?

keine

– für die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen?

keine

– für die Wettbewerbsposition der Unternehmen?

Keine, da alle Unternehmen den gleichen Maßnahmen unterliegen.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?

nein

ANHÖRUNG

6. Organisationen, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt konsultiert wurden, und Darstellung ihrer wichtigsten Auffassungen.

Keine

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (Euratom) DES RATES

über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und
radioaktiver Abfälle

BEGRÜNDUNG

1. VORWORT

Bei der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung entstehen abgebrannte (d.h. bestrahlte) Brennelemente und radioaktive Abfälle. Die gefährlichsten und radiologisch bedenklichen Formen dieser Materialien werden zur Zeit in Zwischenlagern aufbewahrt. Bislang wurde noch kein Material endgültig beseitigt, und in keinem Mitgliedstaat steht in nächster Zeit eine solche Endlagerung an. In der Zwischenzeit häuft sich immer mehr Material an.

Im vor kurzem verabschiedeten Grünbuch²² der Kommission über die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union wurde die Suche nach akzeptablen Lösungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle als die wichtigste Frage für die Nutzung der Kernenergie herausgestellt. Betont wird darin auch die Notwendigkeit der größtmöglichen Transparenz bei der Erkundung von Lösungen sowie außerdem die Tatsache, dass weitere Forschungsarbeiten ausschlaggebend sind für die Lösung herausragender technischer Fragen wie auch für die Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit und der Politik hinsichtlich der Lösungen. In einer vor kurzem angestellten EU-weiten Meinungsumfrage²³ wurde bestätigt, wie wichtig die Frage der radioaktive Abfälle in den Augen der Bevölkerung ist.

Ungeachtet künftiger Strategien im Bereich der Energieerzeugung muss mit den zurzeit vorhandenen Abfällen so umgegangen werden, dass die Grundprinzipien des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt eingehalten werden. Sehr bald schon muss gehandelt werden, damit die Verantwortung und die Last für die Entsorgung der zunehmenden Menge abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die in Zwischenlagern aufbewahrt werden, nicht auf künftige Generationen abgewälzt werden.

Die derzeitige Politik in den meisten Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern geht auf diese Fragen nicht angemessen ein.

2. DIE LAGE IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN UND IN DEN BEITRITTSLÄNDERN

Alle Mitgliedstaaten und Beitrittsländer erzeugen radioaktive Abfälle. Diese Abfälle fallen hauptsächlich bei folgenden Tätigkeiten an:

- die Elektrizitätserzeugung durch Kernenergie, einschließlich der Tätigkeiten am Ende des Brennstoffkreislaufs und der Stilllegung;

²² KOM(2000) 769 vom 29. November 2000. „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2001, ISBN 92-894-0319-5

²³ Eurobaromètre Nr. 56, 2001 – Europäer und radioaktive Abfälle
(http://europa.eu.int/comm/energy/nuclear/pdf/eb56_radwaste_en.pdf)

- Betrieb von Forschungsreaktoren;
- Nutzung der Strahlung und radioaktiver Materialien in der Medizin, der Landwirtschaft, der Industrie und der Forschung;
- Behandlung von Materialien, die natürliche Radionuklide enthalten.

Lage in der Europäischen Union

nsgesamt fallen in der Europäischen Union pro Jahr 40.000 m³ an, wobei der Großteil aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nuklearen Elektrizitätserzeugung stammt.²⁴

Obschon die Endlagerung der weniger gefährlichen Abfallkategorie²⁵ mittlerweile gang und gäbe ist, wird sie derzeit nur in fünf Mitgliedstaaten mit laufendem Kernenergieprogramm praktiziert (Finnland, Frankreich, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich). In Deutschland wurden in der Vergangenheit diese Abfälle endgelagert, aber weder Belgien noch die Niederlande haben für diese Abfallkategorie Entsorgungskapazitäten aufgebaut; diese beiden Länder lagern derzeit ihre Abfälle in nationalen Zentrallagern. In den Mitgliedstaaten ohne Kernenergieprogramm wird eine zeitlich unbegrenzte Zwischenlagerung praktiziert.

Alle bislang angefallenen gefährlicheren Abfälle²⁶ werden in oberirdischen oder oberflächennahen Anlagen gelagert, bis eine dauerhaftere Lösung gefunden ist. Kein Land in der ganzen Welt hat bisher diese Abfälle endgültig beseitigt, und es ist von Land zu Land sehr unterschiedlich, wie weit man noch von dieser dauerhaften Lösung entfernt ist. In der EU sind Finnland und Schweden vielleicht am weitesten fortgeschritten, da sie seit langem Programme für die Entwicklung der Einlagerung in der Tiefe haben. Manche Mitgliedstaaten überdenken all ihre Optionen wie auch den damit verbundenen Entscheidungsprozess. Andere dagegen schieben die Entscheidung vor sich her.

Lage in den Beitrittsländern

In den Beitrittsländern mit von der Sowjetischen Union gebauten Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren ist die Entsorgung abgebrannter Brennelemente in den vergangenen zehn Jahren zu einer entscheidenden Frage geworden, weil die

²⁴ Für nähere Informationen über das Abfallaufkommen in der EU siehe Verweis in Fußnote 11
²⁵ siehe Empfehlung der Kommission vom 15. September 1999 über ein Klassifizierungssystem für feste radioaktive Abfälle (SEC(1999) 1302 endg., 1999/669/EG, Euratom). Die Kategorie der weniger gefährlichen Abfälle umfasst in der Regel kurzlebige schwach- und mittelaktive Abfälle. Diese können normalerweise in oberirdischen oder oberflächennahen Endlagern beseitigt werden. Nach Schließung des Lagers wird normalerweise eine aufsichtsrechtliche (oder behördliche) Überwachung für einen Zeitraum von ungefähr 300 Jahren aufrechterhalten, um zu verhindern, dass die Abfälle während noch bestehender Strahlungsgefahr durch menschliches Tun beeinflusst werden.

²⁶ Siehe Verweis in Fußnote 4. Als gefährlichere Abfälle sind hoch radioaktive, langlebige Abfälle eingestuft. Abgebrannte Brennelemente können aufgearbeitet werden, so dass die Abfallmaterialien beseitigt und das ungenutzte Uran und Plutonium für die Herstellung frischen Kernbrennstoffs wiedergewonnen wird. Dieser Vorgang ist als „Wiederaufarbeitung“ bekannt. Die hoch aktiven Abfallmaterialien werden in der Regel in Glas geschmolzen - „Verglasung“ -, so dass sie eine Form erhalten, die sich für längeres Lagern und schließlich die Endlagerung eignet. Diese verglasten Abfälle oder, falls die Wiederaufarbeitung nicht praktiziert wird, die abgebrannten Brennelemente selbst, werden als hoch radioaktiver Abfall angesehen. Diese Art von Abfällen bleibt über Tausende von Jahren gefährlich.

Rücksendung nach Russland zur Wiederaufarbeitung oder Lagerung nicht mehr möglich ist. Von heute auf morgen mussten diese Länder Zwischenlager für ihre abgebrannten Brennelemente bauen. Mit der Durchführung von Programmen für die längerfristige Entsorgung und letztliche Beseitigung dieser abgebrannten Brennelemente ist man kaum - wenn überhaupt - vorangekommen.

Was die weniger gefährlichen Abfälle aus Kernkraftwerken angeht, so verfügen nur die Tschechische Republik und die Slowakei über Endlager, die tatsächlich in Betrieb sind. Mehrere Länder verfügen über Endlager nach russischer Bauart für die radioaktiven Abfälle, die nicht aus dem Kernbrennstoffkreislauf stammen. Allerdings entsprechen diese Anlagen nicht immer den heutigen Sicherheitsnormen. In manchen Fällen werden die Abfälle woanders aufgearbeitet beziehungsweise entsorgt werden müssen.

3. GEGENWÄRTIGE GEMEINSCHAFTLICHE UND INTERNATIONALE MASSNAHMEN

Wichtigste Grundsätze bei der Entsorgung aller gefährlichen Abfälle müssen die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit für die Bevölkerung und die Arbeitnehmer sowie der Umweltschutz sein. In Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle beinhaltet die Anwendung dieser Grundsätze, dass Mensch, Gesellschaft und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlungen geschützt werden.

In den letzten Jahren standen diese Prinzipien auch im Vordergrund der Maßnahmen auf Gemeinschafts- und internationaler Ebene: dazu gehörten Forschungsarbeiten wie auch politische und gesetzgeberische Initiativen.

Die Grundnormen für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor den Gefahren ionisierender Strahlung untermauern die Angleichung der Grundprinzipien der Abfallentsorgung, Normen, die ein gemeinsames, international anerkanntes Strahlenschutzniveau in der gesamten Europäischen Union garantieren. Die letzte Revision der grundlegenden Sicherheitsnormen²⁷ fand 1996 statt; die Umsetzung in einzelstaatliches Recht musste bis zum 13. Mai 2000 erfolgen. Darüber hinaus gibt es nach Kapitel 3 Titel II des EURATOM-Vertrags ein gemeinschaftliches Überwachungs- und Kontrollsystem für internationale Transporte radioaktiver Abfälle²⁸. Schließlich ist die im Rahmen des Kapitels Umwelt des EG-Vertrags erlassene Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Änderungen²⁹ ³⁰ ebenfalls von erheblicher Bedeutung für den Sektor der radioaktiven Abfälle.

Das in dem gemeinschaftlichen Aktionsplan³¹ verfolgte Konzept und die damit verbundene Strategie besteht darin, die Harmonisierung und Zusammenarbeit

²⁷ Richtlinie des Rates 96/29/EURATOM vom 13. Mai 1996

²⁸ Richtlinie des Rates 92/3/EURATOM vom 3. Februar 1992

²⁹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985

³⁰ Richtlinie 97/11/EWG des Rates vom 3. März 1997

³¹ Entschließung des Rates (92/C 158/02) vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle.

zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um ein gleichwertiges, akzeptables Sicherheitsniveau in der gesamten EU zu erreichen. Der jüngste Bericht über die Lage der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union wurde 1999 veröffentlicht³². Außerdem hat die Kommission³³ vor kurzem einen ähnlichen Bericht über die Beitrittsländer veröffentlicht.

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist nach wie vor eines der Hauptforschungsthemen der Euratom-Rahmenprogramme. Ein Schlüsselaspekt ist die Unterstützung für die Forschung in unterirdischen Forschungsanlagen, die Wissen über Prozesse und Daten liefert, um die Realisierbarkeit der künftigen tiefen Endlager zu bestätigen. Die fortgeschrittenen Techniken für die chemische und nukleare Trennung wie auch für die Minimierung der langlebigen Abfälle (üblicherweise gemeinsam als „Trennung und Transmutation“ bezeichnet) sind weitere wichtige Forschungsbereiche.

Außerdem gibt es eine Reihe von internationalen Übereinkommen, denen bei der Schaffung gemeinsamer Sicherheitspraktiken und -niveaus auf der internationalen Bühne eine wichtige Rolle zukommt. Das wichtigste ist das gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (hier zitiert als Gemeinsames Abkommen)³⁴, das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ausgehandelt wurde und am 18. Juni 2001 in Kraft trat. Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft und von EURATOM zu diesem Übereinkommen ist im Moment Gegenstand eines Vorschlags der Kommission³⁵. Darüber hinaus erarbeitet die IAEO zurzeit eine Dokumentation über sämtliche Aspekte der Entsorgung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Empfehlungen über die sichere Endlagerung sämtlicher Kategorien radioaktiver Abfälle.

4. HANDLUNGSBEDARF

Obschon beträchtliche Mengen³⁶ (beinahe 2.000.000 m³) der weniger gefährlichen Kategorien von radioaktiven Abfällen in der Vergangenheit in der EU beseitigt worden sind, haben momentan nicht alle Länder Zugang zu Endlagern. Diese Kategorie von Abfällen, die in erheblich größeren Mengen anfallen als die gefährlicheren Kategorien, stellen hinsichtlich ihrer Endlagerung keine besondere technologische Herausforderung dar, erfordern aber während ihrer Zwischenlagerung eine genaue Überwachung.

In Bezug auf die gefährlicheren Abfälle besteht unter Fachleuten ein breiter internationaler Konsens darüber, dass die Beseitigung durch Abschirmung in der Tiefe von beständigen geologischen Formationen die beste Entsorgungsmöglichkeit

³² Mitteilung der Kommission an den Rat „Mitteilung und 4. Bericht über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union“, KOM(98) 799 vom 11.01.1999.

³³ Bericht der Kommission EUR 19154

³⁴ Wortlaut bei der IAEO erhältlich –INFCIRC/546 (24. Dezember 1997)

³⁵ KOM(2001) 520 endg., 15 Oktober 2001

³⁶ Für nähere Informationen über das Abfallaufkommen in der EU siehe Verweis in Fußnote 11

darstellt. Durch ein System aus mehrfachen Rückhaltebarrieren und eine sorgfältige Auswahl des Wirtsgesteins³⁷ können diese Abfälle für extrem lange Zeiträume abgeschirmt werden, so dass gewährleistet ist, dass jegliche Restradioaktivität nur nach vielen tausend Jahren und in im Vergleich zur natürlichen Hintergrundstrahlung unerheblichen Konzentrationen austritt. Zahlreiche Studien haben bestätigt, dass die heute verfolgten Konzepte im Falle ihrer Realisierung die erforderliche Abschirmung der Abfälle über diese sehr langen Zeiträume hinweg leisten können. Diese Strategie der tiefen Endlagerung verringert das Risiko des ungewollten menschlichen Eindringens erheblich und ist im Wesentlichen passiv und beständig, ohne dass weitere Interventionen des Menschen oder behördliche Kontrollen erforderlich sind.

Dass mehrere Mitgliedstaaten mit der Ermittlung und Genehmigung der geeigneten Endlagerstätten, insbesondere im Falle der Lager in tiefen geologischen Formationen, im Rückstand sind, ist allerdings Besorgnis erregend. Inzwischen nimmt die Menge an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen, die in Zwischenlagern an der Oberfläche oder oberflächennah gelagert werden, immer weiter zu. Diese oberirdischen Anlagen erfordern aktive Maßnahmen wie Überwachung und Instandhaltung, damit ein gleichbleibend hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau gesichert ist. Dies stellt eine inakzeptable Belastung für künftige Generationen dar; denn sie werden aus der Elektrizität, die die Reaktoren produzierten, welche den Abfall erzeugten, keinen Nutzen ziehen. Außerdem ist es nach den Ereignissen des 11. September 2001 wegen der Gefahr der Beschädigung solcher oberirdischen Anlagen durch einen Terroranschlag deutlich geworden, dass rasch gehandelt werden muss.

Wichtige Arbeiten der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) müssen weitergeführt werden, damit die einzelnen Standorte umfassend untersucht und die relevanten geologischen, geochemischen und hydrogeologischen Prozesse wie auch die langfristige Eignung der technischen Einschlussbarrieren in der tatsächlichen Endlagerumgebung erkundet werden.

Die Einlagerung in tiefen geologischen Formationen kann radioaktive Abfälle vom Menschen und seiner Umwelt für die sehr lange notwendige Zeit abschirmen und wird erforderlich sein für eine Anzahl von Abfallarten, die es bereits gibt, sowie andere, die in Zukunft anfallen werden. Sie ist die beste zur Verfügung stehende Option für langfristige Entsorgung von vielen der gefährlicheren Arten von Abfall. Allerdings ist es wichtig, dass das Beginnen des Betriebes von geologischen Endlagern nicht als letzte Lösung zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen gesehen wird. Fortschritte auf dem Weg zur Endlagerung in tiefen geologischen Formationen dürfen nicht dazu führen, dass die FTE auf anderen Gebieten der Entsorgung radioaktiver Abfälle eingeschränkt wird, wie z. B. die Forschungsarbeiten über neue Technologien zur Minimierung der Abfallmenge, da sich aus solchen Forschungsgebieten in der Zukunft neue Optionen abzeichnen könnten.

Die finanziellen Verpflichtungen müssen aufrecht gehalten werden, ja sogar in einigen Mitgliedstaaten aufgestockt werden. Ferner ist eine effektivere Zusammenarbeit zwischen diesen einzelnen Programmen vonnöten, da Fortschritte

³⁷ Geeignete Wirtsgesteine sind u. a. kristalline und vulkanische Gesteinsformationen, Ton- und Salzformationen

auf diesem Gebiet für die EU als Ganze von Bedeutung sind. Durch die Schaffung eines Rahmens für eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung in diesem Bereich wird die Kostenwirksamkeit insgesamt verbessert wie auch die so wichtige Glaubwürdigkeit und öffentliche Akzeptanz der FTE als Ganze.

Das Rahmenprogramm der Gemeinschaft wird zwar weiterhin eine wichtige Rolle für die Förderung der Forschung auf diesen Gebieten spielen, aber allein reicht es wohl nicht aus, um den Erfolg zu garantieren. Mehrere Mitgliedstaaten haben eigene Forschungs- und Entwicklungsprogramme, die entweder aus nationalen Budgets oder vom Nuklearsektor finanziert werden. Dennoch ist es zurzeit nicht klar, ob diese einzelnen nationalen Programme ausreichen, um sämtliche noch offenen Fragen zu behandeln. Es ist wahrscheinlich, dass die finanzielle Verpflichtung entscheidend aufgestockt werden muss. Die Kommission wird weiterhin die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf gemeinsamen Gebieten der Forschung und technologischen Entwicklung ermutigen. Ausserdem plant sie, dem Rat die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens im Sinne des Kapitels 5 von Titel II des EURATOM-Vertrags vorzuschlagen, das diese Mittel verwalten und die Forschung lenken soll. Industrie und Mitgliedstaaten würden sich auf freiwilliger Basis an diesem gemeinsamen Unternehmen beteiligen.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Weitere Verzögerungen bei den Entscheidungen über die Entwicklung von Endlagern für die Beseitigung radioaktiver Abfälle lassen sich nicht rechtfertigen. Im Gegenteil: Es gibt eine ganze Reihe von ethischen, umweltpolitischen und sicherheitstechnischen Gründen, die für die rasche Entwicklung dieser Anlagen sprechen. Jegliche Verzögerung, die den Anschein erwecken könnte, dass wir die Verantwortung für die Beseitigung unserer eigenen Abfälle auf künftige Generationen abwälzen, ist zu vermeiden, vor allem weil solche Verzögerungen - insbesondere im Fall der gefährlicheren Abfälle - auch das potenzielle Risiko von Unfällen und Terroranschlägen erhöhen können.

Deshalb sollten die Mitgliedstaaten geeignete Strategien entwickeln und detaillierte Programme für die langfristige Entsorgung sämtlicher Arten von Abfällen unter ihrer Gerichtsbarkeit ausarbeiten. Obschon die Gemeinschaft als Ganze ihre Kapazität zur Zwischenlagerung ihrer Abfälle aufrechterhalten sollte, sollte der Schwerpunkt dieser Programme auf der Entwicklung von Endlagern für die radioaktiven Abfälle liegen. Eine offene, angemessene Information der Öffentlichkeit und eine Mitwirkung aller - unter Einhaltung des Verursacherprinzips - sind entscheidende Aspekte dieser Programme.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass FTE in ausreichendem Umfang durchgeführt wird, damit die Fristen für die Umsetzung ihrer Programme eingehalten werden. Für die weitere Nutzung der Kernenergie könnte es auch nützlich sein, alternative Technologien für einen möglichen Einsatz in der Zukunft zu erkunden, die zu geringeren Abfallmengen führen.

Auch wenn die Mitgliedstaaten sich sicherlich zum Ziel setzen sollten, bei der Entsorgung ihrer eigenen radioaktiven Abfälle selbständig zu sein, müsste es eine größere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geben, insbesondere wenn

dadurch das notwendige hohe Maß an nuklearer Sicherheit und Umweltschutz gesichert oder noch weiter ausgebaut würde. Ein regionales Konzept, an dem zwei oder mehr Länder beteiligt sind, könnte ebenfalls Vorteile bieten, insbesondere für Länder, die noch kein bzw. nur ein begrenztes Kernenergieprogramm haben, insofern, als dadurch eine sichere und weniger kostspielige Lösung für alle Beteiligten erreicht würde. Gleichwohl sollte kein Mitgliedstaat verpflichtet sein, die Einfuhr radioaktiver Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat zu akzeptieren.

6. BESTIMMUNGEN DIESES VORSCHLAGS

Präambel

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist der Euratom-Vertrag, insbesondere die Artikel 31 und 32.

Nach Artikel 2 Buchstabe b Euratom-Vertrag hat die Gemeinschaft „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“. Artikel 31 Euratom-Vertrag schreibt das Verfahren für die Festlegung der Grundnormen und für deren Ergänzung im Sinne des Artikels 32 vor.

Die Gültigkeit dieser Rechtsgrundlage ist kürzlich im Urteil des Gerichtshofes (Entscheidung C-29/99) vom 10 Dezember 2002 betreffend die Zuständigkeit der Gemeinschaft hinsichtlich der nuklearen Sicherheit bestätigt worden. Darin heißt es: “zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft nicht künstlich zwischen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Sicherheit der Quellen ionisierender Strahlungen zu unterscheiden.“ Für den vorliegenden Vorschlag bedeutet das, dass solche Quellen alle radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente einschließen.

Zweck und Anwendungsbereich (Artikel 1)

Die Richtlinie verfolgt den Zweck, zur Aufstellung der besten Methoden bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in den Mitgliedstaaten beizutragen. Diese besten Methoden spiegeln folgende Grundprinzipien wider:

- Schutz der Gesundheit des Menschen sowie der Umwelt sowohl jetzt als auch in der Zukunft (Nummer 1 (a))
- nukleare Sicherheit und Umweltschutz durch die Anwendung von Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen (Nummer 1 (b));
- Unterrichtung, Dialog und wo angebracht Beteiligung der Öffentlichkeit im Entscheidungsprozess als ein wesentlicher Aspekt des modernen Regierens im Bereich der radioaktiven Abfälle (Nummer 1 (c)).

Die besondere Art der allgemeinen Anforderungen wird in Artikel 3 erläutert. Speziellere Anforderungen insbesondere hinsichtlich der radioaktiven Abfälle werden in den Artikeln 4 und 5 beschrieben.

Die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer verfolgen unterschiedliche Strategien hinsichtlich abgebrannter Brennelemente. Manche betrachten sie als Abfälle, andere sehen in ihnen eine Ressource, aus der wertvolle Mengen spaltbaren und brütbaren Materials gewonnen werden können, während eine dritte Gruppe noch keine Strategie festgelegt hat. Angesichts dieser Unterschiede werden in dieser Richtlinie nicht alle abgebrannten Brennelemente als Abfälle angesehen. Allerdings findet diese Richtlinie Anwendung auf als Abfälle erklärte Materialien sowie auf sämtliche abgebrannten Brennelemente, die in den EU-Mitgliedstaaten angefallen sind. Unabhängig von der von den Mitgliedstaaten verfolgten Strategie hinsichtlich abgebrannter Brennelemente müssen Kontrolle und Überwachung dieser Materialien in allen Mitgliedstaaten gleich streng sein.

In Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Abkommen, definiert der vorliegende Vorschlag radioaktive Abfälle als feste, flüssige oder gasförmige Stoffe. Das Programm für Entsorgung radioaktiver Abfälle, wie es unter Artikel 4 dieses Vorschlags definiert wird, umfasst daher auch die Praxis von Ableitungen in die Umwelt. In Abweichung von der Definition in dem Gemeinsamen Abkommen bezieht sich der Begriff Endlagerung, wie er in dem vorliegenden Vorschlag definiert wird, nur auf die Praxis feste oder verfestigte Abfälle, auch in der Form von abgebrannten Brennelementen, in ein geeignetes Endlager einzulagern.

Ebenso in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Übereinkommen werden Abfälle, die nur natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten, von dem Anwendungsbereich ausgenommen, sofern solche Abfälle nicht auch aus dem Kernbrennstoffkreislauf stammen. Dies bedeutet, dass Abfälle aus dem Uranbergbau und der Uranverarbeitung unter diese Richtlinie fallen, während zum Beispiel radioaktive Abfälle aus der Ölgewinnung ausgenommen sind, sofern die Mitgliedstaaten sie nicht entsprechend Titel VII Artikel 40 der Grundnormenrichtlinie (Richtlinie 96/29/Euratom) als radioaktive Abfälle deklarieren.

Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Die in dieser Richtlinie verwendete Terminologie wurde soweit möglich an das Gemeinsame Übereinkommen angeglichen (siehe jedoch die spezifische Bezugnahme auf Endlagerung in Abschnitt 6.2).

Allgemeine Anforderungen an die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Artikel 3)

Die Liste der allgemeinen Anforderungen beschreibt Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den in Artikel 1 erklärten Zweck der Richtlinie zu erreichen. Diese Maßnahmen können als bewährte internationale beste Methoden auf dem Gebiet der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle angesehen werden und behandeln solche Aspekte wie Gesundheit der Bevölkerung, Umweltschutz, nukleare Sicherheit, Finanzierung und Regieren. Solche Maßnahmen sind Teil der derzeitigen Strategie in vielen Mitgliedstaaten.

Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Artikel 4)

Mit diesem Programm wird die Wurzel der größten Probleme in der EU im Zusammenhang mit der Entsorgung vorhandener und künftiger Bestände an radioaktiven Abfällen, einschließlich abgebrannter Brennelemente, für die keine Wiederaufarbeitung vorgesehen ist, angepackt. Alle Mitgliedstaaten werden verpflichtet sein, ein langfristiges Entsorgungsprogramm für diese Materialien festzulegen, das die grundlegenden international vereinbarten Grundsätze der Abfallentsorgung respektiert. In Übereinstimmung mit der Argumentation in Abschnitt 4 sollte dieses Programm, wenn immer möglich, die Endlagerung der Abfälle zum Ziel haben. Langfristige Zwischenlagerung an oder nahe der Oberfläche für die gefährlichsten Abfälle in Anlagen, die permanente aktive Maßnahmen - wie regelmässige Wartung und fortdauernde Monitoring- und Überwachungsmaßnahmen - erfordern, ist auf Dauer nicht tragbar und bedeutet eine nicht akzeptable Last für künftige Generationen. In dem Artikel werden Termine vorgeschrieben, zu denen von den jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörden die Genehmigung für die Entwicklung möglicher neuer Endlagerstätten und für die eventuelle Inbetriebnahme dieser Anlagen erteilt werden sollte. Unter Beachtung der Tatsache, dass Standortstudien bei tiefen Endlagern viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, ist der Termin für die Inbetriebnahme geologischer Endlager später angesetzt als der für oberirdische Anlagen. Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Termine wurden auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation in den Mitgliedstaaten festgelegt, aber auch unter Berücksichtigung des Handlungsbedarfs. Alle Termine können auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und geändert werden. Im Anhang der Richtlinie werden zusätzliche Informationen gegeben über üblicherweise erforderliche Schritte bei der Entwicklung neuer Endlager.

In einigen Ländern sind die Endlager für die Einlagerung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen dergestalt konzipiert, dass diese auf einfacherem Wege rückgängig gemacht werden könnte und dass die Stoffe für eine weitere Aufbereitung wiedererlangt werden könnten, soweit dieses machbar und vorteilhaft wäre. Einer der Vorteile der "Konzentration- und Einschließungsmethode" der Endlagerung gegenüber der derjenigen der "Verdünnungs- und Dispersionsmethode" ist, dass die Abfälle für eine sehr lange Zeitdauer isoliert bleiben, während der die Einlagerung der Abfallpakete rückgängig gemacht werden könnte, auch wenn die ökonomischen Kosten eines solchen Vorgehens unzweifelhaft hoch wären.

Dieser Artikel zusammen mit den Vorschriften über die Berichterstattung in Artikel 7 trägt auch den im Grünbuch der Kommission ermittelten Belangen in Bezug auf eine größere Transparenz beim Umgang mit diesen Fragen Rechnung.

Die Ausfuhr von Abfällen wird in dem Artikel 4 auch eigens erwähnt. Für bestimmte Mitgliedstaaten mit sehr begrenzten Abfallmengen stellt der Export in andere Länder wahrscheinlich aus umweltpolitischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Sicht die sinnvollste Lösung dar. Allerdings können solche Transfers nur bei Beachtung der in dem Artikel aufgeführten, äußerst strengen Bedingungen genehmigt werden. Diese Bedingungen schliessen die Begrenzungen und Kriterien für die Ausfuhr von radioaktivem Abfall nach Drittländern, die in der Richtlinie 92/3 Euratom aufgeführt sind, ein. Mit dem Vorschlag wird nicht angestrebt, das Recht eines Landes auf Selbständigkeit in allen Angelegenheiten der Abfallentsorgung

einzuschränken, sondern es geht darum, anzuregen, dass Anlagen und Dienstleistungen wenn immer möglich gemeinsam genutzt werden.

Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle (Artikel 5)

Spezialisierte und gründliche Forschung und technologische Entwicklung (FTE) ist erforderlich, um rechtzeitig das Programm zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und die allgemeinen Ziele der vorgeschlagenen Gesetzgebung zu erreichen. Es ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten, ein angemessenes Niveau von FTE Mitteln zu gewährleisten. Unter voller Beachtung des Verursacherprinzips können diese Finanzmittel durch eine Abgabe auf die Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie aufgebracht werden und so sicherstellen, dass die Finanzmittel proportional zur Elektrizitätserzeugung durch Kernenergie sind. Angesicht der momentanen Höhe der Finanzierung in den Mitgliedstaaten, der offensichtlichen Angemessenheit dieser Mittel und des Fortschritts in den jeweiligen Sektoren der Entsorgung radioaktiver Abfälle werden schätzungsweise 0,5 Millionen € pro Terawatt-Stunde Atomstrom ausreichen, um die erforderliche FTE durchzuführen. Die Höhe der Forschungsmittel wird jedoch wahrscheinlich in der Zukunft abnehmen, wenn Länder anfangen, tatsächlich Entsorgungsoptionen durchzuführen. Angesicht der entscheidenden Bedeutung dieser FTE-Tätigkeiten und im Hinblick darauf, das höchstmögliche Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten zu erreichen, wird die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf gemeinsamen Gebieten der Forschung und technologischen Entwicklung entsprechend den Bestimmungen des Kapitels 1 von Titel II des Vertrages fördern. Dafür können bestimmte Aufgaben an ein oder mehrere gemeinsame Unternehmen übertragen werden, die nach Kapitel 5 von Titel II des Vertrages zu errichten sind. Solche gemeinsamen Unternehmen würden für die Leitung von FTE in Bereichen gemeinsamen Interesses zuständig sein.

Investitionen (Artikel 6)

Die Vorschriften in Kapitel 4 von Titel II des Euratom-Vertrags werden auf die Investitionen in die Entsorgung radioaktiver Abfälle uneingeschränkt angewandt werden. In diesem Zusammenhang ist klar, dass Weiterentwicklungen im Nuklearsektor nur unterstützt werden, wenn entscheidende Fortschritte in Richtung auf die Durchführung eines Programms für die langfristige Entsorgung sämtlicher abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erzielt worden sind.

Berichterstattung (Artikel 7)

Die Vorschriften über die Berichte werden die entsprechenden Bestimmungen unter Nummer 1 des Aktionsplans der Gemeinschaft ersetzen und die Erörterungen im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens voll und ganz berücksichtigen. Ein wichtiger Aspekt dieser Berichte werden Informationen über FTE-Maßnahmen sein. Artikel 5 des Euratom-Vertrags bietet bereits eine Grundlage für die Mitgliedstaaten, Informationen über die relevante Forschung der Kommission mitzuteilen.

Durchführung (Artikel 8)

Da es notwendig ist, in diesem Bereich rasch Fortschritte zu erzielen, sollte die Durchführung so schnell als möglich erfolgen. Denkbar ist, als Termin den 1. Mai 2004 vorzuschlagen.

2003/0022(CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE (Euratom) DES RATES**über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Kommission³⁸, der gemäß Artikel 31 des Vertrags nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet wurde, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat, und nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 30 des Vertrages sind Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen festzusetzen.
- (2) Die Richtlinie des Rates 96/29/Euratom⁴¹ legt die grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen fest.
- (3) Mit der Richtlinie des Rates 92/3/Euratom⁴² ist bereits ein System zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft eingerichtet worden, worunter auch ein verbindliches, gemeinsames Meldeverfahren für Verbringungen solcher Abfälle, sowie sehr strenge Beschränkungen und Kriterien bezüglich Drittländer, in die radioaktive Abfälle exportiert werden können, fallen.
- (4) Die Richtlinie des Rates 85/337/EWG⁴³ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Beseitigung und langfristigen Lagerung radioaktiver Abfälle, verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie „die erforderlichen Maßnahmen [treffen], damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen

³⁸ ABl. C [...], [...], S. [...].

³⁹ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁴⁰ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁴¹ ABl. L 159 vom 29.06.1996, S. 1

⁴² ABl. L 35 vom 12.02.1992, S. 24

⁴³ ABl. L 175 vom 05.07.1985, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG ABl. L 73 vom 14.03.1997. S. 5.,

auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden.“

- (5) Das vorhandene Gemeinschaftsrecht enthält keine speziellen Regeln, mit denen dafür gesorgt ist, dass abgebrannte Brennelemente in der ganzen Europäischen Union effektiv und durchgängig sicher entsorgt werden, und deshalb sollten die vorhandenen Gemeinschaftsregeln ergänzt werden.
- (6) Im Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“⁴⁴ wird betont, dass für das Problem radioaktiver Abfälle eine zufriedenstellende Lösung mit größtmöglicher Transparenz gefunden werden muss.
- (7) Im Abschlussbericht der Kommission über das Grünbuch⁴⁵ wird betont, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf tragfähige Lösungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erzielt werden können, indem auf Gemeinschaftsebene feste Termine für die Einführung effizienterer einzelstaatlicher Systeme für die Endlagerung radioaktiver Abfälle festgelegt werden.
- (8) Ziel des internationalen Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, das am 18. Juni 2001 in Kraft trat, ist die Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Sicherheitsstandes bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle durch Verbesserung innerstaatlicher Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit.
- (9) Bei der Elektrizitätserzeugung durch Kernenergie entstehen abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle.
- (10) Radioaktive Abfälle fallen auch bei der Verwendung von Radionukliden in der Medizin, der Forschung und der Industrie an.
- (11) Freisetzung von Radionukliden von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen können Auswirkungen über staatliche Grenzen hinweg haben.
- (12) Jeder Mitgliedstaat bleibt für die Entsorgung sämtlicher abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle unter seiner Gerichtsbarkeit verantwortlich.
- (13) Die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle würde durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten verbessert.
- (14) In der Entschließung des Rates vom 15. Juni 1992⁴⁶ wurde die Kommission ersucht, ein gemeinsames Konzept auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln und mit den Mitgliedstaaten auf die Harmonisierung von Strategien und Praktiken zur Entsorgung radioaktiver Abfälle hinzuarbeiten, wo immer möglich.

⁴⁴ KOM(2000) 769

⁴⁵ KOM(2002) 321 endg..

⁴⁶ Abl. C 158 vom 25.06.1992 S.3

- (15) Unter Fachleuten besteht ein breiter internationaler Konsens darüber, dass – auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes, die Endlagerung in geologischen Formationen die geeignetste Methode für die langfristige Entsorgung der gefährlichsten Formen von festen und verfestigten radioaktiven Abfällen darstellt.
- (16) Die Festsetzung von Fristen auf Gemeinschaftsebene für die Durchführung von angemessenen Entsorgungssystemen wird gewährleisten, dass künftigen Generationen keine unangemessenen Lasten auferlegt werden und gleichzeitig dafür sorgen, dass jetzt und in Zukunft die grundlegenden Prinzipien des Strahlenschutzes des Kapitels 1 der Richtlinie 96/29/ Euratom beachtet werden.
- (17) Im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten der radioaktiven Abfälle, einschließlich Minimierung, gibt es gemeinsame Fragestellungen, die viele Mitgliedstaaten betreffen und die sinnvollerweise auf Gemeinschaftsebene behandelt werden könnten, so dass die durch die gemeinschaftlichen Rahmenprogramme koordinierte Forschung und Entwicklung ergänzt wird.
- (18) Um die notwendige Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu erleichtern, soll die Kommission gemeinsame Finanzierungen durch die Mitgliedstaaten fördern. Zu diesem Zweck ist es angebracht die Möglichkeit der Übertragung von Forschung und Entwicklung auf Gebieten von gemeinsamem Interesse auf Gemeinsame Unternehmen vorzusehen.
- (19) Die Anwendung dieser Richtlinie soll durch regelmäßige Berichte der Mitgliedstaaten überwacht werden,

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie stellt Anforderungen auf für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aufwie
 - (a) zu gewährleisten, dass alle abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle sicher entsorgt werden, so dass die Arbeitskräfte, die Bevölkerung und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung heute wie auch in Zukunft angemessen geschützt werden.
 - (b) einen hohen Sicherheitsstandes bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erreichen und beizubehalten, so dass die Gesundheit des Menschen und die Umwelt durch alle erforderlichen Vorsorge- und Vorbeugemaßnahmen geschützt werden, und mit Blick darauf, dass ein angemessenes Schutzniveau in der ganzen Gemeinschaft durchgängig und effektiv erreicht wird;
 - (c) die effektive Unterrichtung und -wo angebracht -Beteiligung der Öffentlichkeit, damit die geforderte Transparenz in dem einschlägigen Entscheidungsprozess gewährleistet ist, zu verbessern.

2. Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Stufen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Abfälle, die nur natürlich vorkommende radioaktive Materialien enthalten, die nicht aus dem Kernbrennstoffkreislauf stammen, sofern sie nicht von einem Mitgliedstaat zu radioaktiven Abfällen im Sinne dieser Richtlinie erklärt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) „*Stilllegung*“ alle Schritte, die zur Entlassung kerntechnischer Anlagen, ausgenommen Endlager, aus staatlicher Kontrolle führen. Dazu gehören auch die Dekontaminations- und Demontagearbeiten;
- (2) „*Ableitungen*“ geplante und kontrollierte Freisetzungen flüssiger oder gasförmiger radioaktiver Abfälle, die rechtmäßig im Rahmen der von der staatlichen Stelle genehmigten Grenzwerte aus staatlich beaufsichtigten kerntechnischen Anlagen während des Normalbetriebs direkt in die Umwelt erfolgen;
- (3) „*Endlagerung*“ die Einlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle, einschließlich abgebrannter Brennelemente, in einer geeigneten Anlage, wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;
- (4) „*geologische Endlagerung*“ die Endlagerung in einem geologischen Endlager;
- (5) „*geologisches Endlager*“ ein Endlager, in einer geologisch beständigen Gesteinsschicht und so tief eingebaut, dass während des Zeitraums, in dem der Abfall eine radiologische Gefahr darstellt, die Erosion der Stätte durch natürliche Prozesse wie Witterung und Vergletscherungen unbeachtet gelassen werden kann und die Wahrscheinlichkeit des menschlichen Eindringens in das Endlager auf das Mindestmaß herabgesetzt ist, selbst wenn eine behördliche Aufsicht über die Stätte nicht mehr besteht;
- (6) „*ionisierende Strahlung*“ den Transfer von Energie in Form von Teilchen oder elektromagnetischen Wellen mit einer Wellenlänge von 100 Nanometern oder weniger oder einer Frequenz von 3×10^{15} Hertz oder mehr die direkt oder indirekt Ionen erzeugen können;
- (7) „*kerntechnische Anlage*“ eine Anlage mit ihrem Gelände, ihren Gebäuden und ihrer Ausrüstung, in der radioaktives Material in solchem Umfang hergestellt, verarbeitet, verwendet, gehandhabt, gelagert oder endgelagert wird, dass Sicherheitsüberlegungen erforderlich sind;
- (8) „*Kernbrennstoffkreislauf*“ alle Stufen im Kreislauf der Herstellung, Verwendung und Behandlung des in Kernreaktoren verwendeten Brennstoffs, einschließlich solcher Schritte wie Erzgewinnung, Umwandlung, Anreicherung, Brennelementherstellung, Energieerzeugung, Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente und/oder Wiederaufarbeitung gefolgt von der Wiedergewinnung spaltbaren und brütbaren

Materials und Zwischenlagerung verglaster und sonstiger radioaktiver Abfälle, Konditionierung und Einkapselung abgebrannter Brennelemente und/oder sonstiger radioaktiver Abfälle und schließlich Endlagerung;

- (9) „*radioaktive Abfälle*“ radioaktives Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das von dem Mitgliedstaat oder von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Entscheidung von dem Mitgliedstaat anerkannt wird, eine Weiterverwendung nicht vorgesehen ist und das von einer staatlichen Stelle im Rahmen von Gesetzgebung und Vollzug des Mitgliedstaats kontrolliert wird Die verschiedenen Meldekategorien für feste radioaktive Abfälle sind erläutert in der Empfehlung der Kommission vom 15. September 1999 über ein Klassifizierungssystem für feste radioaktive Abfälle, SEC(1999) 1302 endg., 1999/669/EG, Euratom⁴⁷;
- (10) „*Entsorgung radioaktiver Abfälle*“ sämtliche Tätigkeiten, einschließlich Stilllegungstätigkeiten, die mit der Handhabung, Vorbehandlung, Behandlung, Konditionierung, Lagerung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle zusammenhängen, ausgenommen die Beförderung außerhalb der Anlage. Diese können auch Ableitungen einschließen;
- (11) „*staatliche Stelle*“ eine oder mehrere Stellen, die von dem Mitgliedstaat mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet sind, jeden Aspekt der Entsorgung abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle, einschließlich der Erteilung von Genehmigungen, zu regeln;
- (12) „*Wiederaufarbeitung*“ ein Verfahren oder einen Vorgang, dessen Zweck die Gewinnung von Nuklearmaterial aus abgebrannten Brennelementen für die Weiterverwendung ist;
- (13) „*Verbringung*“ alle Vorgänge zur Beförderung radioaktiver Abfälle vom Ursprungsort zum Bestimmungsort, einschließlich Transport, Be- und Entladung zur Endlagerung oder Lagerung;
- (14) „*abgebrannte Brennelemente*“ Kernbrennstoff, der in einem Reaktorkern bestrahlt und dauerhaft aus diesem entfernt worden ist;
- (15) „*Lagerung*“ das Aufbewahren abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle in einer Anlage, in der für ihren Einschluss gesorgt wird, wobei eine Rückholung beabsichtigt ist.

Artikel 3

Allgemeine Anforderungen an die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle in solcher Weise entsorgt werden, dass Einzelpersonen, die Gesellschaft oder die Umwelt angemessen gegen radiologische Risiken geschützt sind, .

⁴⁷ ABl. L 265 vom 13/10/1999, S. 37.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Anfall radioaktiver Abfälle auf das praktikable Mindestmaß beschränkt bleibt.
3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen und ergreifen sonstige Schritte, die zur Gewährleistung der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erforderlich sind.
4. Die Mitgliedstaaten errichten oder bestimmen eine Regulierungsbehörde, die mit der Durchführung des Gesetzgebungs- und Vollzugsrahmens betraut und mit entsprechenden Befugnissen, Zuständigkeiten, Finanzmitteln und Personal ausgestattet ist, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene Finanzmittel zur Unterstützung der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, auch aus Stilllegungsmaßnahmen, zur Verfügung stehen und dass Finanzierungsregelungen dem Verursacherprinzip gerecht werden.
6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es eine effektive Unterrichtung und wo angebracht eine Beteiligung der Öffentlichkeit gibt, damit ein hohes Maß an Transparenz bei Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle unter ihrer Gerichtsbarkeit erreicht wird.

Artikel 4

Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

1. Jeder Mitgliedstaat stellt ein genau abgestecktes Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auf, das sämtliche radioaktive Abfälle unter seiner Gerichtsbarkeit betrifft und alle Stufen der Entsorgung umfasst. Im Rahmen dieses Programms fallen unter radioaktive Abfälle auch alle abgebrannten Brennelemente, für die es keine Wiederaufarbeitungsverträge oder im Fall von Brennstoff aus Forschungsreaktoren Rücknahmevereinbarungen mit dem Herstellungsland gibt.
2. Das Programm legt insbesondere alle Aspekte der langfristigen Entsorgung und für feste und verfestigte radioaktive Abfälle der Endlagerung mit einem genauen Zeitplan für jeden Schritt des Prozesses fest.
3. Gibt es keine geeignete Alternative zur Endlagerung und ist eine solche Endlagerungsmöglichkeit noch nicht verfügbar, nehmen die Mitgliedstaaten die folgenden Entscheidungspunkte in ihr Programm auf:
 - (a) Erteilung der Genehmigung für die Erschließung einer (oder mehrerer) geeigneten (geeigneter) Endlagerstätte(n) spätestens im Jahre 2008. Im Falle der geologischen Endlagerung hochaktiver und langlebiger radioaktive Abfälle, könnte diese Genehmigung von einer weiteren Periode detaillierter unterirdischer Studien abhängig gemacht werden;
 - (b) im Falle kurzlebiger schwach- und mittelaktiver Abfälle, wenn diese getrennt von hochaktiven und langlebigen radioaktiven Abfällen endgelagert werden sollen, Erteilung der Genehmigung für den Betrieb des Endlagers spätestens im Jahre 2013;

- (c) im Falle hochaktiver und langlebiger radioaktiver Abfälle, die in einem geologischen Endlager beseitigt werden sollen, Erteilung der Genehmigung für den Betrieb des Endlagers spätestens im Jahre 2018.
4. Auf der Grundlage der nach Artikel 7 vorgeschriebenen regelmäßigen Berichte der Mitgliedstaaten und der Kommission kann der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheiden, diese Termine im Interesse größerer nuklearer Sicherheit in der Europäischen Union zu ändern.
 5. Das Programm geht besonders auf die in Artikel 3 aufgeführten allgemeinen Anforderungen ein und berücksichtigt die einzelnen Stufen im Endlagerprozess, die im Anhang dieser Richtlinie beschrieben sind. In diesem Zusammenhang wird die unbefristete oberirdische oder oberflächennahe Lagerung abgebrannter Brennelemente, die nicht wiederaufgearbeitet werden, nicht als geeignete oder nachhaltige Alternative zur Endlagerung angesehen.
 6. Das Programm kann die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente nach einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland beinhalten, falls solche Ausfuhren mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 92/3/Euratom über Verbringung von radioaktiven Abfällen, und internationalen Verpflichtungen vollständig in Einklang stehen, von festen Verträgen abgedeckt sind und nur in Staaten mit geeigneten Anlagen erfolgen, die anerkannten Normen und Standards der mitgliedstaatlichen Ausgangsländer genügen und die im Fall von Stoffen im Sinne von Artikel 197 des Vertragessprechenden Sicherungsmaßnahmen unterliegen.

Artikel 5

Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle

1. Das Programm für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Sinne von Artikel 4 dieser Richtlinie soll den Stand der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle angemessen berücksichtigen.
2. Auf der Grundlage der nach Artikel 7 dieser Richtlinie vorgeschriebenen regelmäßigen Berichte der Mitgliedstaaten legt die Kommission gemeinsame Bereiche für Forschung und technologische Entwicklung fest, die auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden können, wobei sie die Aktivitäten unter den Forschungs- und Ausbildungsprogramm nach Artikel 7 des Vertrages berücksichtigt.
3. Die Kommission regt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf gemeinsamen Gebieten der Forschung und technologischen Entwicklung gemäss Kapitel I des II. Titels des Vertrages an. Zu diesem Zweck können spezifische Aufgaben auf Gemeinsame Unternehmen übertragen werden, die gemäss Kapitel V des II. Titels errichtet werden können.

Artikel 6
Investitionen

Bei Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach dem Vertrag und insbesondere jenen nach Kapitel 4, Titel II berücksichtigt die Kommission umfassend den Fortschritt, den die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der in Artikel 4 genannten Ziele für die Genehmigung eines oder mehrerer Endlager(s) für die verschiedenen Formen radioaktiver Abfälle erzielen.

Artikel 7
Berichterstattung

1. Alle drei Jahre und zum ersten Mal ein Jahr nach dem in Artikel 8 genannten Datum legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über den Stand der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle unter seiner Gerichtsbarkeit sowie den Fortschritt in Bezug auf die Durchführung dieser Richtlinie vor, gegebenenfalls einschließlich der im Anhang genannten Informationen.
2. Gemäss Artikel 5 des Vertrages beschreibt der Bericht auch sämtliche Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle, die in dem Mitgliedstaat durchgeführt oder geplant wird, einschließlich Informationen zu den Kosten, Finanzierungsquellen und voraussichtlichen Laufzeiten und Abschlussterminen.
3. Die Kommission fasst die in diesen Berichten enthaltenen Informationen in einem Bericht über den Stand der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union zusammen, der alle drei Jahre veröffentlicht wird.

Artikel 8
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum ...[1. Mai 2004]. nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
2. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*

ANHANG

Entsorgung radioaktiver Abfälle

Es wird angenommen, dass für die Entwicklung, technische Demonstration und Umsetzung eines Entsorgungssystems für radioaktive Abfälle die Anwendung eines abgestuften Konzepts sowohl notwendig als auch unvermeidbar ist..

Neuere Erfahrung hat gezeigt, dass, um letztlich erfolgreich zu sein, es wichtig ist, dass die Entscheidungsprozesse so transparent und offen wie möglich sind. Deshalb sollten alle zu ergreifenden Schritte von Anfang an so klar wie möglich festgelegt werden. Ferner muss es einen gut ausgearbeiteten Zeitplan mit genauen Zwischenzielen geben.

Ein Schlüsselement in dem Prozess ist die Wahl des Standorts eines Endlagers. Dies ist eine komplexe und kontroverse Frage, die sehr detaillierte technische Arbeit und ausführliche Erörterungen und Anhörungen einer breiten Palette von Interessenten, insbesondere lokalen Gemeinschaften, verlangt.

Wichtige Stufen und Zwischenziele in dem Prozess sind in der Regel folgende:

- Wahl von Endlagerungsgrundsätzen und eines Endlagerkonzepts;
- Auslegungsbewertung (z. B. von alternativen Barrierematerialien, Gesteinsarten usw.);
- Festlegung der Systemauslegung und von Sicherheitskriterien für ausgewählte Barrieren;
- Anpassung des Systems an mögliche Standorte, Auslegungsoptimierung;
- ausführliche Standortuntersuchungen an einem oder mehreren möglichen Standorten;
- Genehmigung für die Erschließung des ausgewählten Standorts (im Fall von geologischen Endlagern wird die Genehmigung wahrscheinlich von einem weiteren Zeitraum ausführlicherer unterirdischer Untersuchungen abhängig gemacht, was den vorangehenden Bau und Betrieb eines unterirdischen Laboratoriums zur Folge hat);
- Bau eines Endlagers;
- Genehmigung für den Endlagerbetrieb (eventuell anfangs als Pilotanlage im Fall der geologischen Endlagerung).

Je nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerken kann es weitere Zwischenschritte in dem Prozess geben, die festzulegen sind. Besonders wichtig ist die Beteiligung der lokalen Gemeinschaften in der Region im Umkreis der potenziellen, ausgewählten Standorte; ferner ist ausreichend Zeit für die umfassende Anhörung und die Mitwirkung der Interessenten am Entscheidungsprozess einzuplanen. Die Auswahl eines Standorts für hochaktive und langlebige radioaktive Abfälle nimmt in der Regel mehr Zeit in Anspruch als für schwach und mittelaktive, kurzlebige radioaktive Abfälle, da eine größere Palette von geologischen Faktoren und technischen Barrieren untersucht werden muss.

Aus diesem Grund gibt es offensichtlich keine optimale Zeit für den Abschluss des oben genannten Prozesses. Dennoch sollten die Mitgliedstaaten realistische, genau definierte Terminvorgaben für jede Stufe in dem Prozess festlegen.

Wichtige Zwischenziele in dem Prozess sind die zur Genehmigung für die Erschließung eines Standorts und für den Betrieb einer Anlage. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihre Zeitpläne für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, für die es keinen Wiederaufarbeitungsvertrag gibt, die in Artikel 4 dieser Richtlinie festgelegten Fristen einhalten.

a+b+c insgesamt							
VE							
ZE							

2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

[...] Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

[...] Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau

[...] sowie gegebenenfalls eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung erforderlich.

2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

[...] Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)

ODER

[...] Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

- N.B.: Einzelangaben und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen auf einem getrennten Blatt beizufügen.

in Mio. € (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme (Jahr n-1)	Stand nach der Maßnahme							
			Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	N+5		
	a) <i>Einnahmen nominal</i>									
	b) <i>Veränderung bei den Einnahmen</i>									

(Beschreibung für jede einzelne Haushaltslinie; die Tabelle ist um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern, wenn die Wirkung der Maßnahme sich über mehrere Haushaltslinien erstreckt).

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA- Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der FV
OA/NOA	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	N° [...]

4. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 und 32.

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1 Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind erforderlich, damit weitere Verzögerungen bei der Durchführung von Programmen für die sichere langfristige Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhindert werden.

5.2 Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

5.3 Durchführungsmodalitäten

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts (während des gesamten Planungszeitraums)

(Die Berechnung der Gesamtbeträge in der nachstehenden Tabelle ist durch die Aufschlüsselung in Tabelle 6.2 zu erläutern).

6.1.1 Finanzielle Intervention

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Jahr n	n + 1	N + 2	n + 3	n + 4	N + 5 und folgende Haushaltsjahre	Gesamt
Maßnahme 1							
Maßnahme 2							
usw.							
INSGESAMT							

6.1.2 Technische und administrative Hilfe, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

	Jahr n	n + 1	N + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folgejahre	Gesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							

b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intra-muros: - extra-muros: <i>davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:</i>							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsausgaben:							
a) Studien							
b) Sachverständigensitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2 Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)⁴⁸

(Werden mehrere Maßnahmen durchgeführt, so sind zu den hierfür erforderlichen Einzelaktionen hinreichend detaillierte Angaben zu machen, um eine Schätzung von Umfang und Kosten der verschiedenen Teilergebnisse (Outputs) zu gestatten.)

VE in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

Aufschlüsselung	Art der Teilergebnisse/ Outputs (Projekte, Dossiers usw.)	Zahl der Teilergebnisse/ Outputs (für die Jahre 1...n insgesamt)	Durchschnittskosten pro Einheit	Gesamtkosten (für die Jahre 1...n insgesamt)
	1	2	3	4=(2X3)
<u>Maßnahme 1</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2				
<u>Maßnahme 2</u> - Einzelaktion 1 - Einzelaktion 2 - Einzelaktion 3 usw.				
GESAMTKOSTEN				

Erforderlichenfalls ist die Berechnungsweise zu erläutern.

⁴⁸ Weitere Informationen sind den beigegeführten Leitlinien zu entnehmen

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1 Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Art der Mitarbeiter	Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzendes Personal: vorhandene und/oder zusätzliche Mitarbeiter		Gesamt	Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme anfallen	
	Zahl der Dauerplanstellen	Zahl der Planstellen auf Zeit			
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B C	0,3		0,3	<i>Eine ausführlichere Aufgabenbeschreibung kann erforderlichenfalls beigefügt werden.</i>
Sonstige					
Insgesamt		0,3		0,3	

7.2 Finanzielle Gesamtbelastung durch die Humanressourcen

Art der Humanressourcen	Beträge (in €)	Berechnungsweise *
Beamte Bedienstete auf Zeit	32 400	0,3 M/J x 108 000 (Einheitskosten) A1, A2, A4, A5 and A7
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	32 400	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3 Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Beträge (in €)	Berechnungsweise
Gesamtmittelausstattung (Titel A-7)		
A-701 – Dienstreisen	5 000	c. 10-15 Manntage Dienstreisen pro Jahr
A-7030 – Sitzungen	20 000	2 Sitzungen von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten pro Jahr in Brüssel (NB. Sitzungen ersetzen die derzeit stattfindenden)
A-7031 – Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A-7032 – Nichtobligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A-7040 – Konferenzen		
A-705 – Untersuchungen und Konsultationen		
Sonstige Ausgaben (im Einzelnen anzugeben) - Veröffentlichung des Lageberichts der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle	15 000	voraussichtlich ein Bericht alle 3 Jahre, Kosten pro Bericht: circa € 45 000
Informationssysteme (A-5001/A-4300)		
Andere Ausgaben - Teil A (im einzelnen anzugeben)		
Insgesamt	40 000	

Anzugeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

⁽¹⁾ Angabe von Kategorie und Gruppe des Ausschusses.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	72 400	€
II.	Dauer der Maßnahme		Jahre
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	72400	€
			jährlicher

Die notwendigen Human- und Verwaltungsressourcen werden bei jährlicher zuweisung von den an die DG TREN zugewiesenen Haushaltsmittel gedeckt.

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1 Überwachung

8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

